

Credit Suisse Index Fund (CH) III Umbrella

Umbrella-Fonds schweizerischen Rechts der Art «Übrige Fonds für traditionelle Anlagen» für qualifizierte Anleger

Fondsvertrag mit Anhang

30. August 2024

Fondsvertrag

I. Grundlagen

§ 1 Bezeichnung, Firma und Sitz von Fondsleitung, Depotbank und Vermögensverwalter

1. Unter der Bezeichnung «Credit Suisse Index Fund (CH) III Umbrella» («CSIF (CH) III Umbrella») besteht ein vertraglicher Umbrella-Fonds der Art «Übrige Fonds für traditionelle Anlagen» für qualifizierte Anleger¹ (der «Umbrella-Fonds») im Sinne von Art. 25 ff. i.V.m. Art. 68 ff. und i.V.m. Art. 92 und 93 des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006 (KAG) sowie i.V.m. Art. 112 der Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen vom 22. November 2006 (KKV). Der Umbrella-Fonds richtet sich ausschliesslich an qualifizierte Anleger im Sinne von Art. 10 Abs. 3 bis 4 KAG i.V.m. Art. 4 Abs. 3–5 oder Art. 5 Abs. 1 und 4 des Bundesgesetzes über die Finanzdienstleistungen vom 15. Juni 2018 (FIDLEG) sowie an qualifizierte Anleger im Sinne von Art. 10 Abs. 3ter KAG. Der Kreis der Anleger ist im Sinne von § 5 unten beschränkt. Der Umbrella-Fonds besteht zurzeit aus folgenden Teilvermögen:

- 1) CSIF (CH) III Equity US Blue - Pension Fund
- 2) CSIF (CH) III Equity US ESG Blue - Pension Fund
- 3) CSIF (CH) III Equity World ex CH - Pension Fund
- 4) CSIF (CH) III Equity World ex CH Blue - Pension Fund
- 5) CSIF (CH) III Equity World ex CH Blue - Pension Fund Plus
- 6) CSIF (CH) III Equity World ex CH Small Cap Blue - Pension Fund
- 7) CSIF (CH) III Equity World ex CH Small Cap ESG Blue - Pension Fund Plus
- 8) CSIF (CH) III Real Estate World ex CH - Pension Fund
- 9) CSIF (CH) III Equity World ex CH Value Weighted - Pension Fund
- 10) CSIF (CH) III Equity World ex CH Minimum Volatility - Pension Fund
- 11) CSIF (CH) III Equity World ex CH Quality - Pension Fund
- 12) CSIF (CH) III Equity World ex CH ESG Blue - Pension Fund Plus
- 13) CSIF (CH) III Equity World ex CH Climate Change Blue - Pension Fund Plus

Die jeweilige Indexzuordnung der Teilvermögen ist in der Tabelle 1 im Anhang aufgeführt.

2. Fondsleitung ist die UBS Fund Management (Switzerland) AG, Basel.
3. Depotbank ist die UBS Switzerland AG, Zürich.
4. Vermögensverwalter ist die UBS Asset Management Switzerland AG, Zürich.
5. Die FINMA hat auf Gesuch der Fondsleitung und der Depotbank diesen Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen gemäss Art. 10 Abs. 5 KAG von folgenden Vorschriften befreit:
 - a) die Pflicht zur Preispublikation;
 - b) die Pflicht zur Erstellung eines Halbjahresberichtes;
 - c) die Pflicht zur Erstellung eines Basisinformationsblatts.Die FINMA hat diesen Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen weiter gemäss Art. 50 FIDLEG von der Prospektspflicht befreit. Anstelle des Prospekts für Anleger gibt die Fondsleitung im Anhang zu diesem Fondsvertrag den Anlegern ergänzende Angaben, namentlich über eine allfällige Übertragung von Anlageentscheiden und weiterer Teilaufgaben der Fondsleitung, über die Zahlstellen, über die Prüfgesellschaft des Umbrella-Fonds sowie über für den Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen relevante Steuervorschriften.
6. In Anwendung von Art. 78 Abs. 4 KAG hat die FINMA auf Gesuch der Fondsleitung und der Depotbank diesen Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen von der Pflicht zur Ein- und Auszahlung in bar befreit.

II. Rechte und Pflichten der Vertragsparteien

§ 2 Der Fondsvertrag

Die Rechtsbeziehungen zwischen den Anlegern einerseits und Fondsleitung und Depotbank andererseits werden durch den vorliegenden Fondsvertrag und die einschlägigen Bestimmungen der Kollektivanlagegesetzgebung geordnet.

§ 3 Die Fondsleitung

1. Die Fondsleitung verwaltet die Teilvermögen für Rechnung der Anleger selbständig und in eigenem Namen. Sie entscheidet insbesondere über die Ausgabe von Anteilen, die Anlagen und deren Bewertung. Sie berechnet den Nettoinventarwert der Teilvermögen und setzt Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie Gewinnausschüttungen fest. Sie macht alle zum Umbrella-Fonds bzw. zu den Teilvermögen gehörenden Rechte geltend.
2. Die Fondsleitung und ihre Beauftragten unterliegen der Treue-, Sorgfalts- und Informationspflicht. Sie handeln unabhängig und wahren ausschliesslich die Interessen der Anleger. Sie treffen die organisatorischen Massnahmen, die für eine einwandfreie Geschäftsführung erforderlich sind. Sie legen Rechenschaft ab über die von ihnen verwalteten kollektiven Kapitalanlagen und informieren über sämtliche den Anlegern direkt oder indirekt belasteten Gebühren und Kosten sowie über von Dritten zugeflossene Entschädigungen, insbesondere Provisionen, Rabatte oder sonstige vermögenswerte Vorteile.
3. Die Fondsleitung darf für alle oder einzelne Teilvermögen die Anlageentscheide sowie Teilaufgaben Dritten übertragen, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwaltung liegt. Sie beauftragt ausschliesslich Personen, die über die für diese Tätigkeit notwendigen Fähigkeiten, Kenntnisse und Erfahrungen und über die erforderlichen Bewilligungen verfügen. Sie instruiert und überwacht die beigezogenen Dritten sorgfältig. Die Anlageentscheide dürfen nur an Vermögensverwalter übertragen werden, die über die erforderliche Bewilligung verfügen. Die Fondsleitung bleibt für die Erfüllung der aufsichtsrechtlichen Pflichten verantwortlich und wahrt bei der Übertragung von Aufgaben die Interessen der Anleger. Für Handlungen der Personen, denen die Fondsleitung Aufgaben übertragen hat, haftet sie wie für eigenes Handeln.
4. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank eine Änderung dieses Fondsvertrages bei der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung einreichen (siehe § 27) sowie mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde weitere Teilvermögen eröffnen.
5. Die Fondsleitung kann einzelne Teilvermögen mit anderen Teilvermögen oder mit anderen Anlagefonds gemäss den Bestimmungen von § 25 vereinigen oder die einzelnen Teilvermögen gemäss den Bestimmungen von § 26 auflösen.
6. Die Fondsleitung hat Anspruch auf die in den §§ 19 und 20 vorgesehenen Vergütungen, auf Befreiung von den Verbindlichkeiten, die sie in richtiger Erfüllung ihrer Aufgaben eingegangen ist, und auf Ersatz der Aufwendungen, die sie zur Erfüllung dieser Verbindlichkeiten gemacht hat.

§ 4 Die Depotbank

1. Die Depotbank bewahrt das Vermögen der Teilvermögen auf. Sie besorgt die Ausgabe und Rücknahme der Fondsanteile sowie den Zahlungsverkehr für die Teilvermögen.
2. Die Depotbank und ihre Beauftragten unterliegen der Treue-, Sorgfalts- und Informationspflicht. Sie handeln unabhängig und wahren ausschliesslich die Interessen der Anleger. Sie treffen die organisatorischen Massnahmen, die für eine einwandfreie Geschäftsführung erforderlich sind. Sie legen Rechenschaft ab über die von ihnen aufbewahrten kollektiven Kapitalanlagen und informieren über sämtliche den Anlegern direkt oder indirekt belasteten Gebühren und Kosten sowie über von Dritten zugeflossene Entschädigungen, insbesondere Provisionen, Rabatte oder sonstige vermögenswerte Vorteile.
3. Die Depotbank ist für die Konto- und Depotführung der Teilvermögen verantwortlich, kann aber nicht selbständig über deren Vermögen verfügen.
4. Die Depotbank gewährleistet, dass ihr bei Geschäften, die sich auf das Vermögen der Teilvermögen beziehen, der Gegenwart innert der üblichen Fristen übertragen wird. Sie benachrichtigt

¹ Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird auf die geschlechtsspezifische Differenzierung, z.B. Anlegerinnen und Anleger, verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten grundsätzlich für beide Geschlechter.

- die Fondsleitung, falls der Gegenwert nicht innert der üblichen Frist erstattet wird, und fordert von der Gegenpartei Ersatz für den betroffenen Vermögenswert, sofern dies möglich ist.
5. Die Depotbank führt die erforderlichen Aufzeichnungen und Konten so, dass sie jederzeit die verwahrten Vermögensgegenstände der einzelnen Anlagefonds voneinander unterscheiden kann. Die Depotbank prüft bei Vermögensgegenständen, die nicht in Verwahrung genommen werden können, das Eigentum der Fondsleitung und führt darüber Aufzeichnungen.
 6. Die Depotbank kann Dritt- und Zentralverwahrer im In- oder Ausland mit der Aufbewahrung des Vermögens der Teilvermögen beauftragen, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwahrung liegt. Sie prüft und überwacht, ob der von ihr beauftragte Dritt- oder Zentralverwahrer:
 - a. über eine angemessene Betriebsorganisation, finanzielle Garantien und die fachlichen Qualifikationen verfügt, die für die Art und die Komplexität der Vermögensgegenstände, die ihm anvertraut wurden, erforderlich sind;
 - b. einer regelmässigen externen Prüfung unterzogen und damit sichergestellt wird, dass sich die Finanzinstrumente in seinem Besitz befinden;
 - c. die von der Depotbank erhaltenen Vermögensgegenstände so verwahrt, dass sie von der Depotbank durch regelmässige Bestandesabgleiche zu jeder Zeit eindeutig als zum Vermögen der Teilvermögen gehörend identifiziert werden können;
 - d. die für die Depotbank geltenden Vorschriften hinsichtlich der Wahrnehmung ihrer delegierten Aufgaben und der Vermeidung von Interessenkollisionen einhält.

Die Depotbank haftet für den durch den Beauftragten verursachten Schaden, sofern sie nicht nachweisen kann, dass sie bei der Auswahl, Instruktion und Überwachung die nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat. Der Anhang enthält Ausführungen zu den mit der Übertragung der Aufbewahrung auf Dritt- und Zentralverwahrer verbundenen Risiken. Für Finanzinstrumente darf die Übertragung im Sinne des vorstehenden Absatzes nur an beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer erfolgen. Davon ausgenommen ist die zwingende Verwahrung an einem Ort, an dem die Übertragung an beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer nicht möglich ist, wie insbesondere aufgrund zwingender Rechtsvorschriften oder der Modalitäten des Anlageprodukts. Die Anleger sind im Anhang über die Aufbewahrung durch nicht beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer zu informieren.
 7. Die Depotbank sorgt dafür, dass die Fondsleitung das Gesetz und den Fondsvertrag beachtet. Sie prüft, ob die Berechnung des Nettoinventarwerts und der Ausgabe- und Rücknahmepreise der Anteile sowie die Anlageentscheide Gesetz und Fondsvertrag entsprechen und ob der Erfolg nach Massgabe des Fondsvertrages verwendet wird. Für die Auswahl der Anlagen, welche die Fondsleitung im Rahmen der Anlagevorschriften trifft, ist die Depotbank nicht verantwortlich.
 8. Die Depotbank hat Anspruch auf die in den §§ 19 und 20 vorgesehenen Vergütungen, auf Befreiung von den Verbindlichkeiten, die sie in richtiger Erfüllung ihrer Aufgaben eingegangen ist, und auf Ersatz der Aufwendungen, die sie zur Erfüllung dieser Verbindlichkeiten gemacht hat.
 9. Die Depotbank ist für die Aufbewahrung der Vermögen der Zielfonds, in welche die Teilvermögen investieren, nicht verantwortlich, es sei denn, ihr wurde diese Aufgabe übertragen.
- § 5 Die qualifizierten Anleger**
1. a) Der Kreis der Anleger ist für sämtliche Teilvermögen bzw. Anteilklassen beschränkt auf qualifizierte Anleger i.S.v. Art. 10 Abs. 3 und 3ter KAG.
 - b) Zudem ist der Kreis der Anleger für sämtliche Teilvermögen bzw. Anteilklassen beschränkt auf Anleger mit Domizil in der Schweiz, die unter dem Doppelbesteuerungsabkommen Schweiz-USA in der gemäss Protokoll vom 23. September 2009 geänderten Fassung und in Kraft per 1. Januar 2020 (DBA CH-USA) sowie gemäss der Verständigungsvereinbarung vom 16. April/6. Mai 2021 in Verbindung mit Art. 10 Abs. 3 DBA CH-USA Anspruch auf die vollständige Entlastung von der US-Quellensteuer auf US-Dividenden haben (0% Quellensteuersatz).
 - c) Für die Teilvermögen CSIF (CH) III Equity US Blue - Pension Fund, CSIF (CH) III Equity US ESG Blue - Pension Fund, CSIF (CH) III Equity World ex CH - Pension Fund, CSIF (CH) III Equity World ex CH Blue - Pension Fund, CSIF (CH) III Equity World ex CH Small Cap Blue - Pension Fund, CSIF (CH) III Real Estate World ex CH - Pension Fund, CSIF (CH) III Equity World ex CH Value Weighted - Pension Fund, CSIF (CH) III Equity World ex CH Minimum Volatility - Pension Fund und CSIF (CH) III Equity World ex CH Quality - Pension Fund sind ungeachtet von Bst. b) und unter nachfolgend aufgeführten Beschränkungen bzw. Voraussetzungen auch folgende Anleger zugelassen: (1) aus Sicht der USA ausländische Regierungen, die integraler Bestandteil des ausländischen Souveräns sind oder von diesem beherrscht werden; (2) internationale Organisationen, die sich ungeachtet ihres Domizils im Sinne von 22 U.S.C. Section 288 qualifizieren; (3) aus Sicht der USA ausländische (und nicht vollständig im Besitz des ausländischen Souveräns befindliche) Zentralbanken; (4) juristische Personen, die, ungeachtet ihres Domizils, eine Determination Letter des IRS erhalten haben, welcher sie als vollständig von US Steuern befreite Personen anerkennt; (5) Regierungen einer US-Besitzung; (6) die Liechtensteinische Alters- und Hinterlassenenversicherungen (AHV).
 - d) Für die Teilvermögen CSIF (CH) III Equity World ex CH ESG Blue - Pension Fund Plus, CSIF (CH) III Equity World ex CH Blue - Pension Fund Plus, CSIF (CH) III Equity World ex CH Small Cap ESG Blue - Pension Fund Plus und CSIF (CH) III Equity World ex CH Climate Change Blue - Pension Fund Plus wird der Kreis der Anleger zusätzlich zu den Anforderungen unter Bst. a) und b) beschränkt auf Anleger, die unter dem Doppelbesteuerungsabkommen Schweiz-Japan (DBA CH-JP) sowie Briefwechsel vom 21. Mai 2010 zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Regierung von Japan betreffend das Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen, unterzeichnet in Tokio am 19. Januar 1971, in der Fassung gemäss dem unterzeichneten Protokoll in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Buchstabe k sowie Art. 10 Abs. 3 Buchstabe b des Abkommens, Anspruch auf die vollständige Entlastung von der japanischen Quellensteuer auf japanische Dividenden haben (0% Quellensteuersatz).
 - e) Für die Teilvermögen CSIF (CH) III Equity World ex CH ESG Blue - Pension Fund Plus, CSIF (CH) III Equity World ex CH Blue - Pension Fund Plus, CSIF (CH) III Equity World ex CH Small Cap ESG Blue - Pension Fund Plus und CSIF (CH) III Equity World ex CH Climate Change Blue - Pension Fund Plus wird der Kreis der Anleger zusätzlich zu den Anforderungen unter Bst. a) und b) beschränkt auf Anleger, welche die Anforderungen einer Schweizer Vorsorgeeinrichtung nach Art. 4 Abs. 3 Bst. f FIDLEG in Verbindung mit den entsprechenden Bestimmungen in den relevanten Doppelbesteuerungsabkommen erfüllen, für welche eine zusätzliche steuerliche Entlastung von der jeweiligen Quellensteuer gemäss expliziter Auflistung im Anhang des Fondsvertrages vorgesehen ist. Der Anlegerkreis kann für einzelne Teilvermögen bzw. Anteilklassen weiter eingeschränkt werden (vgl. nachfolgend § 6 Ziff. 4 und Anhang).
- Jeder Anleger hat die erforderlichen Dokumente, die für den Nachweis der Abkommensberechtigung resp. der vorgenannten Voraussetzungen erforderlich sind, vollständig und rechtzeitig, d.h. vor der erstmaligen Zeichnung sowie anschliessend periodisch der Depotbank und der Fondsleitung zur Verfügung zu stellen. Im Falle einer nicht rechtzeitigen oder vollständigen Zurverfügungstellung der Dokumente, besteht zum Schutz und Interesse aller berechtigten Anleger, die Möglichkeit eines sofortigen zwangsweisen Umtauschs in eine andere Anteilklasse des entsprechenden Teilvermögens, wobei für die Anteilklassen «ZBM» und «ZBHM» § 6 Ziff. 6 nicht eingehalten werden muss, oder, sofern dies nicht möglich ist, einer sofortigen Zwangsrücknahme der Anteile durch die Fondsleitung gemäss diesem Fondsvertrag.
- Die Fondsleitung und die Depotbank stellen sicher, dass die Anleger die Vorgaben in Bezug auf den Anlegerkreis erfüllen

- und können insbesondere die Vorlage bestimmter Formalitäten verlangen. Sie sind daher berechtigt, sich gegenseitig über die Anleger zu informieren und den zuständigen schweizerischen und/oder ausländischen Steuerbehörden, ausländischen Unterverwahrern oder weiteren involvierten Stellen und Personen gegenüber zwecks Überprüfung des eingeschränkten Anlegerkreises oder zwecks Erfüllung der Vorschriften für die steuerliche Behandlung der jeweiligen Teilvermögen die Anleger bzw. die geforderten Angaben über die Anleger offenzulegen. Der Anhang kann ergänzende Ausführungsbestimmungen enthalten, namentlich in Bezug auf die erforderliche Dokumentation, die Formalitäten und die Offenlegung von Angaben über die Anleger.
2. Die Anleger erwerben mit Vertragsabschluss und der Einzahlung in bar eine Forderung gegen die Fondsleitung auf Beteiligung am Vermögen und am Ertrag eines Teilvermögens des Umbrella-Fonds. Anstelle der Einzahlung in bar kann auf Antrag des Anlegers und mit Zustimmung der Fondsleitung eine Sacheinlage gemäss den Bestimmungen von § 18 vorgenommen werden. Die Forderung der Anleger ist in Anteilen begründet.
 3. Die Anleger sind nur am Vermögen und am Ertrag desjenigen Teilvermögens berechtigt, an dem sie beteiligt sind. Für die auf ein einzelnes Teilvermögen entfallenden Verbindlichkeiten haftet nur das betreffende Teilvermögen.
 4. Die Anleger sind nur zur Einzahlung des von ihnen gezeichneten Anteils in den Umbrella-Fonds bzw. in die betreffenden Teilvermögen verpflichtet. Ihre persönliche Haftung für Verbindlichkeiten des Umbrella-Fonds bzw. Teilvermögens ist ausgeschlossen.
 5. Die Anleger erhalten bei der Fondsleitung jederzeit Auskunft über die Grundlagen für die Berechnung des Nettoinventarwerts pro Anteil. Machen die Anleger ein Interesse an näheren Angaben über einzelne Geschäfte der Fondsleitung wie die Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten oder über das Riskmanagement oder über Sacheinlagen bzw. -auslagen (§ 18) geltend, so erteilt ihnen die Fondsleitung auch darüber jederzeit Auskunft. Die Anleger können beim Gericht am Sitz der Fondsleitung verlangen, dass die Prüfgesellschaft oder eine andere sachverständige Person den abklärungsbedürftigen Sachverhalt untersucht und ihnen darüber Bericht erstattet.
 6. Die Anleger können den Fondsvertrag jederzeit kündigen und die Auszahlung ihres Anteils am entsprechenden Teilvermögen in bar verlangen. Anstelle der Auszahlung in bar kann auf Antrag des Anlegers und mit Zustimmung der Fondsleitung eine Sachauslage gemäss den Bestimmungen von § 18 vorgenommen werden. Die Fondsleitung behält sich das Recht vor, bei speziellen Teilvermögen im Fondsvertrag eine längere Kündigungsfrist vorzusehen.
 7. Die Anleger sind verpflichtet, der Fondsleitung, und/oder der Depotbank und ihren Beauftragten gegenüber auf Verlangen nachzuweisen, dass sie die gesetzlichen oder fondsvertraglichen Voraussetzungen für die Beteiligung am Teilvermögen oder an einer Anteilklasse erfüllen bzw. nach wie vor erfüllen. Überdies sind sie verpflichtet, die Fondsleitung, die Depotbank und deren Beauftragte umgehend zu informieren, sobald sie diese Voraussetzungen nicht mehr erfüllen.
 8. Die Anteile eines Anlegers müssen durch die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank zum jeweiligen Rücknahmepreis zwangsweise zurückgenommen werden, wenn:
 - a) dies zur Wahrung des Rufs des Finanzplatzes, namentlich zur Bekämpfung der Geldwäscherei, erforderlich ist;
 - b) der Anleger die gesetzlichen oder vertraglichen Voraussetzungen zur Teilnahme an einem Teilvermögen nicht mehr erfüllt.
 9. Zusätzlich können die Anteile eines Anlegers durch die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank zum jeweiligen Rücknahmepreis zwangsweise zurückgenommen werden, wenn:
 - a) die Beteiligung des Anlegers an einem Teilvermögen geeignet ist, die wirtschaftlichen Interessen der übrigen Anleger massgeblich zu beeinträchtigen, insbesondere wenn die Beteiligung steuerliche Nachteile für den Umbrella-Fonds bzw. ein Teilvermögen im In- oder Ausland zeitigen kann;
 - b) Anleger ihre Anteile in Verletzung von Bestimmungen eines auf sie anwendbaren in- oder ausländischen Gesetzes, dieses Fondsvertrages oder dessen Anhangs erworben haben oder halten.
 - c) die wirtschaftlichen Interessen der Anleger beeinträchtigt werden, insbesondere in Fällen, wo einzelne Anleger durch systematische Zeichnungen und unmittelbar darauf folgende Rücknahmen Vermögensvorteile zu erzielen versuchen, indem sie Zeitunterschiede zwischen der Festlegung der Schlusskurse und der Bewertung des Vermögens der Teilvermögen ausnutzen (Market Timing).
 10. Betreffend das Einverständnis der Anleger des CSIF (CH) III Equity World ex CH Blue - Pension Fund Plus, CSIF (CH) III Equity World ex CH ESG Blue - Pension Fund Plus, CSIF (CH) III Equity World ex CH Small Cap ESG Blue - Pension Fund Plus und des CSIF (CH) III Equity World ex CH Climate Change Blue - Pension Fund Plus über die Offenlegung personenbezogener Daten verweist die Fondsleitung auf Abschnitt 2.1 des Anhangs zum Fondsvertrag.
 11. Mit der Zeichnung und dem Halten der Anteile, sowohl direkt bei der Depotbank als auch indirekt via eine Drittbank, erklärt der Anleger seine Zustimmung zur Offenlegung und Weitergabe von Daten (einschliesslich Personendaten) innerhalb der UBS Gruppe und an private und staatliche Dritte in der Schweiz und im Ausland. Detaillierte Angaben zu Empfängern, Umfang und Zweck der Offenlegung sind in Ziff. 1.3 des Anhangs ersichtlich. Der Anleger entbindet die Fondsleitung und die Depotbank im entsprechenden Umfang vom Fonds- und Bankkundengeheimnis sowie von weiteren Geheimhaltungspflichten. Falls es sich beim Anleger um einen Intermediär handelt, welcher die Anteile für seine eigenen Kunden zeichnet oder hält, ist dieser verpflichtet, seine Kunden und/oder den/die wirtschaftlich Berechtigte/n, sofern durch anwendbare Gesetze und Bestimmungen vorgeschrieben, über diese Zustimmungsklärung zu informieren und, soweit erforderlich, eine separate gültige Genehmigung zur Abgabe der Zustimmungserklärung einzuholen.
- ## § 6 Anteile und Anteilklassen
1. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank und Genehmigung der Aufsichtsbehörde für jedes Teilvermögen jederzeit verschiedene Anteilklassen schaffen, aufheben oder vereinigen. Alle Anteilklassen berechtigen zur Beteiligung am ungeteilten Vermögen des entsprechenden Teilvermögens, welches seinerseits nicht segmentiert ist. Diese Beteiligung kann aufgrund klassenspezifischer Kostenbelastungen oder Ausschüttungen oder aufgrund klassenspezifischer Erträge unterschiedlich ausfallen, und die verschiedenen Anteilklassen eines Teilvermögens können deshalb einen unterschiedlichen Nettoinventarwert pro Anteil aufweisen. Für klassenspezifische Kostenbelastungen haftet das Vermögen des Teilvermögens als Ganzes.
 2. Die Schaffung, Aufhebung oder Vereinigung von Anteilklassen wird im Publikationsorgan bekannt gemacht. Nur die Vereinigung von Anteilklassen gilt als Änderung des Fondsvertrages i.S.v. § 27.
 3. Die verschiedenen Anteilklassen der Teilvermögen können sich namentlich hinsichtlich Kostenstruktur, Referenzwährung, Währungsabsicherung, Ausschüttung oder Thesaurierung der Erträge, Mindestanlage sowie Anlegerkreis unterscheiden. Vergütungen und Kosten werden nur derjenigen Anteilklasse belastet, der eine bestimmte Leistung zukommt. Vergütungen und Kosten, die nicht eindeutig einer Anteilklasse zugeordnet werden können, werden den einzelnen Anteilklassen im Verhältnis zum Vermögen des Teilvermögens belastet.
 4. Zurzeit bestehen folgende Anteilklassen:

Gültig bis 30.05.2024: Anteile der Klasse «DA» sind ausschüttende Anteile, denen eine pauschale Verwaltungskommission belastet wird. Sie sind nur zugänglich für Anleger gemäss Art. 10 Abs. 3 und 3ter KAG, die einen Vermögensverwaltungsvertrag oder einen sonstigen schriftlichen Vertrag mit der Fondsleitung, der Credit Suisse AG, Zürich, der Credit Suisse (Schweiz) AG, Zürich, oder der Credit Suisse Asset Management (Schweiz) AG, Zürich, abgeschlossen haben oder die, basierend auf einem Vermögensverwaltungsvertrag, über einen Finanzintermediär investieren, der mit einer der oben genannten Parteien einen Kooperationsvertrag abgeschlossen

hat. Nicht für diese Klasse qualifizieren Anlageberatungsmandate (inkl. Credit Suisse Invest Anlagelösungen) sowie die folgenden Vermögensverwaltungsverträge: Platinum Mandates, Private Mandates, Premium Mandates und MyChoice. Die Entschädigung für den Bestandteil Vermögensverwaltung wird im Rahmen der oben genannten Verträge direkt bei den Anlegern erhoben und dem Vermögensverwalter aufgrund einer separaten vertraglichen Vereinbarung zwischen Rechtseinheiten der Credit Suisse Gruppe vergütet. Anteile der Klasse «DA» sind nur zugänglich für qualifizierte Anleger gemäss § 5 Ziff. 1 des Fondsvertrages. Es bestehen keine Vorschriften betreffend Mindestanlage.

Neu und gültig ab 31.05.2024: Anteile der Klasse «DA» sind ausschüttende Anteile, denen eine pauschale Verwaltungskommission belastet wird. Sie sind nur zugänglich für Anleger gemäss Art. 10 Abs. 3 und 3ter KAG, die

- a) eine schriftliche Vereinbarung (ausgenommen Vermögensverwaltungs- und Anlageberatungsvereinbarungen) zwecks ausdrücklicher Investition (beispielsweise mittels Fondszugangsvereinbarung oder Kooperationsvertrag) in die Klasse «DA» mit einer der UBS Gruppe zugehörenden Einheit abgeschlossen haben;
- b) eine schriftliche Vermögensverwaltungsvereinbarung mit einer der Asset Management Division zugehörenden Einheit der UBS Gruppe abgeschlossen haben;
- c) eine schriftliche Vermögensverwaltungsvereinbarung mit einer der UBS Gruppe zugehörenden Einheit abgeschlossen haben, sofern diese die Vermögensverwaltung an eine zur Asset Management Division gehörende Einheit der UBS Gruppe delegiert hat.

Nicht für diese Klasse qualifizieren Privatkundinnen und –kunden gemäss Art. 10 Abs. 3ter KAG, die von einem Finanzintermediär Anlageberatung im Rahmen eines auf Dauer angelegten Anlageberatungsverhältnisses erhalten. Die Entschädigung für den Bestandteil Vermögensverwaltung wird im Rahmen der oben genannten Vereinbarungen direkt bei den Anlegern erhoben oder der zur UBS Gruppe zugehörenden Einheit verrechnet und dem Vermögensverwalter aufgrund einer separaten vertraglichen Vereinbarung zwischen Rechtseinheiten der UBS Gruppe vergütet. Anteile der Klasse «DA» sind nur zugänglich für qualifizierte Anleger gemäss § 5 Ziff. 1 des Fondsvertrages. Es bestehen keine Vorschriften betreffend Mindestanlage.

Gültig bis 30.05.2024: Anteile der Klasse «DAH» sind ausschüttende Anteile, denen eine pauschale Verwaltungskommission belastet wird und bei denen die Risikoaussetzung bzgl. Anlagengewährungen bestmöglich und gemäss den Regeln des Referenzindex gegen CHF abgesichert ist. Das kann dazu führen, dass es zwischen den Terminen der Hedge-Anpassungen gemäss den Regeln des Referenzindex zu einer Über- oder Unterdeckung der Währungsabsicherung kommen kann. Bei Zeichnungen wird der Zeichnungsbetrag gemäss dem aktuellen Hedge-Niveau der Anteilklasse abgesichert, so dass die Über- oder Unterdeckung der Währungsabsicherung der gesamten Anteilklasse gleich bleibt. Das Hedge-Niveau der Anteilklasse wird regelmässig gemäss den Regeln des Referenzindex adjustiert. Bei Rücknahmen wird der Hedge anteilig abgebaut, so dass die Über- oder Unterdeckung der Währungsabsicherung des verbleibenden Vermögens bis zur nächsten Hedge-Anpassung bestehen bleibt. Sie sind nur zugänglich für Anleger gemäss Art. 10 Abs. 3 und 3ter KAG, die einen Vermögensverwaltungsvertrag oder einen sonstigen schriftlichen Vertrag mit der Fondsleitung, der Credit Suisse AG, Zürich, der Credit Suisse (Schweiz) AG, Zürich oder der Credit Suisse Asset Management (Schweiz) AG, Zürich, abgeschlossen haben oder die, basierend auf einem Vermögensverwaltungsvertrag, über einen Finanzintermediär investieren, der mit einer der oben genannten Parteien einen Kooperationsvertrag abgeschlossen hat. Nicht für diese Klasse qualifizieren Anlageberatungsmandate (inkl. Credit Suisse Invest Anlagelösungen) sowie die folgenden Vermögensverwaltungsverträge: Platinum Mandates, Private Mandates, Premium Mandates und MyChoice. Die Entschädigung für den Bestandteil Vermögensverwaltung wird im Rahmen der oben genannten Verträge direkt bei den Anlegern erhoben und dem Vermögensverwalter aufgrund einer separaten vertraglichen Vereinbarung zwischen Rechtseinheiten der Credit Suisse Gruppe

vergütet. Anteile der Klasse «DAH» sind nur zugänglich für qualifizierte Anleger gemäss § 5 Ziff. 1 des Fondsvertrages. Es bestehen keine Vorschriften betreffend Mindestanlage.

Neu und gültig ab 31.05.2024: Anteile der Klasse «DAH» sind ausschüttende Anteile, denen eine pauschale Verwaltungskommission belastet wird und bei denen die Risikoaussetzung bzgl. Anlagengewährungen bestmöglich und gemäss den Regeln des Referenzindex gegen CHF abgesichert ist. Das kann dazu führen, dass es zwischen den Terminen der Hedge-Anpassungen gemäss den Regeln des Referenzindex zu einer Über- oder Unterdeckung der Währungsabsicherung kommen kann. Bei Zeichnungen wird der Zeichnungsbetrag gemäss dem aktuellen Hedge-Niveau der Anteilklasse abgesichert, so dass die Über- oder Unterdeckung der Währungsabsicherung der gesamten Anteilklasse gleich bleibt. Das Hedge-Niveau der Anteilklasse wird regelmässig gemäss den Regeln des Referenzindex adjustiert. Bei Rücknahmen wird der Hedge anteilig abgebaut, so dass die Über- oder Unterdeckung der Währungsabsicherung des verbleibenden Vermögens bis zur nächsten Hedge-Anpassung bestehen bleibt. Sie sind nur zugänglich für Anleger gemäss Art. 10 Abs. 3 und 3ter KAG, die

- a) eine schriftliche Vereinbarung (ausgenommen Vermögensverwaltungs- und Anlageberatungsvereinbarungen) zwecks ausdrücklicher Investition (beispielsweise mittels Fondszugangsvereinbarung oder Kooperationsvertrag) in die Klasse «DAH» mit einer der UBS Gruppe zugehörenden Einheit abgeschlossen haben;
- b) eine schriftliche Vermögensverwaltungsvereinbarung mit einer der Asset Management Division zugehörenden Einheit der UBS Gruppe abgeschlossen haben;
- c) eine schriftliche Vermögensverwaltungsvereinbarung mit einer der UBS Gruppe zugehörenden Einheit abgeschlossen haben, sofern diese die Vermögensverwaltung an eine zur Asset Management Division gehörende Einheit der UBS Gruppe delegiert hat.

Nicht für diese Klasse qualifizieren Privatkundinnen und –kunden gemäss Art. 10 Abs. 3ter KAG, die von einem Finanzintermediär Anlageberatung im Rahmen eines auf Dauer angelegten Anlageberatungsverhältnisses erhalten. Die Entschädigung für den Bestandteil Vermögensverwaltung wird im Rahmen der oben genannten Vereinbarungen direkt bei den Anlegern erhoben oder der zur UBS Gruppe zugehörenden Einheit verrechnet und dem Vermögensverwalter aufgrund einer separaten vertraglichen Vereinbarung zwischen Rechtseinheiten der UBS Gruppe vergütet. Anteile der Klasse «DAH» sind nur zugänglich für qualifizierte Anleger gemäss § 5 Ziff. 1 des Fondsvertrages. Es bestehen keine Vorschriften betreffend Mindestanlage.

Gültig bis 30.05.2024: Anteile der Klasse «DB» sind thesaurierende Anteile, denen eine pauschale Verwaltungskommission belastet wird. Sie sind nur zugänglich für Anleger gemäss Art. 10 Abs. 3 und 3ter KAG, die einen Vermögensverwaltungsvertrag oder einen sonstigen schriftlichen Vertrag mit der Fondsleitung, der Credit Suisse AG, Zürich, der Credit Suisse (Schweiz) AG, Zürich, oder der Credit Suisse Asset Management (Schweiz) AG, Zürich, abgeschlossen haben oder die, basierend auf einem Vermögensverwaltungsvertrag, über einen Finanzintermediär investieren, der mit einer der oben genannten Parteien einen Kooperationsvertrag abgeschlossen hat. Nicht für diese Klasse qualifizieren Anlageberatungsmandate (inkl. Credit Suisse Invest Anlagelösungen) sowie die folgenden Vermögensverwaltungsverträge: Platinum Mandates, Private Mandates, Premium Mandates und MyChoice. Die Entschädigung für den Bestandteil Vermögensverwaltung wird im Rahmen der oben genannten Verträge direkt bei den Anlegern erhoben und dem Vermögensverwalter aufgrund einer separaten vertraglichen Vereinbarung zwischen Rechtseinheiten der Credit Suisse Gruppe vergütet. Anteile der Klasse «DB» sind nur zugänglich für qualifizierte Anleger gemäss § 5 Ziff. 1 des Fondsvertrages. Es bestehen keine Vorschriften betreffend Mindestanlage.

Neu und gültig ab 31.05.2024: Anteile der Klasse «DB» sind thesaurierende Anteile, denen eine pauschale Verwaltungskommission belastet wird. Sie sind nur zugänglich für Anleger gemäss Art. 10 Abs. 3 und 3ter KAG, die

- a) eine schriftliche Vereinbarung (ausgenommen Vermögensverwaltungs- und Anlageberatungsvereinbarungen)

zwecks ausdrücklicher Investition (beispielsweise mittels Fondszugangsvereinbarung oder Kooperationsvertrag) in die Klasse «DB» mit einer der UBS Gruppe zugehörigen Einheit abgeschlossen haben;

- b) eine schriftliche Vermögensverwaltungsvereinbarung mit einer der Asset Management Division zugehörigen Einheit der UBS Gruppe abgeschlossen haben;
- c) eine schriftliche Vermögensverwaltungsvereinbarung mit einer der UBS Gruppe zugehörigen Einheit abgeschlossen haben, sofern diese die Vermögensverwaltung an eine zur Asset Management Division gehörende Einheit der UBS Gruppe delegiert hat.

Nicht für diese Klasse qualifizieren Privatkundinnen und –kunden gemäss Art. 10 Abs. 3ter KAG, die von einem Finanzintermediär Anlageberatung im Rahmen eines auf Dauer angelegten Anlageberatungsverhältnisses erhalten. Die Entschädigung für den Bestandteil Vermögensverwaltung wird im Rahmen der oben genannten Vereinbarungen direkt bei den Anlegern erhoben oder der zur UBS Gruppe zugehörigen Einheit verrechnet und dem Vermögensverwalter aufgrund einer separaten vertraglichen Vereinbarung zwischen Rechtseinheiten der UBS Gruppe vergütet. Anteile der Klasse «DB» sind nur zugänglich für qualifizierte Anleger gemäss § 5 Ziff. 1 des Fondsvertrages. Es bestehen keine Vorschriften betreffend Mindestanlage.

Gültig bis 30.05.2024: Anteile der Klasse «DBH» sind thesaurierende Anteile, denen eine pauschale Verwaltungskommission belastet wird und bei denen die Risikoaussetzung bzgl. Anlagewährungen bestmöglich und gemäss den Regeln des Referenzindex gegen CHF abgesichert ist. Das kann dazu führen, dass es zwischen den Terminen der Hedge-Anpassungen gemäss den Regeln des Referenzindex zu einer Über- oder Unterdeckung der Währungsabsicherung kommen kann. Bei Zeichnungen wird der Zeichnungsbetrag gemäss dem aktuellen Hedge-Niveau der Anteilklasse abgesichert, so dass die Über- oder Unterdeckung der Währungsabsicherung der gesamten Anteilklasse gleich bleibt. Das Hedge-Niveau der Anteilklasse wird regelmässig gemäss den Regeln des Referenzindex adjustiert. Bei Rücknahmen wird der Hedge anteilig abgebaut, so dass die Über- oder Unterdeckung der Währungsabsicherung des verbleibenden Vermögens bis zur nächsten Hedge-Anpassung bestehen bleibt. Sie sind nur zugänglich für Anleger gemäss Art. 10 Abs. 3 und 3ter KAG, die einen Vermögensverwaltungsvertrag oder einen sonstigen schriftlichen Vertrag mit der Fondsleitung, der Credit Suisse AG, Zürich, der Credit Suisse (Schweiz) AG, Zürich oder der Credit Suisse Asset Management (Schweiz) AG, Zürich, abgeschlossen haben oder die, basierend auf einem Vermögensverwaltungsvertrag, über einen Finanzintermediär investieren, der mit einer der oben genannten Parteien einen Kooperationsvertrag abgeschlossen hat. Nicht für diese Klasse qualifizieren Anlageberatungsmandate (inkl. Credit Suisse Invest Anlagelösungen) sowie die folgenden Mandatstypen: Platinum Mandates, Private Mandates, Premium Mandates und MyChoice. Anteile der Klasse «DBH» sind nur zugänglich für qualifizierte Anleger gemäss § 5 Ziff. 1 des Fondsvertrages. Die Entschädigung für den Bestandteil Vermögensverwaltung wird im Rahmen der oben genannten Verträge direkt bei den Anlegern erhoben und dem Vermögensverwalter aufgrund einer separaten vertraglichen Vereinbarung zwischen Rechtseinheiten der Credit Suisse Gruppe vergütet. Es bestehen keine Vorschriften betreffend Mindestanlage.

Neu und gültig ab 31.05.2024: Anteile der Klasse «DBH» sind thesaurierende Anteile, denen eine pauschale Verwaltungskommission belastet wird und bei denen die Risikoaussetzung bzgl. Anlagewährungen bestmöglich und gemäss den Regeln des Referenzindex gegen CHF abgesichert ist. Das kann dazu führen, dass es zwischen den Terminen der Hedge-Anpassungen gemäss den Regeln des Referenzindex zu einer Über- oder Unterdeckung der Währungsabsicherung kommen kann. Bei Zeichnungen wird der Zeichnungsbetrag gemäss dem aktuellen Hedge-Niveau der Anteilklasse abgesichert, so dass die Über- oder Unterdeckung der Währungsabsicherung der gesamten Anteilklasse gleich bleibt. Das Hedge-Niveau der Anteilklasse wird regelmässig gemäss den Regeln des Referenzindex adjustiert. Bei Rücknahmen wird der Hedge anteilig

abgebaut, so dass die Über- oder Unterdeckung der Währungsabsicherung des verbleibenden Vermögens bis zur nächsten Hedge-Anpassung bestehen bleibt. Sie sind nur zugänglich für Anleger gemäss Art. 10 Abs. 3 und 3ter KAG, die

- a) eine schriftliche Vereinbarung (ausgenommen Vermögensverwaltungs- und Anlageberatungsvereinbarungen) zwecks ausdrücklicher Investition (beispielsweise mittels Fondszugangsvereinbarung oder Kooperationsvertrag) in die Klasse «DBH» mit einer der UBS Gruppe zugehörigen Einheit abgeschlossen haben;
- b) eine schriftliche Vermögensverwaltungsvereinbarung mit einer der Asset Management Division zugehörigen Einheit der UBS Gruppe abgeschlossen haben;
- c) eine schriftliche Vermögensverwaltungsvereinbarung mit einer der UBS Gruppe zugehörigen Einheit abgeschlossen haben, sofern diese die Vermögensverwaltung an eine zur Asset Management Division gehörende Einheit der UBS Gruppe delegiert hat.

Nicht für diese Klasse qualifizieren Privatkundinnen und –kunden gemäss Art. 10 Abs. 3ter KAG, die von einem Finanzintermediär Anlageberatung im Rahmen eines auf Dauer angelegten Anlageberatungsverhältnisses erhalten. Die Entschädigung für den Bestandteil Vermögensverwaltung wird im Rahmen der oben genannten Vereinbarungen direkt bei den Anlegern erhoben oder der zur UBS Gruppe zugehörigen Einheit verrechnet und dem Vermögensverwalter aufgrund einer separaten vertraglichen Vereinbarung zwischen Rechtseinheiten der UBS Gruppe vergütet. Anteile der Klasse «DBH» sind nur zugänglich für qualifizierte Anleger gemäss § 5 Ziff. 1 des Fondsvertrages. Es bestehen keine Vorschriften betreffend Mindestanlage.

Anteile der Klasse «QA» sind ausschüttende Anteile und nur zugänglich für qualifizierte Anleger gemäss § 5 Ziff. 1 des Fondsvertrages. Es bestehen keine Vorschriften betreffend Mindestanlage.

Anteile der Klasse «QAH» sind ausschüttende Anteile, bei denen die Risikoaussetzung bzgl. Anlagewährungen bestmöglich und gemäss Regeln des Referenzindex gegen CHF abgesichert ist. Das kann dazu führen, dass es zwischen den Terminen der Hedge-Anpassungen gemäss den Regeln des Referenzindex zu einer Über- oder Unterdeckung der Währungsabsicherung kommen kann. Bei Zeichnungen wird der Zeichnungsbetrag gemäss dem aktuellen Hedge-Niveau der Anteilklasse abgesichert, so dass die Über- oder Unterdeckung der Währungsabsicherung der gesamten Anteilklasse gleich bleibt. Das Hedge-Niveau der Anteilklasse wird regelmässig gemäss den Regeln des Referenzindex adjustiert. Bei Rücknahmen wird der Hedge anteilig abgebaut, so dass die Über- oder Unterdeckung der Währungsabsicherung des verbleibenden Vermögens bis zur nächsten Hedge-Anpassung bestehen bleibt. Anteile der Klasse «QAH» sind nur zugänglich für qualifizierte Anleger gemäss § 5 Ziff. 1 des Fondsvertrages. Es bestehen keine Vorschriften betreffend Mindestanlage.

Anteile der Klasse «QB» sind thesaurierende Anteile und nur zugänglich für qualifizierte Anleger gemäss § 5 Ziff. 1 des Fondsvertrages. Es bestehen keine Vorschriften betreffend Mindestanlage.

Anteile der Klasse «QBH» sind thesaurierende Anteile, bei denen die Risikoaussetzung bzgl. Anlagewährungen bestmöglich und gemäss Regeln des Referenzindex gegen CHF abgesichert ist. Das kann dazu führen, dass es zwischen den Terminen der Hedge-Anpassungen gemäss den Regeln des Referenzindex zu einer Über- oder Unterdeckung der Währungsabsicherung kommen kann. Bei Zeichnungen wird der Zeichnungsbetrag gemäss dem aktuellen Hedge-Niveau der Anteilklasse abgesichert, so dass die Über- oder Unterdeckung der Währungsabsicherung der gesamten Anteilklasse gleich bleibt. Das Hedge-Niveau der Anteilklasse wird regelmässig gemäss den Regeln des Referenzindex adjustiert. Bei Rücknahmen wird der Hedge anteilig abgebaut, so dass die Über- oder Unterdeckung der Währungsabsicherung des verbleibenden Vermögens bis zur nächsten Hedge-Anpassung bestehen bleibt. Anteile der Klasse «QBH» sind nur zugänglich für qualifizierte Anleger gemäss § 5 Ziff. 1 des Fondsvertrages. Es bestehen keine Vorschriften betreffend Mindestanlage.

Gültig bis 30.05.2024: Anteile der Klasse «ZA» sind ausschüttende Anteile, denen keine pauschale Verwaltungskommission

belastet wird. Sie sind nur zugänglich für Anleger gemäss Art. 10 Abs. 3 und 3ter KAG, die einen Vermögensverwaltungsvertrag, oder einen sonstigen schriftlichen Vertrag mit der Fondsleitung, der Credit Suisse AG, Zürich, der Credit Suisse (Schweiz) AG, Zürich, oder der Credit Suisse Asset Management (Schweiz) AG, Zürich, abgeschlossen haben oder die, basierend auf einem Vermögensverwaltungsvertrag, über einen Finanzintermediär investieren, der mit einer der oben genannten Parteien einen Kooperationsvertrag abgeschlossen hat. Nicht für diese Klasse qualifizieren Anlageberatungsmandate (inkl. Credit Suisse Invest Anlagelösungen) sowie die folgenden Vermögensverwaltungsverträge: Platinum Mandates, Private Mandates, Premium Mandates und MyChoice. Der Erwerb der Klasse «ZA» muss ausdrücklich im Vermögensverwaltungsvertrag, im sonstigen schriftlichen Vertrag oder im Kooperationsvertrag vorgesehen sein. Die Entschädigung für die Bestandteile Leitung, Vermögensverwaltung und Depotbank wird im Rahmen der oben genannten Verträge direkt bei den Anlegern erhoben und der Fondsleitung, dem Vermögensverwalter sowie der Depotbank aufgrund einer separaten vertraglichen Vereinbarung zwischen Rechtseinheiten der Credit Suisse Gruppe vergütet. Anteile der Klasse «ZA» sind nur zugänglich für qualifizierte Anleger gemäss § 5 Ziff. 1 des Fondsvertrages. Es bestehen keine Vorschriften betreffend Mindestanlage.

Neu und gültig ab 31.05.2024: Anteile der Klasse «ZA» sind ausschüttende Anteile, denen keine pauschale Verwaltungskommission belastet wird. Sie sind nur zugänglich für Anleger gemäss Art. 10 Abs. 3 und 3ter KAG, die

- a) eine schriftliche Vereinbarung (ausgenommen Vermögensverwaltungs- und Anlageberatungsvereinbarungen) zwecks ausdrücklicher Investition (beispielsweise mittels Fondszugangsvereinbarung oder Kooperationsvertrag) in die Klasse «ZA» mit einer der UBS Gruppe zugehörenden Einheit abgeschlossen haben;
- b) eine schriftliche Vermögensverwaltungsvereinbarung mit einer der Asset Management Division zugehörenden Einheit der UBS Gruppe abgeschlossen haben;
- c) eine schriftliche Vermögensverwaltungsvereinbarung mit einer der UBS Gruppe zugehörenden Einheit abgeschlossen haben, sofern diese die Vermögensverwaltung an eine zur Asset Management Division gehörende Einheit der UBS Gruppe delegiert hat.

Nicht für diese Klasse qualifizieren Privatkundinnen und –kunden gemäss Art. 10 Abs. 3ter KAG, die von einem Finanzintermediär Anlageberatung im Rahmen eines auf Dauer angelegten Anlageberatungsverhältnisses erhalten. Der Erwerb der Klasse «ZA» muss ausdrücklich in einer der vorgenannten schriftlichen Vereinbarungen vorgesehen sein.

Die Entschädigung für die Bestandteile Leitung, Vermögensverwaltung und Depotbank wird im Rahmen der oben genannten Vereinbarungen direkt bei den Anlegern erhoben oder der UBS Gruppe zugehörenden Einheit verrechnet und aufgrund einer separaten vertraglichen Vereinbarung zwischen Rechtseinheiten der UBS Gruppe vergütet. Anteile der Klasse «ZA» sind nur zugänglich für qualifizierte Anleger gemäss § 5 Ziff. 1 Bst. a des Fondsvertrages. Es bestehen keine Vorschriften betreffend Mindestanlage.

Gültig bis 30.05.2024: Anteile der Klasse «ZAH» sind ausschüttende Anteile, denen keine pauschale Verwaltungskommission belastet wird und bei denen die Risikoaussetzung bzgl. Anlagengewährungen bestmöglich und gemäss den Regeln des Referenzindex gegen CHF abgesichert ist. Das kann dazu führen, dass es zwischen den Terminen der Hedge-Anpassungen gemäss den Regeln des Referenzindex zu einer Über- oder Unterdeckung der Währungsabsicherung kommen kann. Bei Zeichnungen wird der Zeichnungsbetrag gemäss dem aktuellen Hedge-Niveau der Anteilklasse abgesichert, so dass die Über- oder Unterdeckung der Währungsabsicherung der gesamten Anteilklasse gleich bleibt. Das Hedge-Niveau der Anteilklasse wird regelmässig gemäss den Regeln des Referenzindex adjustiert. Bei Rücknahmen wird der Hedge anteilig abgebaut, so dass die Über- oder Unterdeckung der Währungsabsicherung des verbleibenden Vermögens bis zur nächsten Hedge-Anpassung bestehen bleibt. Sie sind nur zugänglich für Anleger gemäss Art. 10 Abs. 3 und 3ter KAG, die einen Vermögensverwaltungsvertrag oder einen sonstigen

schriftlichen Vertrag mit der Fondsleitung, der Credit Suisse AG, Zürich, der Credit Suisse (Schweiz) AG, Zürich, oder der Credit Suisse Asset Management (Schweiz) AG, Zürich, abgeschlossen haben oder die, basierend auf einem Vermögensverwaltungsvertrag, über einen Finanzintermediär investieren, der mit einer der oben genannten Parteien einen Kooperationsvertrag abgeschlossen hat. Nicht für diese Klasse qualifizieren Anlageberatungsmandate (inkl. Credit Suisse Invest Anlagelösungen) sowie die folgenden Vermögensverwaltungsverträge: Platinum Mandates, Private Mandates, Premium Mandates und MyChoice. Der Erwerb der Klasse «ZAH» muss ausdrücklich im Vermögensverwaltungsvertrag, im sonstigen schriftlichen Vertrag oder im Kooperationsvertrag vorgesehen sein. Die Entschädigung für die Bestandteile Leitung, Vermögensverwaltung und Depotbank wird im Rahmen der oben genannten Verträge direkt bei den Anlegern erhoben und der Fondsleitung, dem Vermögensverwalter sowie der Depotbank aufgrund einer separaten vertraglichen Vereinbarung zwischen Rechtseinheiten der Credit Suisse Gruppe vergütet.

Anteile der Klasse «ZAH» sind nur zugänglich für qualifizierte Anleger gemäss § 5 Ziff. 1 des Fondsvertrages. Es bestehen keine Vorschriften betreffend Mindestanlage.

Neu und gültig ab 31.05.2024: Anteile der Klasse «ZAH» sind ausschüttende Anteile, denen keine pauschale Verwaltungskommission belastet wird und bei denen die Risikoaussetzung bzgl. Anlagengewährungen bestmöglich und gemäss den Regeln des Referenzindex gegen CHF abgesichert ist. Das kann dazu führen, dass es zwischen den Terminen der Hedge-Anpassungen gemäss den Regeln des Referenzindex zu einer Über- oder Unterdeckung der Währungsabsicherung kommen kann. Bei Zeichnungen wird der Zeichnungsbetrag gemäss dem aktuellen Hedge-Niveau der Anteilklasse abgesichert, so dass die Über- oder Unterdeckung der Währungsabsicherung der gesamten Anteilklasse gleich bleibt. Das Hedge-Niveau der Anteilklasse wird regelmässig gemäss den Regeln des Referenzindex adjustiert. Bei Rücknahmen wird der Hedge anteilig abgebaut, so dass die Über- oder Unterdeckung der Währungsabsicherung des verbleibenden Vermögens bis zur nächsten Hedge-Anpassung bestehen bleibt. Sie sind nur zugänglich für Anleger gemäss Art. 10 Abs. 3 und 3ter KAG, die

- a) eine schriftliche Vereinbarung (ausgenommen Vermögensverwaltungs- und Anlageberatungsvereinbarungen) zwecks ausdrücklicher Investition (beispielsweise mittels Fondszugangsvereinbarung oder Kooperationsvertrag) in die Klasse «ZAH» mit einer der UBS Gruppe zugehörenden Einheit abgeschlossen haben;
- b) eine schriftliche Vermögensverwaltungsvereinbarung mit einer der Asset Management Division zugehörenden Einheit der UBS Gruppe abgeschlossen haben;
- c) eine schriftliche Vermögensverwaltungsvereinbarung mit einer der UBS Gruppe zugehörenden Einheit abgeschlossen haben, sofern diese die Vermögensverwaltung an eine zur Asset Management Division gehörende Einheit der UBS Gruppe delegiert hat.

Nicht für diese Klasse qualifizieren Privatkundinnen und –kunden gemäss Art. 10 Abs. 3ter KAG, die von einem Finanzintermediär Anlageberatung im Rahmen eines auf Dauer angelegten Anlageberatungsverhältnisses erhalten. Der Erwerb der Klasse «ZAH» muss ausdrücklich in einer der vorgenannten schriftlichen Vereinbarungen vorgesehen sein.

Die Entschädigung für die Bestandteile Leitung, Vermögensverwaltung und Depotbank wird im Rahmen der oben genannten Vereinbarungen direkt bei den Anlegern erhoben oder der UBS Gruppe zugehörenden Einheit verrechnet und aufgrund einer separaten vertraglichen Vereinbarung zwischen Rechtseinheiten der UBS Gruppe vergütet. Anteile der Klasse «ZAH» sind nur zugänglich für qualifizierte Anleger gemäss § 5 Ziff. 1 Bst. a des Fondsvertrages. Es bestehen keine Vorschriften betreffend Mindestanlage.

Gültig bis 30.05.2024: Anteile der Klasse «ZB» sind thesaurierende Anteile, denen keine pauschale Verwaltungskommission belastet wird. Sie sind nur zugänglich für Anleger gemäss Art. 10 Abs. 3 und 3ter KAG, die einen Vermögensverwaltungsvertrag, oder einen sonstigen schriftlichen Vertrag mit der Fondsleitung, der Credit Suisse AG, Zürich, der Credit Suisse (Schweiz) AG, Zürich, oder der Credit Suisse Asset Management (Schweiz) AG, Zürich, abgeschlossen haben oder die,

basierend auf einem Vermögensverwaltungsvertrag, über einen Finanzintermediär investieren, der einer der oben genannten Parteien einen Kooperationsvertrag abgeschlossen hat. Nicht für diese Klasse qualifizieren Anlageberatungsmandate (inkl. Credit Suisse Invest Anlagelösungen) sowie die folgenden Vermögensverwaltungsverträge: Platinum Mandates, Private Mandates, Premium Mandates und MyChoice. Der Erwerb der Klasse «ZB» muss ausdrücklich im Vermögensverwaltungsvertrag, im sonstigen schriftlichen Vertrag oder im Kooperationsvertrag vorgesehen sein. Die Entschädigung für die Bestandteile Leitung, Vermögensverwaltung und Depotbank wird im Rahmen der oben genannten Verträge direkt bei den Anlegern erhoben und der Fondsleitung, dem Vermögensverwalter sowie der Depotbank aufgrund einer separaten vertraglichen Vereinbarung zwischen Rechtseinheiten der Credit Suisse Gruppe vergütet. Anteile der Klasse «ZB» sind nur zugänglich für qualifizierte Anleger gemäss § 5 Ziff. 1 des Fondsvertrages. Es bestehen keine Vorschriften betreffend Mindestanlage.

Neu und gültig ab 31.05.2024: Anteile der Klasse «ZB» sind thesaurierende Anteile, denen keine pauschale Verwaltungskommission belastet wird. Sie sind nur zugänglich für Anleger gemäss Art. 10 Abs. 3 und 3ter KAG, die

- a) eine schriftliche Vereinbarung (ausgenommen Vermögensverwaltungs- und Anlageberatungsvereinbarungen) zwecks ausdrücklicher Investition (beispielsweise mittels Fondszugangsvereinbarung oder Kooperationsvertrag) in die Klasse «ZB» mit einer der UBS Gruppe zugehörigen Einheit abgeschlossen haben;
- b) eine schriftliche Vermögensverwaltungsvereinbarung mit einer der Asset Management Division zugehörigen Einheit der UBS Gruppe abgeschlossen haben;
- c) eine schriftliche Vermögensverwaltungsvereinbarung mit einer der UBS Gruppe zugehörigen Einheit abgeschlossen haben, sofern diese die Vermögensverwaltung an eine zur Asset Management Division gehörende Einheit der UBS Gruppe delegiert hat.

Nicht für diese Klasse qualifizieren Privatkundinnen und –kunden gemäss Art. 10 Abs. 3ter KAG, die von einem Finanzintermediär Anlageberatung im Rahmen eines auf Dauer angelegten Anlageberatungsverhältnisses erhalten. Der Erwerb der Klasse «ZB» muss ausdrücklich in einer der vorgenannten schriftlichen Vereinbarungen vorgesehen sein.

Die Entschädigung für die Bestandteile Leitung, Vermögensverwaltung und Depotbank wird im Rahmen der oben genannten Vereinbarungen direkt bei den Anlegern erhoben oder der UBS Gruppe zugehörigen Einheit verrechnet und aufgrund einer separaten vertraglichen Vereinbarung zwischen Rechtseinheiten der UBS Gruppe vergütet. Anteile der Klasse «ZB» sind nur zugänglich für qualifizierte Anleger gemäss § 5 Ziff. 1 Bst. a des Fondsvertrages. Es bestehen keine Vorschriften betreffend Mindestanlage.

Gültig bis 30.05.2024: Anteile der Klasse «ZBM» sind thesaurierende Anteile, denen keine pauschale Verwaltungskommission belastet wird. Sie sind nur zugänglich für Anleger gemäss Art. 10 Abs. 3 und 3ter KAG, die einen Vermögensverwaltungsvertrag, oder einen sonstigen schriftlichen Vertrag mit der Fondsleitung, der Credit Suisse AG, Zürich, der Credit Suisse (Schweiz) AG, Zürich, oder der Credit Suisse Asset Management (Schweiz) AG, Zürich, abgeschlossen haben oder die, basierend auf einem Vermögensverwaltungsvertrag, über einen Finanzintermediär investieren, der einer der oben genannten Parteien einen Kooperationsvertrag abgeschlossen hat. Nicht für diese Klasse qualifizieren Anlageberatungsmandate (inkl. Credit Suisse Invest Anlagelösungen) sowie die folgenden Vermögensverwaltungsverträge: Platinum Mandates, Private Mandates, Premium Mandates und MyChoice. Der Erwerb der Klasse «ZBM» muss ausdrücklich im Vermögensverwaltungsvertrag, im sonstigen schriftlichen Vertrag oder im Kooperationsvertrag vorgesehen sein. Die Entschädigung für die Bestandteile Leitung, Vermögensverwaltung und Depotbank wird im Rahmen der oben genannten Verträge direkt bei den Anlegern erhoben und der Fondsleitung, dem Vermögensverwalter sowie der Depotbank aufgrund einer separaten vertraglichen Vereinbarung zwischen Rechtseinheiten der Credit Suisse Gruppe vergütet. Anteile der Klasse «ZBM» sind nur zu-

gänglich für qualifizierte Anleger gemäss § 5 Ziff. 1 des Fondsvertrages, die überdies gemäss Verrechnungssteuergesetzgebung und Praxis der Eidgenössischen Steuerverwaltung ESTV für die Erfüllung der Steuerpflicht durch das Meldeverfahren qualifizieren. Es bestehen keine Vorschriften betreffend Mindestanlage.

Neu und gültig ab 31.05.2024: Anteile der Klasse «ZBM» sind thesaurierende Anteile, denen keine pauschale Verwaltungskommission belastet wird. Sie sind nur zugänglich für Anleger gemäss Art. 10 Abs. 3 und 3ter KAG, die

- a) eine schriftliche Vereinbarung (ausgenommen Vermögensverwaltungs- und Anlageberatungsvereinbarungen) zwecks ausdrücklicher Investition (beispielsweise mittels Fondszugangsvereinbarung oder Kooperationsvertrag) in die Klasse «ZBM» mit einer der UBS Gruppe zugehörigen Einheit abgeschlossen haben;
- b) eine schriftliche Vermögensverwaltungsvereinbarung mit einer der Asset Management Division zugehörigen Einheit der UBS Gruppe abgeschlossen haben;
- c) eine schriftliche Vermögensverwaltungsvereinbarung mit einer der UBS Gruppe zugehörigen Einheit abgeschlossen haben, sofern diese die Vermögensverwaltung an eine zur Asset Management Division gehörende Einheit der UBS Gruppe delegiert hat.

Nicht für diese Klasse qualifizieren Privatkundinnen und –kunden gemäss Art. 10 Abs. 3ter KAG, die von einem Finanzintermediär Anlageberatung im Rahmen eines auf Dauer angelegten Anlageberatungsverhältnisses erhalten. Der Erwerb der Klasse «ZBM» muss ausdrücklich in einer der vorgenannten schriftlichen Vereinbarungen vorgesehen sein.

Die Entschädigung für die Bestandteile Leitung, Vermögensverwaltung und Depotbank wird im Rahmen der oben genannten Vereinbarungen direkt bei den Anlegern erhoben oder der UBS Gruppe zugehörigen Einheit verrechnet und aufgrund einer separaten vertraglichen Vereinbarung zwischen Rechtseinheiten der UBS Gruppe vergütet. Anteile der Klasse «ZBM» sind nur zugänglich für qualifizierte Anleger gemäss § 5 Ziff. 1 des Fondsvertrages, die überdies gemäss Verrechnungssteuergesetzgebung und Praxis der Eidgenössischen Steuerverwaltung ESTV für die Erfüllung der Steuerpflicht durch das Meldeverfahren qualifizieren. Es bestehen keine Vorschriften betreffend Mindestanlage.

Gültig bis 30.05.2024: Anteile der Klasse «ZBH» sind thesaurierende Anteile, denen keine pauschale Verwaltungskommission belastet wird und bei denen die Risikoaussetzung bzgl. Anlagewährungen bestmöglich und gemäss den Regeln des Referenzindex gegen CHF abgesichert ist. Das kann dazu führen, dass es zwischen den Terminen der Hedge-Anpassungen gemäss den Regeln des Referenzindex zu einer Über- oder Unterdeckung der Währungsabsicherung kommen kann. Bei Zeichnung wird der Zeichnungsbetrag gemäss dem aktuellen Hedge-Niveau der Anteilklasse abgesichert, so dass die Über- oder Unterdeckung der Währungsabsicherung der gesamten Anteilklasse gleich bleibt. Das Hedge-Niveau der Anteilklasse wird regelmässig gemäss den Regeln des Referenzindex adjustiert. Bei Rücknahmen wird der Hedge anteilig abgebaut, so dass die Über- oder Unterdeckung der Währungsabsicherung des verbleibenden Vermögens bis zur nächsten Hedge-Anpassung bestehen bleibt. Sie sind nur zugänglich für Anleger gemäss Art. 10 Abs. 3 und 3ter KAG, die einen Vermögensverwaltungsvertrag oder einen sonstigen schriftlichen Vertrag mit der Fondsleitung, der Credit Suisse AG, Zürich, der Credit Suisse (Schweiz) AG, Zürich, oder der Credit Suisse Asset Management (Schweiz) AG, Zürich, abgeschlossen haben oder die, basierend auf einem Vermögensverwaltungsvertrag, über einen Finanzintermediär investieren, der mit einer der oben genannten Parteien einen Kooperationsvertrag abgeschlossen hat. Nicht für diese Klasse qualifizieren Anlageberatungsmandate (inkl. Credit Suisse Invest Anlagelösungen) sowie die folgenden Vermögensverwaltungsverträge: Platinum Mandates, Private Mandates, Premium Mandates und MyChoice. Der Erwerb der Klasse «ZBH» muss ausdrücklich im Vermögensverwaltungsvertrag, im sonstigen schriftlichen Vertrag oder im Kooperationsvertrag vorgesehen sein. Die Entschädigung für die Bestandteile Leitung, Vermögensverwaltung und Depotbank wird im Rahmen der oben genannten Verträge direkt bei den Anlegern erhoben und der

Fondsleitung, dem Vermögensverwalter sowie der Depotbank aufgrund einer separaten vertraglichen Vereinbarung zwischen Rechtseinheiten der Credit Suisse Gruppe vergütet.

Anteile der Klasse «ZBH» sind nur zugänglich für qualifizierte Anleger gemäss § 5 Ziff. 1 des Fondsvertrages. Es bestehen keine Vorschriften betreffend Mindestanlage.

Neu und gültig ab 31.05.2024: Anteile der Klasse «ZBH» sind thesaurierende Anteile, denen keine pauschale Verwaltungskommission belastet wird und bei denen die Risikoaussetzung bzgl. Anlagewährungen bestmöglich und gemäss den Regeln des Referenzindex gegen CHF abgesichert ist. Das kann dazu führen, dass es zwischen den Terminen der Hedge-Anpassungen gemäss den Regeln des Referenzindex zu einer Über- oder Unterdeckung der Währungsabsicherung kommen kann. Bei Zeichnungen wird der Zeichnungsbetrag gemäss dem aktuellen Hedge-Niveau der Anteilklasse abgesichert, so dass die Über- oder Unterdeckung der Währungsabsicherung der gesamten Anteilklasse gleich bleibt. Das Hedge-Niveau der Anteilklasse wird regelmässig gemäss den Regeln des Referenzindex adjustiert. Bei Rücknahmen wird der Hedge anteilig abgebaut, so dass die Über- oder Unterdeckung der Währungsabsicherung des verbleibenden Vermögens bis zur nächsten Hedge-Anpassung bestehen bleibt. Sie sind nur zugänglich für Anleger gemäss Art. 10 Abs. 3 und 3ter KAG, die

- a) eine schriftliche Vereinbarung (ausgenommen Vermögensverwaltungs- und Anlageberatungsvereinbarungen) zwecks ausdrücklicher Investition (beispielsweise mittels Fondszugangsvereinbarung oder Kooperationsvertrag) in die Klasse «ZBH» mit einer der UBS Gruppe zugehörenden Einheit abgeschlossen haben;
- b) eine schriftliche Vermögensverwaltungsvereinbarung mit einer der Asset Management Division zugehörenden Einheit der UBS Gruppe abgeschlossen haben;
- c) eine schriftliche Vermögensverwaltungsvereinbarung mit einer der UBS Gruppe zugehörenden Einheit abgeschlossen haben, sofern diese die Vermögensverwaltung an eine zur Asset Management Division gehörende Einheit der UBS Gruppe delegiert hat.

Nicht für diese Klasse qualifizieren Privatkundinnen und –kunden gemäss Art. 10 Abs. 3ter KAG, die von einem Finanzintermediär Anlageberatung im Rahmen eines auf Dauer angelegten Anlageberatungsverhältnisses erhalten. Der Erwerb der Klasse «ZBH» muss ausdrücklich in einer der vorgenannten schriftlichen Vereinbarungen vorgesehen sein.

Die Entschädigung für die Bestandteile Leitung, Vermögensverwaltung und Depotbank wird im Rahmen der oben genannten Vereinbarungen direkt bei den Anlegern erhoben oder der UBS Gruppe zugehörenden Einheit verrechnet und aufgrund einer separaten vertraglichen Vereinbarung zwischen Rechtseinheiten der UBS Gruppe vergütet. Anteile der Klasse «ZBH» sind nur zugänglich für qualifizierte Anleger gemäss § 5 Ziff. 1 des Fondsvertrages. Es bestehen keine Vorschriften betreffend Mindestanlage.

Gültig bis 30.05.2024: Anteile der Klasse «ZBHM» sind thesaurierende Anteile, denen keine pauschale Verwaltungskommission belastet wird und bei denen die Risikoaussetzung bzgl. Anlagewährungen bestmöglich und gemäss den Regeln des Referenzindex gegen CHF abgesichert ist. Das kann dazu führen, dass es zwischen den Terminen der Hedge-Anpassungen gemäss den Regeln des Referenzindex zu einer Über- oder Unterdeckung der Währungsabsicherung kommen kann. Bei Zeichnungen wird der Zeichnungsbetrag gemäss dem aktuellen Hedge-Niveau der Anteilklasse abgesichert, so dass die Über- oder Unterdeckung der Währungsabsicherung der gesamten Anteilklasse gleich bleibt. Das Hedge-Niveau der Anteilklasse wird regelmässig gemäss den Regeln des Referenzindex adjustiert. Bei Rücknahmen wird der Hedge anteilig abgebaut, so dass die Über- oder Unterdeckung der Währungsabsicherung des verbleibenden Vermögens bis zur nächsten Hedge-Anpassung bestehen bleibt. Sie sind nur zugänglich für Anleger gemäss Art. 10 Abs. 3 und 3ter KAG, die einen Vermögensverwaltungsvertrag oder einen sonstigen schriftlichen Vertrag mit der Fondsleitung, der Credit Suisse AG, Zürich, der Credit Suisse (Schweiz) AG, Zürich, oder der Credit Suisse Asset Management (Schweiz) AG, Zürich, abgeschlossen haben oder die, basierend auf einem Vermögensverwaltungsvertrag, über einen Finanzintermediär investieren,

der mit einer der oben genannten Parteien einen Kooperationsvertrag abgeschlossen hat. Nicht für diese Klasse qualifizieren Anlegerberatungsmandate (inkl. Credit Suisse Invest Anlagelösungen) sowie die folgenden Vermögensverwaltungsverträge: Platinum Mandates, Private Mandates, Premium Mandates und MyChoice. Der Erwerb der Klasse «ZBHM» muss ausdrücklich im Vermögensverwaltungsvertrag, im sonstigen schriftlichen Vertrag oder im Kooperationsvertrag vorgesehen sein. Die Entschädigung für die Bestandteile Leitung, Vermögensverwaltung und Depotbank wird im Rahmen der oben genannten Verträge direkt bei den Anlegern erhoben und der Fondsleitung, dem Vermögensverwalter sowie der Depotbank aufgrund einer separaten vertraglichen Vereinbarung zwischen Rechtseinheiten der Credit Suisse Gruppe vergütet. Anteile der Klasse «ZBHM» sind nur zugänglich für qualifizierte Anleger gemäss § 5 Ziff. 1, die überdies gemäss Verrechnungssteuergesetzgebung und Praxis der Eidgenössischen Steuerverwaltung ESTV für die Erfüllung der Steuerpflicht durch das Meldeverfahren qualifizieren. Es bestehen keine Vorschriften betreffend Mindestanlage.

Neu und gültig ab 31.05.2024: Anteile der Klasse «ZBHM» sind thesaurierende Anteile, denen keine pauschale Verwaltungskommission belastet wird und bei denen die Risikoaussetzung bzgl. Anlagewährungen bestmöglich und gemäss den Regeln des Referenzindex gegen CHF abgesichert ist. Das kann dazu führen, dass es zwischen den Terminen der Hedge-Anpassungen gemäss den Regeln des Referenzindex zu einer Über- oder Unterdeckung der Währungsabsicherung kommen kann. Bei Zeichnungen wird der Zeichnungsbetrag gemäss dem aktuellen Hedge-Niveau der Anteilklasse abgesichert, so dass die Über- oder Unterdeckung der Währungsabsicherung der gesamten Anteilklasse gleich bleibt. Das Hedge-Niveau der Anteilklasse wird regelmässig gemäss den Regeln des Referenzindex adjustiert. Bei Rücknahmen wird der Hedge anteilig abgebaut, so dass die Über- oder Unterdeckung der Währungsabsicherung des verbleibenden Vermögens bis zur nächsten Hedge-Anpassung bestehen bleibt. Sie sind nur zugänglich für Anleger gemäss Art. 10 Abs. 3 und 3ter KAG, die

- a) eine schriftliche Vereinbarung (ausgenommen Vermögensverwaltungs- und Anlageberatungsvereinbarungen) zwecks ausdrücklicher Investition (beispielsweise mittels Fondszugangsvereinbarung oder Kooperationsvertrag) in die Klasse «ZBHM» mit einer der UBS Gruppe zugehörenden Einheit abgeschlossen haben;
- b) eine schriftliche Vermögensverwaltungsvereinbarung mit einer der Asset Management Division zugehörenden Einheit der UBS Gruppe abgeschlossen haben;
- c) eine schriftliche Vermögensverwaltungsvereinbarung mit einer der UBS Gruppe zugehörenden Einheit abgeschlossen haben, sofern diese die Vermögensverwaltung an eine zur Asset Management Division gehörende Einheit der UBS Gruppe delegiert hat.

Nicht für diese Klasse qualifizieren Privatkundinnen und –kunden gemäss Art. 10 Abs. 3ter KAG, die von einem Finanzintermediär Anlageberatung im Rahmen eines auf Dauer angelegten Anlageberatungsverhältnisses erhalten. Der Erwerb der Klasse «ZBHM» muss ausdrücklich in einer der vorgenannten schriftlichen Vereinbarungen vorgesehen sein.

Die Entschädigung für die Bestandteile Leitung, Vermögensverwaltung und Depotbank wird im Rahmen der oben genannten Vereinbarungen direkt bei den Anlegern erhoben oder der UBS Gruppe zugehörenden Einheit verrechnet und aufgrund einer separaten vertraglichen Vereinbarung zwischen Rechtseinheiten der UBS Gruppe vergütet. Anteile der Klasse «ZBHM» sind nur zugänglich für qualifizierte Anleger gemäss § 5 Ziff. 1, die überdies gemäss Verrechnungssteuergesetzgebung und Praxis der Eidgenössischen Steuerverwaltung ESTV für die Erfüllung der Steuerpflicht durch das Meldeverfahren qualifizieren. Es bestehen keine Vorschriften betreffend Mindestanlage.

Bei von der Fondsleitung akzeptierten Zeichnungen von Anteilen durch Konzerngesellschaften der UBS Group AG kann, beispielsweise im Rahmen der Aktivierung von Teilvermögen/Anteilsklassen, auf die Einhaltung der oben aufgeführten Limiten (Mindestzeichnungsbetrag/Mindestbestand) sowie auf das Vorliegen eines schriftlichen Vertrages verzichtet werden.

Detaillierte Angaben zu den einzelnen Anteilsklassen werden in der Tabelle 1 im Anhang aufgeführt.

5. a) Die Anteile werden nicht verbrieft, sondern buchmässig geführt. Die Anleger sind nicht berechtigt, die Aushändigung eines auf den Namen oder auf den Inhaber lautenden Anteilscheines zu verlangen. Die buchmässige Führung dieser Anteile hat zwingend über ein Depot bei der Depotbank zu erfolgen (Depotzwang); die Zeichnung und Rücknahme der Anteile der Anteilsklassen «ZBM» und «ZBHM» muss überdies über ein dafür vorgesehenes Depot lautend auf den Namen des Anlegers (unter Ausschluss von Drittbanken und anderen Finanzintermediären, die Anteile für Dritte halten) bei der Depotbank erfolgen.
- b) Die Fondsleitung kann in Absprache mit der Depotbank für Anteilsklassen, die durch einen schriftlichen Vermögensverwaltungsvertrag, eine schriftliche Vereinbarung zwecks ausdrücklicher Investition (beispielsweise mittels Fondszugangsvereinbarung oder Kooperationsvertrag) zwischen dem Anleger und einer der UBS Gruppe zugehörigen Einheit erfasst sind, vom Depotzwang absehen. In diesem Fall hat der Anleger die Drittbank gegenüber einer der UBS Gruppe zugehörigen Einheit (als Vermögensverwalter oder Depotbank) und der Fondsleitung vom Bankkundengeheimnis zu befreien und die Drittbank zu ermächtigen bzw. zu beauftragen, seine Identität gegenüber einer der UBS Gruppe zugehörigen Einheit (als Vermögensverwalter oder Depotbank) und der offenzulegen und die erforderlichen Formalitäten beizubringen. Bei Auflösung der schriftlichen Vereinbarung zwecks ausdrücklicher Investition (beispielsweise mittels Fondszugangsvereinbarung oder Kooperationsvertrag) mit einer der UBS Gruppe zugehörigen Einheit oder beim Wegfall einer anderen, für die Anteilsklassen «ZBM» und «ZBHM» geltenden Voraussetzung zum Erwerb und/oder Halten von Anteilen sind die Anteile umgehend in einem Depot bei der Depotbank lautend auf den Namen des Anlegers einzubuchen oder im Rahmen des Vermögensverwaltungsvertrages, der schriftlichen Vereinbarung zwecks ausdrücklicher Investition (beispielsweise mittels Fondszugangsvereinbarung oder Kooperationsvertrag) zurückzugeben. Andernfalls erfolgt, ohne dass § 6 Ziff. 6 eingehalten werden muss, entweder ein sofortiger zwangsweiser Umtausch in eine andere Anteilsklasse des entsprechenden Teilvermögens oder, sofern dies nicht möglich ist, eine zwangsweise Rücknahme gemäss § 5 Ziff. 9 Bst. a).
- c) Ferner kann die Fondsleitung in Absprache mit der Depotbank für einzelne, im Anhang bzw. in Tabelle 1 zum Anhang bezeichnete Teilvermögen oder Anteilsklassen vom Depotzwang absehen, sofern die in Abschnitt 2 des Anhangs und/oder in Tabelle 1 des Anhangs festgelegten Voraussetzungen erfüllt sind. Für Anleger gemäss § 5 Ziff. 1 Bst. c) gilt für die dort erwähnten Anteilsklassen weiterhin Depotzwang.

Die Depotbank regelt das Vorgehen zur Sicherstellung der Erfüllung der Voraussetzung des Anlegerkreises im Einvernehmen mit der Fondsleitung.

Die Teilvermögen verfügen über keine lieferfähigen Anteilsklassen.

6. Die Fondsleitung und die Depotbank sind verpflichtet, Anleger, welche die Voraussetzungen zum Halten einer Anteilsklasse nicht mehr erfüllen, aufzufordern, ihre Anteile innert 30 Kalendertagen im Sinne von § 17 zurückzugeben oder in Anteile einer anderen Klasse umzutauschen, deren Bedingungen sie erfüllen. Leistet der Anleger dieser Aufforderung nicht Folge, muss die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank entweder einen zwangsweisen Umtausch in eine andere Anteilsklasse des entsprechenden Teilvermögens oder, sofern dies nicht möglich ist, eine zwangsweise Rücknahme der Anteile im Sinne von § 5 Ziff. 8 b) vornehmen.
7. Eine durch Split oder Fusion im Interesse der Anleger entstandene Anteilsklasse im Gesamtbestand eines Anlegers darf von der Fondsleitung an einem festzulegenden Stichtag zum anteiligen Nettoinventarwert des entsprechenden Teilvermögens zurückgenommen werden. Die Rücknahme hat ohne Kommissionen und Gebühren zu erfolgen. Beabsichtigt die Fondsleitung, von diesem Recht Gebrauch zu machen, sind

die Anleger mindestens eine Woche vor der Rücknahme mittels einmaliger Veröffentlichung im Publikationsorgan des Anlagefonds davon in Kenntnis zu setzen und die Aufsichtsbehörde und die Prüfungsgesellschaft vorgängig zu informieren.

III. Richtlinien der Anlagepolitik

A Anlagegrundsätze

§ 7 Einhaltung der Anlagevorschriften

1. Bei der Auswahl der einzelnen Anlagen jedes Teilvermögens beachtet die Fondsleitung im Sinne einer ausgewogenen Risikoverteilung die nachfolgend aufgeführten prozentualen Beschränkungen. Diese beziehen sich auf das gesamte Vermögen der einzelnen Teilvermögen zu Verkehrswerten und sind ständig einzuhalten. Neu eröffnete Teilvermögen müssen die Anlagebeschränkungen sechs Monate nach Ablauf der Zeichnungsfrist (Lancierung) erfüllen.
2. Werden die Beschränkungen durch Marktveränderungen oder Veränderungen des Teilvermögens über- bzw. unterschritten, müssen die Anlagen unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist auf das zulässige Mass zurückgeführt werden. Werden Beschränkungen in Verbindung mit Derivaten gemäss § 12 nachstehend durch eine Veränderung des Deltas verletzt, so ist der ordnungsgemässe Zustand unter Wahrung der Interessen der Anleger spätestens innerhalb von drei Bankwerktagen wieder herzustellen. Währungsabsicherungen werden bestmöglich und gemäss den Regeln des Referenzindex vorgenommen und angepasst.

§ 8 Anlageziel und Anlagepolitik

1. Das Anlageziel der Teilvermögen dieses Umbrella-Fonds besteht hauptsächlich darin, einen angemessenen Anlageertrag in der Rechnungseinheit der einzelnen Teilvermögen mittels Investitionen in die nachstehend aufgeführten Anlagen zu erreichen. Dabei sind die Grundsätze der Risikoverteilung, der Sicherheit des Kapitals und der Liquidität der Teilvermögen des Umbrella-Fonds bzw. des Vermögens der Teilvermögen zu berücksichtigen.
- Bestimmte Teilvermögen bilden einen Referenzindex nach, der neben Risiko- und Ertragsüberlegungen auch die Faktoren Umwelt, Soziales und Governance («Environmental, Social and Governance», «ESG») und die damit verbundenen Nachhaltigkeitsaspekte berücksichtigt. Die Referenzindizes haben jeweils keinen besonderen Fokus auf einzelne Nachhaltigkeitsaspekte, sondern streben mit einer möglichst geringen Abweichung ein gegenüber dem Stammindeks verbessertes durchschnittliches ESG-Rating des Portfolios an, was sich positiv auf die langfristige Rendite und gleichzeitig auch auf die Kontrolle der Risiken im Portfolio auswirken kann. Bezüglich der ESG-Faktoren und der ESG-Integration durch Nachbildung eines solchen Referenzindex wird auf das jeweilige Anlageziel und Abschnitt 10 des Anhangs und betreffend die Methodologie des Referenzindex zusätzlich auf die entsprechende Website des jeweiligen Anbieters gemäss Tabelle 1 im Anhang verwiesen.
2. Die Fondsleitung kann das Vermögen der einzelnen Teilvermögen in die nachfolgenden Anlagen investieren.
- a) Effekten, das heisst massenweise ausgegebene Wertpapiere und nicht verurkundete Rechte mit gleicher Funktion (Wertrechte), die an einer Börse oder an einem anderen geregelter, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, und die ein Beteiligungs- oder Forderungsrecht oder das Recht verkörpern, solche Wertpapiere und Wertrechte durch Zeichnung oder Austausch zu erwerben, wie namentlich Warrants;
- Anlagen in Effekten aus Neuemissionen sind nur zulässig, wenn deren Zulassung an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt in den Emissionsbedingungen vorgesehen ist. Sind sie ein Jahr nach dem Erwerb noch nicht an der Börse oder an einem anderen dem Publikum offenstehenden Markt zugelassen, so sind die Titel innerhalb eines Monats zu verkaufen oder in die Beschränkungsregel von Ziff. 2 Bst. f einzubeziehen.
- b) Derivate, wenn (i) ihnen als Basiswerte Effekten gemäss Bst. a, Derivate gemäss Bst. b, Anteile an kollektiven Kapitalanlagen gemäss Bst. c, Geldmarktinstrumente gemäss Bst. d, Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse, Kre-

dite oder Währungen zugrunde liegen – insbesondere Indexfutures auf den, den jeweiligen Teilvermögen zugrunde liegenden Indizes, und (ii) die zugrunde liegenden Basiswerte gemäss Fondsvertrag als Anlagen zulässig sind. Derivate sind entweder an einer Börse oder an einem andern geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt oder OTC gehandelt.

OTC-Geschäfte sind nur zulässig, wenn (i) die Gegenpartei ein beaufsichtigter, auf dieses Geschäft spezialisierter Finanzintermediär ist, und (ii) die OTC-Derivate täglich handelbar sind oder eine Rückgabe an den Emittenten jederzeit möglich ist. Zudem sind sie zuverlässig und nachvollziehbar bewertbar. Derivate können gemäss § 12 eingesetzt werden.

- c) Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen (Zielfonds). Als «andere kollektive Kapitalanlagen» im Sinne dieses Fondsvertrags gelten:
- inländische börsennotierte und nicht börsennotierte Anlagefonds der Art «Effektenfonds» und «Übrige Fonds für traditionelle Anlagen» (unter Ausschluss der «Übrigen Fonds für alternative Anlagen»), die von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA beaufsichtigt werden;
 - ausländische börsennotierte und nicht börsennotierte kollektive Kapitalanlagen, die der Richtlinie 85/611/EWG in deren geltender Fassung (OGAW III) entsprechen und die von einer der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA gleichwertigen ausländischen Aufsichtsbehörde beaufsichtigt werden;
 - ausländische börsennotierte und nicht börsennotierte kollektive Kapitalanlagen, die der Richtlinie 85/611/EWG nicht entsprechen (OGA) und die von einer der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA gleichwertigen ausländischen Aufsichtsbehörde beaufsichtigt werden, jedoch unter Ausschluss von OGA, die einem «Übrigen Fonds für alternative Anlagen» nach schweizerischem Recht entsprechen.

Anlagen in Anteile von Dachfonds sowie in Aktien von geschlossenen, nicht kotierten kollektiven Kapitalanlagen (wie z.B. Kommanditgesellschaften gemäss KAG oder gleichwertigen ausländischen Anlagevehikel wie z.B. limited Partnerships) sind ausgeschlossen. Als Dachfonds gelten kollektive Kapitalanlagen, deren Fondsvertrag, Prospekt oder Statuten die Anlage in andere kollektive Kapitalanlagen zu mehr als 49% zulassen.

Die Fondsleitung darf unter Vorbehalt von § 20 Ziff. 5 und 6 Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen erwerben, die unmittelbar oder mittelbar von ihr selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist («verbundene Zielfonds»).

- d) Geldmarktinstrumente, wenn diese liquide und bewertbar sind sowie an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden; Geldmarktinstrumente, die nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden, dürfen nur erworben werden, wenn die Emission oder der Emittent Vorschriften über den Gläubiger- und den Anlegerschutz unterliegt und wenn die Geldmarktinstrumente von Emittenten gemäss Art. 74 Abs. 2 KKV begeben oder garantiert sind.
- e) Guthaben auf Sicht und auf Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten bei Banken, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union haben oder in einem anderen Staat, wenn die Bank dort einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist.
- f) Andere als die vorstehend in Bst. a bis e genannte Anlagen insgesamt bis höchstens 10% des Teilvermögens; nicht zulässig sind (i) Anlagen in Edelmetallen, Edelmetallzertifikate, Waren und Wertpapieren (ii) Leerverkäufe von Anlagen nach Bst. a bis d. vorstehend.
3. Die Fondsleitung darf in Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen investieren, die von ihr oder von einer ihr nahestehenden Gesellschaft verwaltet werden. Im Umfang von solchen Anla-

gen gelten die Bestimmungen bezüglich Ausgabe- und Rücknahmekommission und maximale Verwaltungskommission der Zielfonds gemäss § 20 Ziffer 6 und 7.

4. Bei den Teilvermögen **CSIF (CH) III Equity World ex CH - Pension Fund, CSIF (CH) III Equity World ex CH Blue - Pension Fund, CSIF (CH) III Equity World ex CH Blue - Pension Fund Plus** und **CSIF (CH) III Real Estate World ex CH - Pension Fund** kann die Fondsleitung in Anteile von Teilvermögen des Credit Suisse Index Fund (CH) Umbrella (sog. «Zielfonds») investieren. Diese Teilvermögen investieren lediglich in die ZA- und ZB-Klassen der jeweiligen Zielfonds. Im Rahmen der Investition in ZA- und ZB-Klassen werden keine Verwaltungskommissionen gemäss § 20 Ziff. 1 erhoben. Die Zielfonds dürfen überdies keine Ausgabe- und Rücknahmekommissionen belasten, es sei denn, diese werden zugunsten der Zielfondsvermögen erhoben. Ausgabe- und Rücknahmespesen zugunsten des Zielfondsvermögens können jedoch erhoben werden.
- Anlagen in Anteile von Dachfonds (Fund of Funds) sind ausdrücklich ausgeschlossen.
- Bei diesen Teilvermögen wird die physische Lieferung bei Fälligkeit beim Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten sowie Zertifikaten durch geeignete Massnahmen (z.B. so genanntes Rollen von Futures, Auswahl von bestimmten Brokern, Verträge unter Ausschluss der physischen Lieferung etc.) ausgeschlossen.
5. Bei den Teilvermögen **CSIF (CH) III Equity World ex CH - Pension Fund, CSIF (CH) III Equity World ex CH Blue - Pension Fund und CSIF (CH) III Equity World ex CH Blue - Pension Fund Plus, CSIF (CH) III Equity World ex CH Small Cap Blue - Pension Fund und CSIF (CH) III Equity World ex CH ESG Blue - Pension Fund Plus** kann die Fondsleitung in Aktien von Teilvermögen der Credit Suisse Index Fund (Lux) investieren. Im Umfang von solchen Anlagen gelten die Bestimmungen bezüglich Ausgabe- und Rücknahmekommission und maximale Verwaltungskommission der Zielfonds gemäss § 20 Ziffer 6 und 7.

Nachstehend wird die Anlagepolitik der einzelnen Teilvermögen aufgeführt:

CSIF (CH) III Equity US Blue - Pension Fund

6. Bei seinen Anlagen kann das Teilvermögen den in Tabelle 1 des Anhangs aufgeführten Referenzindex (Referenzindex) mittels direkten und indirekten Anlagen nachbilden. Dabei kann es vorkommen, dass das Teilvermögen nicht in sämtliche Titel des Referenzindex investiert, sondern auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindex zurückgreift (Optimized Sampling). Die Auswahl erfolgt unter Zuhilfenahme eines Systems, das quantitative renditebestimmende Faktoren berücksichtigt. Gründe für die Limitierung des Portfolios auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindex können neben den nachfolgend aufgeführten Anlagebegrenzungen und sonstigen rechtlichen und behördlichen Beschränkungen auch anfallende Kosten und Aufwendungen des Teilvermögens sowie die Illiquidität bestimmter Anlagen sein. Zu diesen Optimierungsstrategien kann es gehören, Wertpapiere in anderen Verhältnissen als im Referenzindex zu halten und/oder Derivate zur Nachbildung der Wertentwicklung bestimmter Wertpapiere, die im Referenzindex enthalten sind, zu nutzen.
- Das Teilvermögen investiert
- a) in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipations-scheine etc.) von Gesellschaften, die im vorgenannten Referenzindex enthalten sind;
 - b) vorübergehend in Anlagen gemäss Bst. a) von Gesellschaften, die nicht im Referenzindex enthalten sind, von denen jedoch aufgrund der für den Referenzindex vorgesehenen Aufnahmekriterien mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass sie in den Index aufgenommen werden;
 - c) im Umfang von max. 10% in Anlagen gemäss Bst. a) von Gesellschaften, die nicht im Referenzindex enthalten sind, aber bei entsprechendem Risikoprofil eine ähnliche Investmentcharakteristik haben;

- d) in Anteile passiv verwalteter in- und ausländischer börsenkotierter und nicht börsenkotierter kollektiver Kapitalanlagen, die mit der Anlagepolitik vereinbar sind;
- e) in Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen.

Anlagen (einschliesslich Derivate auf diesen Anlagen), die aus dem Referenzindex gestrichen werden, müssen unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist veräussert werden.

Das Teilvermögen kann höchstens 20% des Fondsvermögens in Geldmarktinstrumente von Emittenten weltweit und in allen frei konvertierbaren Währungen i.S.v. Ziff. 2 Bst. d) oben investieren.

Zudem kann das Teilvermögen höchstens 5% des Fondsvermögens investieren in Futures

- auf den oben erwähnten Referenzindex;
- auf die Indizes einzelner Länder und Regionen, die im Referenzindex berücksichtigt sind;
- auf Indizes, denen zur Hauptsache dieselben Märkte wie dem Referenzindex des Teilvermögens zugrunde liegen.

CSIF (CH) III Equity US ESG Blue - Pension Fund

7. Bei seinen Anlagen kann das Teilvermögen den in Tabelle 1 des Anhangs aufgeführten Referenzindex (Referenzindex) mittels direkten und indirekten Anlagen nachbilden. Dabei kann es vorkommen, dass das Teilvermögen nicht in sämtliche Titel des Referenzindex investiert, sondern auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindex zurückgreift (Optimized Sampling). Die Auswahl erfolgt unter Zuhilfenahme eines Systems, das quantitative renditebestimmende Faktoren berücksichtigt. Gründe für die Limitierung des Portfolios auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindex können neben den nachfolgend aufgeführten Anlagebegrenzungen und sonstigen rechtlichen und behördlichen Beschränkungen auch anfallende Kosten und Aufwendungen des Teilvermögens sowie Illiquidität bestimmter Anlagen sein. Zu diesen Optimierungsstrategien kann es gehören, Wertpapiere in anderen Verhältnissen als im Referenzindex zu halten und/oder Derivate zur Nachbildung der Wertentwicklung bestimmter Wertpapiere, die im Referenzindex enthalten sind, zu nutzen. Der Referenzindex misst unter Berücksichtigung der Faktoren Umwelt, Soziales und Governance die Entwicklung von Beteiligungswertpapieren und -wertrechten von Gesellschaften, die im Referenzindex enthalten sind und über ein gemäss der Indexmethodologie standardisiertes Nachhaltigkeitsprofil verfügen. Durch die Nachbildung des Referenzindex, dessen Methodologie unter anderem die in Abschnitt 10 des Anhangs beschriebenen Nachhaltigkeitsansätze «Ausschlüsse» (namentlich aufgrund des **Umsatzes aus kontroverser Geschäftstätigkeit** oder von schweren **ESG-Kontroversen**) und «ESG-Integration» (namentlich **Mindest-ESG-Rating** und **Best-in-Class-Ansatz**) beinhaltet, sowie der Anwendung auch des Nachhaltigkeitsansatzes «Stewardship» strebt das Teilvermögen eine insgesamt nachhaltige Anlage des Vermögens an.

Zum Zeitpunkt der Indexanpassungen investiert das Teilvermögen nach Abzug flüssiger Mittel und Derivaten 90 % seines Vermögens in Wertpapiere von Emittenten, die im Referenzindex vertreten sind und daher den Anforderungen der Nachhaltigkeitspolitik entsprechen.

Weitere Informationen hierzu sind dem Anhang zu entnehmen. Das Teilvermögen investiert

- a) in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipations-scheine etc.) von Gesellschaften, die im Referenzindex enthalten sind;
- b) vorübergehend in Anlagen gemäss Bst. a) von Gesellschaften, die nicht im Referenzindex enthalten sind, von denen jedoch aufgrund der für den Referenzindex vorgesehenen Aufnahmekriterien mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass sie in den Index aufgenommen werden;
- c) im Umfang von max. 10% in Anlagen gemäss Bst. a) von Gesellschaften, die nicht im Referenzindex enthalten sind, aber bei entsprechendem Risikoprofil eine ähnliche Investmentcharakteristik haben;

- d) in Anteile passiv verwalteter in- und ausländischer börsenkotierter und nicht börsenkotierter kollektiver Kapitalanlagen, die mit der Anlagepolitik vereinbar sind;
- e) in Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen.

Anlagen (einschliesslich Derivate auf diesen Anlagen), die aus dem Referenzindex gestrichen werden, müssen unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist veräussert werden.

Das Teilvermögen kann höchstens 20% des Fondsvermögens in Geldmarktinstrumente von Emittenten weltweit und in allen frei konvertierbaren Währungen i.S.v. Ziff. 2 Bst. d) oben investieren.

Zudem kann das Teilvermögen höchstens 5% des Fondsvermögens investieren in Futures

- auf den oben erwähnten Referenzindex;
- auf die Indizes einzelner Länder und Regionen, die im Referenzindex berücksichtigt sind;
- auf Indizes, denen zur Hauptsache dieselben Märkte wie dem Referenzindex des Teilvermögens zugrunde liegen.

CSIF (CH) III Equity World ex CH - Pension Fund

8. Bei seinen Anlagen kann das Teilvermögen den in Tabelle 1 des Anhangs aufgeführten Referenzindex (Referenzindex) mittels direkten und indirekten Anlagen nachbilden. Insbesondere kann die Fondsleitung bis zu 100% des Vermögens dieses Teilvermögens in Anteile/Aktien ausgewählter Teilvermögen (nachfolgend «Zielfonds») des Credit Suisse Index Fund (CH) Umbrella und bis zu 75% in solche des Credit Suisse Index Fund (Lux) investieren. Es handelt sich bei diesen Zielfonds um:

- CSIF (CH) Equity Europe ex EMU ex CH
- CSIF (CH) Equity Canada
- CSIF (CH) Equity Japan
- CSIF (CH) Equity Pacific ex Japan Blue
- CSIF (Lux) Equity EMU
- CSIF (Lux) Equity Canada
- CSIF (Lux) Equity Japan
- CSIF (Lux) Equity Pacific ex Japan

Anlagen in andere kollektive Kapitalanlagen sind nach Massgabe des nachstehenden Bst. d) und § 15 Ziff. 6 und 7 zulässig.

Die zur Nachbildung des Referenzindex erforderlichen Investitionen können überwiegend mittels Direktanlagen erfolgen. Dabei kann es vorkommen, dass das Teilvermögen nicht in sämtliche Titel des Referenzindex investiert, sondern auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindex zurückgreift (Optimized Sampling). Die Auswahl erfolgt unter Zuhilfenahme eines Systems, das quantitative renditebestimmende Faktoren berücksichtigt. Gründe für die Limitierung des Portfolios auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindex können neben den nachfolgend aufgeführten Anlagebegrenzungen und sonstigen rechtlichen und behördlichen Beschränkungen auch anfallende Kosten und Aufwendungen des Teilvermögens sowie die Illiquidität bestimmter Anlagen sein. Zu diesen Optimierungsstrategien kann es gehören, Wertpapiere in anderen Verhältnissen als im Referenzindex zu halten und/oder Derivate zur Nachbildung der Wertentwicklung bestimmter Wertpapiere, die im Referenzindex enthalten sind, zu nutzen.

Das Teilvermögen investiert

- a) in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipations-scheine etc.) von Gesellschaften, die im Referenzindex enthalten sind;
- b) vorübergehend in Anlagen gemäss Bst. a) von Gesellschaften, die nicht im Referenzindex enthalten sind, von denen jedoch aufgrund der für den Referenzindex vorgesehenen Aufnahmekriterien mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass sie in den Index aufgenommen werden;
- c) im Umfang von max. 10% in Anlagen gemäss Bst. a) von Gesellschaften, die nicht im Referenzindex enthalten sind, aber bei entsprechendem Risikoprofil eine ähnliche Investmentcharakteristik haben;
- d) in Anteile passiv verwalteter in- und ausländischer börsenkotierter und nicht börsenkotierter kollektiver Kapitalanlagen, die mit der Anlagepolitik vereinbar sind;

e) in Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen.

Anlagen (einschliesslich Derivate auf diesen Anlagen), die aus dem Referenzindex gestrichen werden, müssen unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist veräussert werden.

Das Teilvermögen kann höchstens 20% des Fondsvermögens in Geldmarktinstrumente von Emittenten weltweit und in allen frei konvertierbaren Währungen i.S.v. Ziff. 2 Bst. d) oben investieren.

Zudem kann das Teilvermögen höchstens 5% des Fondsvermögens investieren in Futures

- auf den oben erwähnten Referenzindex;
- auf die Indizes einzelner Länder und Regionen, die im Referenzindex berücksichtigt sind;
- auf Indizes, denen zur Hauptsache dieselben Märkte wie den oben genannten Referenzindizes dieses Teilvermögens und/oder der Zielfonds zugrunde liegen.

CSIF (CH) III Equity World ex CH Blue - Pension Fund

9. Bei seinen Anlagen kann das Teilvermögen den in Tabelle 1 des Anhangs aufgeführten Referenzindex (Referenzindex) mittels direkten und indirekten Anlagen nachbilden. Insbesondere kann die Fondsleitung bis zu 100% des Vermögens dieses Teilvermögens in Anteile/Aktien ausgewählter Teilvermögen (nachfolgend «Zielfonds») des Credit Suisse Index Fund (CH) Umbrella und bis zu 75% in solche des Credit Suisse Index Fund (Lux) investieren. Es handelt sich bei diesen Zielfonds um:

- CSIF (CH) Equity Canada Blue
- CSIF (CH) Equity Japan Blue
- CSIF (CH) Equity Pacific ex Japan Blue
- CSIF (Lux) Equity EMU Blue

Anlagen in andere kollektive Kapitalanlagen sind nach Massgabe des nachstehenden Bst. d) und § 15 Ziff. 6 und 7 zulässig.

Die zur Nachbildung des Referenzindex erforderlichen Investitionen können überwiegend mittels Direktanlagen erfolgen. Dabei kann es vorkommen, dass das Teilvermögen nicht in sämtliche Titel des Referenzindex investiert, sondern auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindex zurückgreift (Optimized Sampling). Die Auswahl erfolgt unter Zuhilfenahme eines Systems, das quantitative renditebestimmende Faktoren berücksichtigt. Gründe für die Limitierung des Portfolios auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindex können neben den nachfolgend aufgeführten Anlagebegrenzungen und sonstigen rechtlichen und behördlichen Beschränkungen auch anfallende Kosten und Aufwendungen des Teilvermögens sowie die Illiquidität bestimmter Anlagen sein. Zu diesen Optimierungsstrategien kann es gehören, Wertpapiere in anderen Verhältnissen als im Referenzindex zu halten und/oder Derivate zur Nachbildung der Wertentwicklung bestimmter Wertpapiere, die im Referenzindex enthalten sind, zu nutzen.

Das Teilvermögen investiert

- a) in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipations-scheine etc.) von Gesellschaften, die im Referenzindex enthalten sind;
- b) vorübergehend in Anlagen gemäss Bst. a) von Gesellschaften, die nicht im Referenzindex enthalten sind, von denen jedoch aufgrund der für den Referenzindex vorgesehenen Aufnahmekriterien mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass sie in den Index aufgenommen werden;
- c) im Umfang von max. 10% in Anlagen gemäss Bst. a) von Gesellschaften, die nicht im Referenzindex enthalten sind aber bei entsprechendem Risikoprofil eine ähnliche Investmentcharakteristik haben;
- d) in Anteile passiv verwalteter in- und ausländischer börsenkotierter und nicht börsenkotierter kollektiver Kapitalanlagen, die mit der Anlagepolitik vereinbar sind;
- e) in Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen.

Anlagen (einschliesslich Derivate auf diesen Anlagen), die aus dem Referenzindex gestrichen werden, müssen unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist veräussert werden.

Das Teilvermögen kann höchstens 20% des Fondsvermögens in Geldmarktinstrumente von Emittenten weltweit und in allen frei konvertierbaren Währungen i.S.v. Ziff. 2 Bst. d) oben investieren.

Zudem kann das Teilvermögen höchstens 5% des Fondsvermögens investieren in Futures

- auf den oben erwähnten Referenzindex;
- auf die Indizes einzelner Länder und Regionen, die im Referenzindex berücksichtigt sind;
- auf Indizes, denen zur Hauptsache dieselben Märkte wie den oben genannten Referenzindizes dieses Teilvermögens und/oder der Zielfonds zugrunde liegen.

CSIF (CH) III Equity World ex CH Blue - Pension Fund Plus

10. Bei seinen Anlagen kann das Teilvermögen den in Tabelle 1 des Anhangs aufgeführten Referenzindex (Referenzindex) mittels direkten und indirekten Anlagen nachbilden. Insbesondere kann die Fondsleitung bis zu 100% des Vermögens dieses Teilvermögens in Anteile/Aktien ausgewählter Teilvermögen (nachfolgend «Zielfonds») des Credit Suisse Index Fund (CH) Umbrella und bis zu 75% in solche des Credit Suisse Index Fund (Lux) investieren. Es handelt sich bei diesen Zielfonds um:

- CSIF (CH) Equity Canada Blue
- CSIF (CH) Equity Pacific ex Japan Blue
- CSIF (CH) Equity Japan Blue
- CSIF (Lux) Equity EMU Blue

Anlagen in andere kollektive Kapitalanlagen sind nach Massgabe des nachstehenden Bst. d) und § 15 Ziff. 6 und 7 zulässig.

Die zur Nachbildung des Referenzindex erforderlichen Investitionen können überwiegend mittels Direktanlagen erfolgen. Dabei kann es vorkommen, dass das Teilvermögen nicht in sämtliche Titel des Referenzindex investiert, sondern auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindex zurückgreift (Optimized Sampling). Die Auswahl erfolgt unter Zuhilfenahme eines Systems, das quantitative renditebestimmende Faktoren berücksichtigt. Gründe für die Limitierung des Portfolios auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindex können neben den nachfolgend aufgeführten Anlagebegrenzungen und sonstigen rechtlichen und behördlichen Beschränkungen auch anfallende Kosten und Aufwendungen des Teilvermögens sowie Illiquidität bestimmter Anlagen sein. Zu diesen Optimierungsstrategien kann es gehören, Wertpapiere in anderen Verhältnissen als im Referenzindex zu halten und/oder Derivate zur Nachbildung der Wertentwicklung bestimmter Wertpapiere, die im Referenzindex enthalten sind, zu nutzen.

Das Teilvermögen investiert

- a) in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipations-scheine etc.) von Gesellschaften, die im Referenzindex enthalten sind;
- b) vorübergehend in Anlagen gemäss Bst. a) von Gesellschaften, die nicht im Referenzindex enthalten sind, von denen jedoch aufgrund der für den Referenzindex vorgesehenen Aufnahmekriterien mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass sie in den Index aufgenommen werden;
- c) im Umfang von max. 10% in Anlagen gemäss Bst. a) von Gesellschaften, die nicht im Referenzindex enthalten sind aber bei entsprechendem Risikoprofil eine ähnliche Investmentcharakteristik haben;
- d) in Anteile passiv verwalteter in- und ausländischer börsenkotierter und nicht börsenkotierter kollektiver Kapitalanlagen, die mit der Anlagepolitik vereinbar sind;
- e) in Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen.

Anlagen (einschliesslich Derivate auf diesen Anlagen), die aus dem Referenzindex gestrichen werden, müssen unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist veräussert werden.

Das Teilvermögen kann höchstens 20% des Fondsvermögens in Geldmarktinstrumente von Emittenten weltweit und in allen

frei konvertierbaren Währungen i.S.v. Ziff. 2 Bst. d) oben investieren.

Das Teilvermögen kann höchstens 5% des Fondsvermögens investieren in Futures

- auf den oben erwähnten Referenzindex;
- auf die Indizes einzelner Länder und Regionen, die im Referenzindex berücksichtigt sind;
- auf Indizes, denen zur Hauptsache dieselben Märkte wie dem Referenzindex des Teilvermögens zugrunde liegen.

CSIF (CH) III Equity World ex CH Small Cap Blue - Pension Fund

11. Bei seinen Anlagen kann das Teilvermögen den in Tabelle 1 des Anhangs aufgeführten Referenzindex (Referenzindex) mittels direkten und indirekten Anlagen nachbilden. Insbesondere kann die Fondsleitung bis zu 75% des Vermögens dieses Teilvermögens in Aktien ausgewählter Teilvermögen (nachfolgend «Zielfonds») der Credit Suisse Index Fund (Lux) investieren. Es handelt sich bei diesen Zielfonds um:

- CSIF (Lux) Equity EMU Small Cap Blue

Anlagen in andere kollektive Kapitalanlagen sind nach Massgabe des nachstehenden Bst. d) und § 15 Ziff. 6 und 7 zulässig.

Die zur Nachbildung des Referenzindex erforderlichen Investitionen können überwiegend mittels Direktanlagen erfolgen. Dabei kann es vorkommen, dass das Teilvermögen nicht in sämtliche Titel des Referenzindex investiert, sondern auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindex zurückgreift (Optimized Sampling). Die Auswahl erfolgt unter Zuhilfenahme eines Systems, das quantitative renditebestimmende Faktoren berücksichtigt. Gründe für die Limitierung des Portfolios auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindex können neben den nachfolgend aufgeführten Anlagebegrenzungen und sonstigen rechtlichen und behördlichen Beschränkungen auch anfallende Kosten und Aufwendungen des Teilvermögens sowie die Illiquidität bestimmter Anlagen sein. Zu diesen Optimierungsstrategien kann es gehören, Wertpapiere in anderen Verhältnissen als im Referenzindex zu halten und/oder Derivate zur Nachbildung der Wertentwicklung bestimmter Wertpapiere, die im Referenzindex enthalten sind, zu nutzen.

Das Teilvermögen investiert

- a) in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipations-scheine, etc.) von Gesellschaften, die im vorgenannten Referenzindex enthalten sind;
- b) vorübergehend in Anlagen gemäss Bst. a) von Gesellschaften, die nicht im Referenzindex enthalten sind, von denen jedoch aufgrund der für den Referenzindex vorgesehenen Aufnahmekriterien mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass sie in den Index aufgenommen werden;
- c) im Umfang von max. 10% in Anlagen gemäss Bst. a) von Gesellschaften, die nicht im Referenzindex enthalten sind, aber bei entsprechendem Risikoprofil eine ähnliche Investmentcharakteristik haben;
- d) in Anteile passiv verwalteter in- und ausländischer börsenkotierter und nicht börsenkotierter kollektiver Kapitalanlagen, die mit der Anlagepolitik vereinbar sind;
- e) in Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen.

Anlagen (einschliesslich Derivate auf diesen Anlagen), die aus dem Referenzindex gestrichen werden, müssen unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist veräussert werden.

Das Teilvermögen kann höchstens 20% des Fondsvermögens in Geldmarktinstrumente von Emittenten weltweit und in allen frei konvertierbaren Währungen i.S.v. Ziff. 2 Bst. d) oben investieren.

Das Teilvermögen kann höchstens 5% des Fondsvermögens investieren in Futures

- auf den oben erwähnten Referenzindex;
- auf die Indizes einzelner Länder und Regionen, die im Referenzindex berücksichtigt sind;
- auf Indizes, denen zur Hauptsache dieselben Märkte wie dem Referenzindex des Teilvermögens zugrunde liegen.

CSIF (CH) III Equity World ex CH Small Cap ESG Blue - Pension Fund Plus

12. Bei seinen Anlagen kann das Teilvermögen den in Tabelle 1 des Anhangs aufgeführten Referenzindex (Referenzindex) mittels direkten und indirekten Anlagen nachbilden. Dabei kann es vorkommen, dass das Teilvermögen nicht in sämtliche Titel des Referenzindex investiert, sondern auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindex zurückgreift (Optimized Sampling). Die Auswahl erfolgt unter Zuhilfenahme eines Systems, das quantitative renditebestimmende Faktoren berücksichtigt. Gründe für die Limitierung des Portfolios auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindex können neben den nachfolgend aufgeführten Anlagebegrenzungen und sonstigen rechtlichen und behördlichen Beschränkungen auch anfallende Kosten und Aufwendungen des Teilvermögens sowie die Illiquidität bestimmter Anlagen sein. Zu diesen Optimierungsstrategien kann es gehören, Wertpapiere in anderen Verhältnissen als im Referenzindex zu halten und/oder Derivate zur Nachbildung der Wertentwicklung bestimmter Wertpapiere, die im Referenzindex enthalten sind, zu nutzen. Der Referenzindex misst unter Berücksichtigung der Faktoren Umwelt, Soziales und Governance die Entwicklung von Beteiligungswertpapieren und -wertrechten von Gesellschaften, die im Referenzindex enthalten sind und über ein gemäss der Indexmethodologie standardisiertes Nachhaltigkeitsprofil verfügen. Durch die Nachbildung des Referenzindex, dessen Methodologie unter anderem die in Abschnitt 10 des Anhangs beschriebenen Nachhaltigkeitsansätze «Ausschlüsse» (namentlich aufgrund des **Umsatzes aus kontroverser Geschäftstätigkeit** oder von schweren **ESG-Kontroversen**) und «ESG-Integration» (namentlich **Mindest-ESG-Rating** und **Best-in-Class-Ansatz**) beinhaltet, sowie der Anwendung auch des Nachhaltigkeitsansatzes «Stewardship» strebt das Teilvermögen eine insgesamt nachhaltige Anlage des Vermögens an.

Zum Zeitpunkt der Indexanpassungen investiert das Teilvermögen nach Abzug flüssiger Mittel und Derivaten 90 % seines Vermögens in Wertpapiere von Emittenten, die im Referenzindex vertreten sind und daher den Anforderungen der Nachhaltigkeitspolitik entsprechen.

Weitere Informationen hierzu sind dem Anhang zu entnehmen. Das Teilvermögen investiert

- a) in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipations-scheine etc.) von Gesellschaften, die im vorgenannten Referenzindex enthalten sind;
- b) vorübergehend in Anlagen gemäss Bst. a) von Gesellschaften, die nicht im Referenzindex enthalten sind, von denen jedoch aufgrund der für den Referenzindex vorgesehenen Aufnahmekriterien mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass sie in den Index aufgenommen werden;
- c) im Umfang von max. 10% in Anlagen gemäss Bst. a) von Gesellschaften, die nicht im Referenzindex enthalten sind, aber bei entsprechendem Risikoprofil eine ähnliche Investmentcharakteristik haben;
- d) in Anteile passiv verwalteter in- und ausländischer börsenkotierter und nicht börsenkotierter kollektiver Kapitalanlagen, die mit der Anlagepolitik vereinbar sind;
- e) in Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen.

Anlagen (einschliesslich Derivate auf diesen Anlagen), die aus dem Referenzindex gestrichen werden, müssen unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist veräussert werden.

Das Teilvermögen kann höchstens 20% des Fondsvermögens in Geldmarktinstrumente von Emittenten weltweit und in allen frei konvertierbaren Währungen i.S.v. Ziff. 2 Bst. d) oben investieren.

Zudem kann das Teilvermögen höchstens 5% des Fondsvermögens investieren in Futures

- auf den oben erwähnten Referenzindex;
- auf die Indizes einzelner Länder und Regionen, die im Referenzindex berücksichtigt sind;
- auf Indizes, denen zur Hauptsache dieselben Märkte wie dem Referenzindex des Teilvermögens zugrunde liegen.

CSIF (CH) III Real Estate World ex CH - Pension Fund

13. Bei seinen Anlagen kann das Teilvermögen den in Tabelle 1 des Anhangs aufgeführten Referenzindex (Referenzindex) mittels direkten und indirekten Anlagen nachbilden. Insbesondere kann die Fondsleitung bis zu 100% des Vermögens dieses Teilvermögens in Anteile ausgewählter Teilvermögen (nachfolgend «Zielfonds») des Credit Suisse Index Fund (CH) Umbrella investieren. Es handelt sich bei diesen Zielfonds um:
- CSIF (CH) Real Estate Europe ex CH
 - CSIF (CH) Real Estate Asia (in Liquidation)
- Anlagen in andere kollektive Kapitalanlagen sind nach Massgabe des nachstehenden Bst. d) und § 15 Ziff. 6 und 7 zulässig.

Die zur Nachbildung des Referenzindex erforderlichen Investitionen können überwiegend mittels Direktanlagen erfolgen. Dabei kann es vorkommen, dass das Teilvermögen nicht in sämtliche Anlagen des Referenzindex investiert, sondern auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindex zurückgreift (Optimized Sampling). Die Auswahl erfolgt unter Zuhilfenahme eines Systems, das quantitative renditebestimmende Faktoren berücksichtigt. Gründe für die Limitierung des Portfolios auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindex können neben den nachfolgend aufgeführten Anlagebegrenzungen und sonstigen rechtlichen und behördlichen Beschränkungen auch anfallende Kosten und Aufwendungen des Teilvermögens sowie die Illiquidität bestimmter Anlagen sein. Zu diesen Optimierungsstrategien kann es gehören, Wertpapiere in anderen Verhältnissen als im Referenzindex zu halten und/oder Derivate zur Nachbildung der Wertentwicklung bestimmter Wertpapiere, die im Referenzindex enthalten sind, zu nutzen.

Das Teilvermögen investiert

- a) in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte bzw. Anteile von Immobilieninvestmentgesellschaften bzw. Immobilienanlagefonds (insbesondere REITs – Real Estate Investment Trusts), welche an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden und die im Referenzindex enthalten sind;
- b) vorübergehend Anlagen gemäss Bst. a), die nicht im Referenzindex enthalten sind, von denen jedoch aufgrund der für den Referenzindex vorgesehenen Aufnahmekriterien mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass sie in den Index aufgenommen werden;
- c) im Umfang von max. 10% in Anlagen gemäss Bst. a), die nicht im Referenzindex enthalten sind, aber bei entsprechendem Risikoprofil eine ähnliche Investmentcharakteristik haben;
- d) in Anteile passiv verwalteter in- und ausländischer börsenkotierter und nicht börsenkotierter kollektiver Kapitalanlagen, die mit der Anlagepolitik vereinbar sind;
- e) in Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen.

Anlagen (einschliesslich Derivate auf diesen Anlagen), die aus dem Referenzindex gestrichen werden, müssen unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist veräussert werden.

Das Teilvermögen kann höchstens 20% des Fondsvermögens in Geldmarktinstrumente von Emittenten weltweit und in allen frei konvertierbaren Währungen i.S.v. Ziff. 2 Bst. d) oben investieren.

Zudem kann das Teilvermögen höchstens 5% des Fondsvermögens investieren in Futures

- auf den oben erwähnten Referenzindex;
- auf die Indizes einzelner Länder und Regionen, die im Referenzindex berücksichtigt sind;
- auf Indizes, denen zur Hauptsache dieselben Märkte wie den oben genannten Referenzindizes dieses Teilvermögens und/oder der Zielfonds zugrunde liegen.

CSIF (CH) III Equity World ex CH Value Weighted - Pension Fund

14. Bei seinen Anlagen kann das Teilvermögen den in Tabelle 1 des Anhangs aufgeführten Referenzindex (Referenzindex) mittels direkten und indirekten Anlagen nachbilden. Dabei kann es vorkommen, dass das Teilvermögen nicht in sämtliche Titel

des Referenzindex investiert, sondern auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindex zurückgreift (Optimized Sampling). Die Auswahl erfolgt unter Zuhilfenahme eines Systems, das quantitative renditebestimmende Faktoren berücksichtigt. Gründe für die Limitierung des Portfolios auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindex können neben den nachfolgend aufgeführten Anlagebegrenzungen und sonstigen rechtlichen und behördlichen Beschränkungen auch anfallende Kosten und Aufwendungen des Teilvermögens sowie die Illiquidität bestimmter Anlagen sein. Zu diesen Optimierungsstrategien kann es gehören, Wertpapiere in anderen Verhältnissen als im Referenzindex zu halten und/oder Derivate zur Nachbildung der Wertentwicklung bestimmter Wertpapiere, die im Referenzindex enthalten sind, zu nutzen.

Das Teilvermögen investiert

- a) in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipations-scheine etc.) von Gesellschaften, die im vorgenannten Referenzindex enthalten sind;
- b) vorübergehend in Anlagen gemäss Bst. a) von Gesellschaften, die nicht im Referenzindex enthalten sind, von denen jedoch aufgrund der für den Referenzindex vorgesehenen Aufnahmekriterien mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass sie in den Index aufgenommen werden;
- c) im Umfang von max. 10% in Anlagen gemäss Bst. a) von Gesellschaften, die nicht im Referenzindex enthalten sind, aber bei entsprechendem Risikoprofil eine ähnliche Investmentcharakteristik haben;
- d) in Anteile passiv verwalteter in- und ausländischer börsenkotierter und nicht börsenkotierter kollektiver Kapitalanlagen, die mit der Anlagepolitik vereinbar sind;
- e) in Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen.

Anlagen (einschliesslich Derivate auf diesen Anlagen), die aus dem Referenzindex gestrichen werden, müssen unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist veräussert werden.

Das Teilvermögen kann höchstens 20% des Fondsvermögens in Geldmarktinstrumente von Emittenten weltweit und in allen frei konvertierbaren Währungen i.S.v. Ziff. 2 Bst. d) oben investieren.

Zudem kann das Teilvermögen höchstens 5% des Fondsvermögens investieren in Futures

- auf den oben erwähnten Referenzindex;
- auf die Indizes einzelner Länder und Regionen, die im Referenzindex berücksichtigt sind;
- auf Indizes, denen zur Hauptsache dieselben Märkte wie dem Referenzindex des Teilvermögens zugrunde liegen.

CSIF (CH) III Equity World ex CH Minimum Volatility - Pension Fund

15. Bei seinen Anlagen kann das Teilvermögen den in Tabelle 1 des Anhangs aufgeführten Referenzindex (Referenzindex) mittels direkten und indirekten Anlagen nachbilden. Dabei kann es vorkommen, dass das Teilvermögen nicht in sämtliche Titel des Referenzindex investiert, sondern auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindex zurückgreift (Optimized Sampling). Die Auswahl erfolgt unter Zuhilfenahme eines Systems, das quantitative renditebestimmende Faktoren berücksichtigt. Gründe für die Limitierung des Portfolios auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindex können neben den nachfolgend aufgeführten Anlagebegrenzungen und sonstigen rechtlichen und behördlichen Beschränkungen auch anfallende Kosten und Aufwendungen des Teilvermögens sowie die Illiquidität bestimmter Anlagen sein. Zu diesen Optimierungsstrategien kann es gehören, Wertpapiere in anderen Verhältnissen als im Referenzindex zu halten und/oder Derivate zur Nachbildung der Wertentwicklung bestimmter Wertpapiere, die im Referenzindex enthalten sind, zu nutzen.

Das Teilvermögen investiert

- a) in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipations-scheine etc.) von Gesellschaften, die im vorgenannten Referenzindex enthalten sind;
- b) vorübergehend in Anlagen gemäss Bst. a) von Gesellschaften, die nicht im Referenzindex enthalten sind, von

denen jedoch aufgrund der für den Referenzindex Index vorgesehenen Aufnahmekriterien mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass sie in den Index aufgenommen werden;

- c) im Umfang von max. 10% in Anlagen gemäss Bst. a) von Gesellschaften, die nicht im Referenzindex enthalten sind, aber bei entsprechendem Risikoprofil eine ähnliche Investmentcharakteristik haben;
- d) in Anteile passiv verwalteter in- und ausländischer börsenkotierter und nicht börsenkotierter kollektiver Kapitalanlagen, die mit der Anlagepolitik vereinbar sind;
- e) in Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen.

Anlagen (einschliesslich Derivate auf diesen Anlagen), die aus dem Referenzindex gestrichen werden, müssen unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist veräussert werden.

Das Teilvermögen kann höchstens 20% des Fondsvermögens in Geldmarktinstrumente von Emittenten weltweit und in allen frei konvertierbaren Währungen i.S.v. Ziff. 2 Bst. d) oben investieren.

Zudem kann das Teilvermögen höchstens 5% des Fondsvermögens investieren in Futures

- auf den oben erwähnten Referenzindex;
- auf die Indizes einzelner Länder und Regionen, die im Referenzindex berücksichtigt sind;
- auf Indizes, denen zur Hauptsache dieselben Märkte wie dem Referenzindex des Teilvermögens zugrunde liegen.

CSIF (CH) III Equity World ex CH Quality - Pension Fund

16. Bei seinen Anlagen kann das Teilvermögen den in Tabelle 1 des Anhangs aufgeführten Referenzindex (Referenzindex) mittels direkten und indirekten Anlagen nachbilden. Dabei kann es vorkommen, dass das Teilvermögen nicht in sämtliche Titel des Referenzindex investiert, sondern auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindex zurückgreift (Optimized Sampling). Die Auswahl erfolgt unter Zuhilfenahme eines Systems, das quantitative renditebestimmende Faktoren berücksichtigt. Gründe für die Limitierung des Portfolios auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindex können neben den nachfolgend aufgeführten Anlagebegrenzungen und sonstigen rechtlichen und behördlichen Beschränkungen auch anfallende Kosten und Aufwendungen des Teilvermögens sowie die Illiquidität bestimmter Anlagen sein. Zu diesen Optimierungsstrategien kann es gehören, Wertpapiere in anderen Verhältnissen als im Referenzindex zu halten und/oder Derivate zur Nachbildung der Wertentwicklung bestimmter Wertpapiere, die im Referenzindex enthalten sind, zu nutzen.

Das Teilvermögen investiert

- a) in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipations-scheine etc.) von Gesellschaften, die im vorgenannten Referenzindex enthalten sind;
- b) vorübergehend in Anlagen gemäss Bst. a) von Gesellschaften, die nicht im Referenzindex enthalten sind, von denen jedoch aufgrund der für den Referenzindex vorgesehenen Aufnahmekriterien mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass sie in den Index aufgenommen werden;
- c) im Umfang von max. 10% in Anlagen gemäss Bst. a) von Gesellschaften, die nicht im Referenzindex enthalten sind, aber bei entsprechendem Risikoprofil eine ähnliche Investmentcharakteristik haben;
- d) in Anteile passiv verwalteter in- und ausländischer börsenkotierter und nicht börsenkotierter kollektiver Kapitalanlagen, die mit der Anlagepolitik vereinbar sind;
- e) in Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen.

Anlagen (einschliesslich Derivate auf diesen Anlagen), die aus dem Referenzindex gestrichen werden, müssen unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist veräussert werden.

Das Teilvermögen kann höchstens 20% des Fondsvermögens in Geldmarktinstrumente von Emittenten weltweit und in allen frei konvertierbaren Währungen i.S.v. Ziff. 2 Bst. d) oben investieren.

Zudem kann das Teilvermögen höchstens 5% des Fondsvermögens investieren in Futures

- auf den oben erwähnten Referenzindex;
- auf die Indizes einzelner Länder und Regionen, die im Referenzindex berücksichtigt sind;
- auf Indizes, denen zur Hauptsache dieselben Märkte wie dem Referenzindex des Teilvermögens zugrunde liegen.

CSIF (CH) III Equity World ex CH ESG Blue - Pension Fund Plus

17. Bei seinen Anlagen kann das Teilvermögen den in Tabelle 1 des Anhangs aufgeführten Referenzindex (Referenzindex) mittels direkten und indirekten Anlagen nachbilden. Insbesondere kann die Fondsleitung bis zu 75 % des Vermögens dieses Teilvermögens in Aktien/Anteile ausgewählter Teilvermögen (nachfolgend «Zielfonds») des Credit Suisse Index Fund (Lux) investieren. Es handelt sich bei diesen Zielfonds um:

- CSIF (Lux) Equities EMU ESG Blue

Anlagen in andere kollektive Kapitalanlagen sind nach Massgabe des nachstehenden Bst. d) und § 15 Ziff. 6 und 7 zulässig.

Die zur Nachbildung des Referenzindex erforderlichen Investitionen können überwiegend mittels Direktanlagen erfolgen. Dabei kann es vorkommen, dass das Teilvermögen nicht in sämtliche Titel des Referenzindex investiert, sondern auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindex zurückgreift (Optimized Sampling). Die Auswahl erfolgt unter Zuhilfenahme eines Systems, das quantitative renditebestimmende Faktoren berücksichtigt. Gründe für die Limitierung des Portfolios auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindex können neben den nachfolgend aufgeführten Anlagebegrenzungen und sonstigen rechtlichen und behördlichen Beschränkungen auch anfallende Kosten und Aufwendungen des Teilvermögens sowie Illiquidität bestimmter Anlagen sein. Zu diesen Optimierungsstrategien kann es gehören, Wertpapiere in anderen Verhältnissen als im Referenzindex zu halten und/oder Derivate zur Nachbildung der Wertentwicklung bestimmter Wertpapiere, die im Referenzindex enthalten sind, zu nutzen. Der Referenzindex misst unter Berücksichtigung der Faktoren Umwelt, Soziales und Governance die Entwicklung von Beteiligungswertpapieren und -wertrechten von Gesellschaften, die im Referenzindex enthalten sind und über ein gemäss der Indexmethodologie standardisiertes Nachhaltigkeitsprofil verfügen. Durch die Nachbildung des Referenzindex, dessen Methodologie unter anderem die in Abschnitt 10 des Anhangs beschriebenen Nachhaltigkeitsansätze «Ausschlüsse» (namentlich aufgrund des **Umsatzes aus kontroverser Geschäftstätigkeit** oder von schweren **ESG-Kontroversen**) und «ESG-Integration» (namentlich **Mindest-ESG-Rating** und **Best-in-Class-Ansatz**) beinhaltet, sowie der Anwendung auch des Nachhaltigkeitsansatzes «Stewardship» strebt das Teilvermögen eine insgesamt nachhaltige Anlage des Vermögens an.

Zum Zeitpunkt der Indexanpassungen investiert das Teilvermögen nach Abzug flüssiger Mittel und Derivaten 90 % seines Vermögens in Wertpapiere von Emittenten, die im Referenzindex vertreten sind und daher den Anforderungen der Nachhaltigkeitspolitik entsprechen.

Weitere Informationen hierzu sind dem Anhang zu entnehmen. Das Teilvermögen investiert

- a) in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipations-scheine etc.) von Gesellschaften, die im Referenzindex enthalten sind;
- b) vorübergehend in Anlagen gemäss Bst. a) von Gesellschaften, die nicht im Referenzindex enthalten sind, von denen jedoch aufgrund der für den Referenzindex vorgesehenen Aufnahmekriterien mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass sie in den Index aufgenommen werden;
- c) im Umfang von max. 10% in Anlagen gemäss Bst. a) von Gesellschaften, die nicht im Referenzindex enthalten sind, aber bei entsprechendem Risikoprofil eine ähnliche Investmentcharakteristik haben;
- d) in Anteile passiv verwalteter in- und ausländischer börsenkotierter und nicht börsenkotierter kollektiver Kapitalanlagen, die mit der Anlagepolitik vereinbar sind;

e) in Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen.

Anlagen (einschliesslich Derivate auf diesen Anlagen), die aus dem Referenzindex gestrichen werden, müssen unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist veräussert werden.

Das Teilvermögen kann höchstens 20% des Fondsvermögens in Geldmarktinstrumente von Emittenten weltweit und in allen frei konvertierbaren Währungen i.S.v. Ziff. 2 Bst. d) oben investieren.

Das Teilvermögen kann höchstens 5% des Fondsvermögens investieren in Futures

- auf den oben erwähnten Referenzindex;
- auf die Indizes einzelner Länder und Regionen, die im Referenzindex berücksichtigt sind;
- auf Indizes, denen zur Hauptsache dieselben Märkte wie dem Referenzindex des Teilvermögens zugrunde liegen.

CSIF (CH) III Equity World ex CH Climate Change Blue - Pension Fund Plus

18. Bei seinen Anlagen kann das Teilvermögen den in Tabelle 1 des Anhangs aufgeführten Referenzindex (Referenzindex) mittels direkten und indirekten Anlagen nachbilden. Dabei kann es vorkommen, dass das Teilvermögen nicht in sämtliche Titel des Referenzindex investiert, sondern auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindex zurückgreift (Optimized Sampling). Die Auswahl erfolgt unter Zuhilfenahme eines Systems, das quantitative renditebestimmende Faktoren berücksichtigt. Gründe für die Limitierung des Portfolios auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindex können neben den nachfolgend aufgeführten Anlagebegrenzungen und sonstigen rechtlichen und behördlichen Beschränkungen auch anfallende Kosten und Aufwendungen des Teilvermögens sowie die Illiquidität bestimmter Anlagen sein. Zu diesen Optimierungsstrategien kann es gehören, Wertpapiere in anderen Verhältnissen als im Referenzindex zu halten und/oder Derivate zur Nachbildung der Wertentwicklung bestimmter Wertpapiere, die im Referenzindex enthalten sind, zu nutzen. Der Referenzindex misst unter Berücksichtigung der Faktoren Umwelt, Soziales und Governance die Entwicklung von Beteiligungswertpapieren und -wertrechten von Gesellschaften, die im Referenzindex enthalten sind und über ein gemäss der Indexmethodologie standardisiertes Nachhaltigkeitsprofil verfügen. Durch die Nachbildung des Referenzindex, dessen Methodologie unter anderem die im Anhang beschriebenen Nachhaltigkeitsansätze «Ausschlüsse» (namentlich aufgrund des **Umsatzes aus kontrollierter Geschäftstätigkeit** oder von schweren **ESG-Kontroversen** oder von schweren **Umwelt-Kontroversen**) und «ESG-Integration» (namentlich aufgrund Kategorisierung gemäss **MSCI Low Carbon Transition Risk Assessment** und **MSCI Low Carbon Transition Score**) beinhaltet, sowie der zusätzlichen Anwendung auch durch den Vermögensverwalter der Nachhaltigkeitsansätze «Ausschlüsse» (namentlich weitere Ausschlüsse gemäss **Liste «Empfehlungen zum Ausschluss» des SVVK-ASIR** sowie aufgrund des **Umsatzes aus einer Geschäftstätigkeit im Bereich der Herstellung von Nuklearwaffen sowie von Komponenten und Plattformen zur ausschliesslichen Verwendung für Nuklearwaffen**) und «Stewardship» **strebt das Teilvermögen eine insgesamt nachhaltige Anlage des Vermögens an mit einem besonderen Fokus auf den Klimawandel.**

Zum Zeitpunkt der Indexanpassungen investiert das Teilvermögen nach Abzug flüssiger Mittel und Derivaten 90 % seines Vermögens in Wertpapiere von Emittenten, die im Referenzindex vertreten sind und daher den Anforderungen der Nachhaltigkeitspolitik entsprechen.

Weitere Informationen hierzu sind dem Anhang zu entnehmen. Das Teilvermögen investiert

- a) in Beteiligungswertpapiere und -wertrechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipations-scheine etc.) von Gesellschaften, die im Referenzindex enthalten sind;
- b) vorübergehend in Anlagen gemäss Bst. a) von Gesellschaften, die nicht im Referenzindex enthalten sind, von denen jedoch aufgrund der für den Referenzindex vorge-

sehenen Aufnahmekriterien mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass sie in den Index aufgenommen werden;

- c) im Umfang von max. 10% in Anlagen gemäss Bst. a) von Gesellschaften, die nicht im Referenzindex enthalten sind, aber bei entsprechendem Risikoprofil eine ähnliche Investmentcharakteristik haben;
- d) in Anteile passiv verwalteter in- und ausländischer börsenkotierter und nicht börsenkotierter kollektiver Kapitalanlagen, die mit der Anlagepolitik vereinbar sind;
- e) in Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen.

Anlagen (einschliesslich Derivate auf diesen Anlagen), die aus dem Referenzindex gestrichen werden, müssen unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist veräussert werden.

Das Teilvermögen kann höchstens 20% des Fondsvermögens in Geldmarktinstrumente von Emittenten weltweit und in allen frei konvertierbaren Währungen i.S.v. Ziff. 2 Bst. d) oben investieren.

Das Teilvermögen kann höchstens 5% des Fondsvermögens investieren in Futures

- auf den oben erwähnten Referenzindex;
- auf die Indizes einzelner Länder und Regionen, die im Referenzindex berücksichtigt sind;
- auf Indizes, denen zur Hauptsache dieselben Märkte wie dem Referenzindex des Teilvermögens zugrunde liegen.

19. Die Fondsleitung stellt ein angemessenes Liquiditätsmanagement sicher.

§ 9 Flüssige Mittel

Die Fondsleitung darf für jedes Teilvermögen zusätzlich angemessene flüssige Mittel in der Rechnungseinheit des entsprechenden Teilvermögens und in allen Währungen, in denen Anlagen zugelassen sind, halten. Als flüssige Mittel gelten Bankguthaben auf Sicht und auf Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten.

B Anlagetechniken und Anlageinstrumente

§ 10 Effektenleihe

1. Die Fondsleitung darf für Rechnung der Teilvermögen sämtliche Arten von Effekten ausleihen, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden. Effekten, welche im Rahmen von Reverse Repos übernommen worden sind, dürfen hingegen nicht ausgeliehen werden.
2. Die Fondsleitung kann die Effekten im eigenen Namen und auf eigene Rechnung einem Borger ausleihen («Principal-Geschäft») oder einen Vermittler damit beauftragen, die Effekten entweder treuhänderisch in indirekter Stellvertretung («Agent-Geschäft») oder in direkter Stellvertretung («Finder-Geschäft») einem Borger zur Verfügung zu stellen.
3. Die Fondsleitung tätigt die Effektenleihe nur mit auf diese Geschäftsart spezialisierten, erstklassigen beaufsichtigten Borgern und Vermittlern wie Banken, Broker und Versicherungsgesellschaften sowie mit bewilligten und anerkannten zentralen Gegenparteien und Zentralverwahren, die eine einwandfreie Durchführung der Effektenleihe gewährleisten.
4. Sofern die Fondsleitung eine Kündigungsfrist, deren Dauer sieben Bankwerkstage nicht überschreiten darf, einhalten muss, bevor sie wieder über die ausgeliehenen Effekten rechtlich verfügen kann, darf sie je Teilvermögen vom ausleihfähigen Bestand einer Art nicht mehr als 50% ausleihen. Sichert hingegen der Borger oder der Vermittler der Fondsleitung vertraglich zu, dass diese noch am gleichen oder am nächsten Bankwerktag wieder rechtlich über die ausgeliehenen Effekten verfügen kann, so darf der gesamte ausleihfähige Bestand einer Art ausgeliehen werden.
5. Die Fondsleitung vereinbart mit dem Borger oder Vermittler, dass dieser zwecks Sicherstellung des Rückerstattungsanspruches zugunsten der Fondsleitung Sicherheiten nach Massgabe von Art. 51 KKV-FINMA verpfändet oder zu Eigentum überträgt. Der Wert der Sicherheiten muss angemessen sein und jederzeit mindestens 100% des Verkehrswertes der ausgeliehenen Effekten betragen. Der Emittent der Sicherheiten muss eine hohe Bonität aufweisen und die Sicherheiten dürfen nicht von der Gegenpartei oder von einer dem Konzern der Gegenpartei angehörigen oder davon abhängigen Gesellschaft

begeben sein. Die Sicherheiten müssen hoch liquide sein, zu einem transparenten Preis an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden und mindestens börsentäglich bewertet werden. Die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte müssen bei der Verwaltung der Sicherheiten die Pflichten und Anforderungen gemäss Art. 52 KKV-FINMA erfüllen. Insbesondere müssen sie die Sicherheiten in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten angemessen diversifizieren, wobei eine angemessene Diversifikation der Emittenten als erreicht gilt, wenn die von einem einzelnen Emittenten gehaltenen Sicherheiten nicht mehr als 20% des Nettoinventarwerts eines Teilvermögens entsprechen. Vorbehalten bleiben Ausnahmen für öffentlich garantierte oder begebene Anlagen gemäss Art. 83 KKV. Weiter muss die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte die Verfügungsmacht und die Verfügungsbefugnis an den erhaltenen Sicherheiten bei Ausfall der Gegenpartei jederzeit und ohne Einbezug der Gegenpartei oder deren Zustimmung erlangen können. Die erhaltenen Sicherheiten sind bei der Depotbank zu verwahren. Die erhaltenen Sicherheiten können im Auftrag der Fondsleitung bei einer beaufsichtigten Drittverwahrstelle verwahrt werden, wenn das Eigentum an den Sicherheiten nicht übertragen wird und die Drittverwahrstelle von der Gegenpartei unabhängig ist.

6. Der Borger oder Vermittler haftet für die pünktliche und uneingeschränkte Vergütung der während der Effektenleihe anfallenden Erträge, die Geltendmachung anderer Vermögensrechte sowie die vertragskonforme Rückerstattung von Effekten gleicher Art, Menge und Güte.
7. Die Depotbank sorgt für eine sichere und vertragskonforme Abwicklung der Effektenleihe und überwacht namentlich die Einhaltung der Anforderungen an die Sicherheiten. Sie besorgt auch während der Dauer der Leihgeschäfte die ihr gemäss Depotreglement obliegenden Verwaltungshandlungen und die Geltendmachung sämtlicher Rechte auf den ausgeliehenen Effekten, soweit diese nicht gemäss anwendbarem Rahmenvertrag abgetreten wurden.
8. Für die folgenden Teilvermögen darf die Fondsleitung keine Effektenleihe-Geschäfte tätigen:
 - CSIF (CH) III Equity US Blue - Pension Fund
 - CSIF (CH) III Equity US ESG Blue - Pension Fund
 - CSIF (CH) III Equity World ex CH Blue - Pension Fund
 - CSIF (CH) III Equity World ex CH Blue - Pension Fund Plus
 - CSIF (CH) III Equity World ex CH Small Cap Blue - Pension Fund
 - CSIF (CH) III Equity World ex CH Small Cap ESG Blue - Pension Fund Plus
 - CSIF (CH) III Equity World ex CH ESG Blue - Pension Fund Plus
 - CSIF (CH) III Equity World ex CH Climate Change Blue - Pension Fund Plus

§ 11 Pensionsgeschäfte

Die Fondsleitung tätigt keine Pensionsgeschäfte.

§ 12 Derivate

1. Die Fondsleitung darf Derivate einsetzen. Sie sorgt dafür, dass der Einsatz von Derivaten in seiner ökonomischen Wirkung auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen nicht zu einer Abweichung von den in diesem Fondsvertrag und im Anhang genannten Anlagezielen oder zu einer Veränderung des Anlagecharakters der Teilvermögen führt. Zudem müssen die den Derivaten zugrunde liegenden Basiswerte nach diesem Fondsvertrag als Anlagen zulässig sein. Im Zusammenhang mit kollektiven Kapitalanlagen dürfen Derivate nur zum Zwecke der Währungsabsicherung eingesetzt werden. Vorbehalten bleibt die Absicherung von Markt-, Zins- und Kreditrisiken bei kollektiven Kapitalanlagen, sofern die Risiken eindeutig bestimmbar und messbar sind.
2. Bei der Risikomessung gelangt bei allen Teilvermögen der Commitment-Ansatz I zur Anwendung. Der Einsatz von Derivaten übt unter Berücksichtigung der nach diesem Paragraphen notwendigen Deckung weder eine Hebelwirkung auf die Vermögen der Teilvermögen aus noch entspricht dieser einem Leerverkauf. Währungsabsicherungsgeschäfte werden hingegen bestmöglich und gemäss den Regeln des Referenzindex

vorgenommen und angepasst, so dass verglichen mit dem Referenzindex weder eine Über- noch eine Unterinvestition vorliegt.

Die Bestimmungen dieses Paragraphen sind auf die einzelnen Teilvermögen anwendbar.

3. Es dürfen nur Derivat-Grundformen verwendet werden. Diese umfassen:
 - a) Call- oder Put-Optionen, deren Wert bei Verfall linear von der positiven oder negativen Differenz zwischen dem Verkehrswert des Basiswerts und dem Ausübungspreis abhängt und null wird, wenn die Differenz das andere Vorzeichen hat;
 - b) Credit Default Swaps (CDS);
 - c) Swaps, deren Zahlungen linear und pfadunabhängig vom Wert des Basiswertes oder einem absoluten Betrag abhängen;
 - d) Termingeschäfte (Futures und Forwards), deren Wert linear vom Wert des Basiswertes abhängt.
4. Der Einsatz von Derivaten ist in seiner ökonomischen Wirkung entweder einem Verkauf (engagementreduzierendes Derivat) oder einem Kauf (engagementerhöhendes Derivat) eines Basiswertes ähnlich.
5.
 - a) Bei engagementreduzierenden Derivaten müssen die eingegangenen Verpflichtungen unter Vorbehalt von Bst. b) und d) dauernd durch die dem Derivat zugrunde liegenden Basiswerte gedeckt sein.
 - b) Eine Deckung mit anderen Anlagen als den Basiswerten ist bei engagementreduzierenden Derivaten zulässig, die auf einen Index lauten, welcher
 - von einer externen, unabhängigen Stelle berechnet wird;
 - für die als Deckung dienenden Anlagen repräsentativ ist;
 - in einer adäquaten Korrelation zu diesen Anlagen steht.
 - c) Die Fondsleitung muss jederzeit uneingeschränkt über die Basiswerte oder Anlagen verfügen können. Basiswerte oder Anlagen können gleichzeitig als Deckung für mehrere engagementreduzierende Derivate herangezogen werden, wenn diese ein Markt-, ein Kredit- oder ein Währungsrisiko beinhalten und sich auf die gleichen Basiswerte beziehen.
 - d) Ein engagementreduzierendes Derivat kann bei der Berechnung der entsprechenden Basiswerte mit dem «Delta» gewichtet werden.
6. Bei engagementerhöhenden Derivaten muss das Basiswertäquivalent einer Derivatposition dauernd durch geldnahe Mittel gemäss Art. 34 Abs. 5 KKV-FINMA gedeckt sein. Das Basiswertäquivalent berechnet sich bei Futures, Optionen, Swaps und Forwards gemäss Anhang 1 der KKV-FINMA. Geldnahe Mittel können gleichzeitig als Deckung für mehrere engagementerhöhende Derivate herangezogen werden, wenn diese ein Markt- oder ein Kreditrisiko beinhalten und sich auf die gleichen Basiswerte beziehen.
7. Die Fondsleitung hat bei der Verrechnung von Derivatpositionen folgende Regeln zu berücksichtigen:
 - a) Gegenläufige Positionen in Derivaten des gleichen Basiswerts sowie gegenläufige Positionen in Derivaten und in Anlagen des gleichen Basiswerts dürfen miteinander verrechnet werden ungeachtet des Verfalls der Derivate («Netting»), wenn das Derivat-Geschäft einzig zum Zwecke abgeschlossen wurde, um die mit den erworbenen Derivaten oder Anlagen im Zusammenhang stehenden Risiken zu eliminieren, dabei die wesentlichen Risiken nicht vernachlässigt werden und der Anrechnungsbetrag der Derivate nach Art. 35 KKV-FINMA ermittelt wird.
 - b) Beziehen sich die Derivate bei Absicherungsgeschäften nicht auf den gleichen Basiswert wie der abzusichernde Vermögenswert, so sind für eine Verrechnung, zusätzlich zu den Regeln von Bst. a), die Voraussetzungen zu erfüllen («Hedging»), dass die Derivat-Geschäfte nicht auf einer Anlagestrategie beruhen dürfen, die der Gewinnerzielung dient. Zudem muss das Derivat zu einer nachweisbaren Reduktion des Risikos führen, die Risiken des Derivats müssen ausgeglichen werden, die zu verrechnenden Derivate, Basiswerte oder Vermögensgegenstände müssen sich auf die gleiche Klasse von Finanzinstrumenten beziehen und die Absicherungsstrategie muss auch unter aussergewöhnlichen Marktbedingungen effektiv sein.

- c) Derivate, die zur reinen Absicherung von Fremdwährungsrisiken eingesetzt werden und nicht zu einer Hebelwirkung führen oder zusätzliche Marktrisiken beinhalten, können ohne die Anforderungen gemäss Bst. b bei der Berechnung des Gesamtengagements aus Derivaten verrechnet werden.
- d) Gedeckte Absicherungsgeschäfte durch Zinsderivate sind zulässig. Wandelanleihen dürfen bei der Berechnung des Engagements aus Derivaten unberücksichtigt bleiben.
8. Die Fondsleitung kann sowohl standardisierte als auch nicht standardisierte Derivate einsetzen. Sie kann die Geschäfte mit Derivaten an einer Börse, an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt oder OTC (Over-the-Counter) abschliessen.
9. a) Die Fondsleitung darf OTC-Geschäfte nur mit beaufsichtigten Finanzintermediären abschliessen, welche auf diese Geschäftsarten spezialisiert sind und eine einwandfreie Durchführung des Geschäftes gewährleisten. Handelt es sich bei der Gegenpartei nicht um die Depotbank, hat erstere oder deren Garant eine hohe Bonität aufzuweisen.
- b) Ein OTC-Derivat muss täglich zuverlässig und nachvollziehbar bewertet und jederzeit zum Verkehrswert veräussert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.
- c) Ist für ein OTC-Derivat kein Marktpreis erhältlich, so muss der Preis anhand eines angemessenen und in der Praxis anerkannten Bewertungsmodells gestützt auf den Verkehrswert der Basiswerte, von denen das Derivat abgeleitet ist, jederzeit nachvollziehbar sein. Vor dem Abschluss eines Vertrags über ein solches Derivat sind grundsätzlich konkrete Offerten von mindestens zwei Gegenparteien einzuholen, wobei der Vertrag mit derjenigen Gegenpartei abzuschliessen ist, welche die preislich beste Offerte unterbreitet. Abweichungen von diesem Grundsatz sind zulässig aus Gründen der Risikoverteilung oder wenn weitere Vertragsbestandteile wie Bonität oder Dienstleistungsangebot der Gegenpartei eine andere Offerte als insgesamt vorteilhafter für die Anleger erscheinen lassen. Ausserdem kann ausnahmsweise auf die Einholung von Offerten von mindestens zwei möglichen Gegenparteien verzichtet werden, wenn dies im besten Interesse der Anleger ist. Die Gründe hierfür sowie der Vertragsabschluss und die Preisbestimmung sind nachvollziehbar zu dokumentieren.
- d) Die Fondsleitung bzw. deren Beauftragten dürfen im Rahmen eines OTC-Geschäfts nur Sicherheiten entgegennehmen, welche die Anforderungen gemäss Art. 51 KKV-FINMA erfüllen. Der Emittent der Sicherheiten muss eine hohe Bonität aufweisen und die Sicherheiten dürfen nicht von der Gegenpartei oder von einer dem Konzern der Gegenpartei angehörigen oder davon abhängigen Gesellschaft begeben sein. Die Sicherheiten müssen hoch liquide sein, zu einem transparenten Preis an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden und mindestens börsentäglich bewertet werden. Die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte müssen bei der Verwaltung der Sicherheiten die Pflichten und Anforderungen gemäss Art. 52 KKV-FINMA erfüllen. Insbesondere müssen sie die Sicherheiten in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten angemessen diversifizieren, wobei eine angemessene Diversifikation der Emittenten als erreicht gilt, wenn die von einem einzelnen Emittenten gehaltenen Sicherheiten nicht mehr als 20% des Nettoinventarwerts eines Teilvermögens entsprechen. Vorbehalten bleiben Ausnahmen für öffentlich garantierte oder begebene Anlagen gemäss Art. 83 KKV. Weiter müssen die Fondsleitung bzw. deren Beauftragten die Verfügungsmacht und die Verfügungsbefugnis an den erhaltenen Sicherheiten bei Ausfall der Gegenpartei jederzeit und ohne Einbezug der Gegenpartei oder deren Zustimmung erlangen können. Die erhaltenen Sicherheiten sind bei der Depotbank zu verwahren. Die erhaltenen Sicherheiten können im Auftrag der Fondsleitung bei einer beaufsichtigten Drittverwahrstelle verwahrt werden, wenn das Eigentum an den Sicherheiten nicht übertragen wird und die Drittverwahrstelle von der Gegenpartei unabhängig ist.
10. Bei der Einhaltung der gesetzlichen und vertraglichen Anlagebeschränkungen (Maximal- und Minimallimiten) sind die Derivate nach Massgabe der Kollektivanlagengesetzgebung zu berücksichtigen.
- § 13 Aufnahme und Gewährung von Krediten**
1. Die Fondsleitung darf für Rechnung der Teilvermögen keine Kredite gewähren.
Die Effektenleihe gemäss § 10 gilt nicht als Kreditgewährung im Sinne dieses Paragraphen.
2. Die Fondsleitung darf für jedes Teilvermögen höchstens 10% seines Nettovermögens vorübergehend Kredite, insbesondere im Sinne eines Vorschusses für Verrechnungssteuerguthaben, aufnehmen. Bei der Aufnahme eines Kredites im Sinne eines Vorschusses für Verrechnungssteuerguthaben entsteht keine Hebelwirkung.
- § 14 Belastung des Fondsvermögens**
1. Die Fondsleitung darf zulasten jedes Teilvermögens nicht mehr als 25% seines Nettofondsvermögens verpfänden oder zur Sicherung übereignen.
2. Die Belastung des Vermögens der Teilvermögen mit Bürgschaften ist nicht gestattet. Ein engagementerhöhendes Kreditderivat gilt nicht als Bürgschaft im Sinne dieses Paragraphen.
- C Anlagebeschränkungen**
- § 15 Risikoverteilung**
1. In die Risikoverteilungsvorschriften gemäss § 15 sind einzubeziehen:
- a) Anlagen gemäss § 8, mit Ausnahme der indexbasierten Derivate, sofern der Index hinreichend diversifiziert ist und für den Markt, auf den er sich bezieht, repräsentativ ist und in angemessener Weise veröffentlicht wird;
- b) flüssige Mittel gemäss § 9
- c) Forderungen gegen Gegenparteien aus OTC-Geschäften. Die Risikoverteilungsvorschriften gelten für jedes Teilvermögen einzeln;
2. Gesellschaften, die aufgrund internationaler Rechnungslegungsvorschriften einen Konzern bilden, gelten als ein einziger Emittent.
3. Die Fondsleitung darf keine Beteiligungsrechte erwerben, die insgesamt mehr als 10% der Stimmrechte ausmachen oder die es erlauben, einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsleitung eines Emittenten auszuüben. Vorbehalten bleiben die durch die Aufsichtsbehörde gewährten Ausnahmen.
4. Die Fondsleitung darf höchstens 20% des Vermögens eines Teilvermögens in Guthaben auf Sicht und auf Zeit bei derselben Bank anlegen. In diese Limite sind sowohl die flüssigen Mittel gemäss § 9 als auch die Anlagen in Bankguthaben gemäss § 8 einzubeziehen.
5. Die Fondsleitung darf höchstens 5% des Vermögens eines Teilvermögens in OTC-Geschäften bei derselben Gegenpartei anlegen. Ist die Gegenpartei eine Bank, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat oder in einem anderen Staat, in welchem sie einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist, so erhöht sich diese Limite auf 10% des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens. Zum Zweck der Währungsabsicherung gemäss § 6 Ziff. 4 dürfen bis zu 20% des Vermögens eines Teilvermögens in OTC-Geschäften bei derselben Gegenpartei angelegt werden, sofern die Gegenpartei eine Bank ist, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat oder in einem anderen Staat, in welchem sie einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist. Werden die Forderungen aus OTC-Geschäften durch Sicherheiten in Form von liquiden Aktiven gemäss Art. 50 bis 55 KKV-FINMA abgesichert, so werden diese Forderungen bei der Berechnung des Gegenpartei-risikos nicht berücksichtigt.
6. a) Die Fondsleitung darf für das Vermögen eines Teilvermögens höchstens je 10% der stimmrechtslosen Beteiligungspapiere, der Schuldverschreibungen und/oder Geldmarktinstrumente desselben Emittenten sowie höchstens 30% der Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen erwerben – mit Ausnahme der in Ziff. 8 erwähnten Teilvermögen.

Diese Beschränkungen gelten nicht, wenn sich im Zeitpunkt des Erwerbs der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen, der Geldmarktinstrumente oder der Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen nicht berechnen lässt.

- b) Die Beschränkungen der vorstehenden Ziff. 3 und 6a) sind nicht anwendbar auf Effekten und Geldmarktinstrumente, die von einem Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden.

7. Die Fondsleitung darf höchstens 20% des Fondsvermögens des jeweiligen Teilvermögens in andere kollektive Kapitalanlagen anlegen.

8. Ungeachtet der vorangehenden Ziff. 7 darf die Fondsleitung bei den nachfolgend aufgeführten Teilvermögen (Dachfonds) bis zu 100% des Vermögens in Anteile anderer Teilvermögen des Credit Suisse Index Fund (CH) Umbrella und insgesamt bis zu 75% des Vermögens in Aktien der Credit Suisse Index Fund (Lux) (sog. «Zielfonds») anlegen:

- CSIF (CH) III Equity World ex CH - Pension Fund
- CSIF (CH) III Equity World ex CH Blue - Pension Fund
- CSIF (CH) III Equity World ex CH Blue - Pension Fund Plus
- CSIF (CH) III Equity World ex CH Small Cap Blue - Pension Fund
- CSIF (CH) III Real Estate World ex CH - Pension Fund
- CSIF (CH) III Equity World ex CH ESG Blue - Pension Fund Plus.

Diesen Dachfonds dienen, vorbehaltlich der Anlagepolitik dieser Dachfonds im Einzelnen gemäss § 8, die folgenden Teilvermögen des Credit Suisse Index Fund (CH) Umbrella und der Credit Suisse Index Fund (Lux) als Zielfonds:

- CSIF (CH) Equity Europe ex EMU ex CH
- CSIF (CH) Equity Canada
- CSIF (CH) Equity Canada Blue
- CSIF (CH) Equity Japan
- CSIF (CH) Equity Japan Blue
- CSIF (CH) Equity Pacific ex Japan Blue
- CSIF (CH) Real Estate Europe ex CH
- CSIF (CH) Real Estate Asia (in Liquidation)
- CSIF (Lux) Equity EMU
- CSIF (Lux) Equity EMU Blue
- CSIF (Lux) Equity Canada
- CSIF (Lux) Equity Japan
- CSIF (Lux) Equity Pacific ex Japan
- CSIF (Lux) Equity EMU Small Cap Blue
- CSIF (Lux) Equity EMU ESG Blue

Diese Dachfonds dürfen jeweils bis zu 100% der Anteile dieser Zielfonds erwerben.

Die Gewichtung der Anlage dieser Dachfonds in die jeweiligen Zielfonds ist in Tabelle 3 des Anhangs ausgewiesen. Diese Angaben beziehen sich nur auf den in dieser Tabelle genannten Zeitpunkt.

Erfolgt bei diesen Dachfonds ein Antrag auf Rücknahme eines im Verhältnis zum Vermögen des Zielfonds grossen Teils der Anteile durch den jeweiligen Dachfonds, ist die Fondsleitung verpflichtet zu prüfen, ob diese Rücknahme ohne jeglichen Nachteil für die verbleibenden Anleger abgewickelt werden kann, bevor sie die Rücknahme durch den oder die Dachfonds annimmt und ausführt. Ist die Annahme und Ausführung der Rücknahme ohne Nachteile für die verbleibenden Anleger nicht gewährleistet, wird der Rücknahmeantrag umgehend nach dem Ergebnis dieser Prüfung und Beschluss der Fondsleitung abgelehnt und nicht ausgeführt und der Zielfonds fristlos aufgelöst.

9. Bei den Teilvermögen

- CSIF (CH) III Equity US Blue - Pension Fund
- CSIF (CH) III Equity US ESG Blue - Pension Fund

handelt es sich um solche, welche der Fondsart «Übrige Fonds für traditionelle Anlagen» zuzurechnen sind. Im Rahmen der Abstützung auf die in der Tabelle im Anhang genannten Indizes müssen hinsichtlich des Haltens von Aktiven desselben Emittenten bzw. Schuldners die nachfolgenden Bestimmungen (Ziff. 10) beachtet werden.

Dadurch kann es zu einer Konzentration des Fondsvermögens auf einige wenige im Index enthaltene Titel kommen, was zu einer Erhöhung der titelspezifischen Risiken führt.

10. Für die vorgenannten Teilvermögen (Ziff. 9) gelten die folgenden Risikoverteilungsvorschriften:

- a) Das Halten von Aktiven gemäss Ziff. 1 desselben Emittenten bzw. Schuldners bzw. kollektiven Kapitalanlagen ist auf höchstens 120% von dessen prozentualer Gewichtung im Referenzindex beschränkt;
- b) In Abweichung von Bst. a) ist bei Emittenten bzw. Schuldner, deren Gewichtung im Referenzindex weniger als 1% beträgt, eine Übergewichtung von bis zu 0,2 Prozentpunkten erlaubt;
- c) Bei Emittenten bzw. Schuldner, von denen aufgrund der für den Referenzindex erlassenen Aufnahmekriterien mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass sie in den Referenzindex aufgenommen werden, darf der Anteil der gehaltenen Aktiven maximal 120% der zu erwartenden Indexgewichtung betragen

11. Bei den Teilvermögen

- CSIF (CH) III Equity World ex CH Small Cap ESG Blue - Pension Fund Plus
- CSIF (CH) III Equity World ex CH Value Weighted - Pension Fund
- CSIF (CH) III Equity World ex CH Minimum Volatility - Pension Fund
- CSIF (CH) III Equity World ex CH Quality - Pension Fund
- CSIF (CH) III Equity World ex CH Climate Change Blue - Pension Fund Plus

handelt es sich um solche, welche der Fondsart «Übrige Fonds für traditionelle Anlagen» zuzurechnen sind.

12. Für die vorgenannten Teilvermögen (Ziff. 11) gelten die folgenden Risikoverteilungsvorschriften:

- a) Die Fondsleitung darf einschliesslich der Derivate höchstens 20% des Vermögens eines Teilvermögens in Effekten und Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen. Der Gesamtwert der Effekten und Geldmarktinstrumente der Emittenten, bei welchen mehr als 5% des Vermögens eines Teilvermögens angelegt sind, darf 40% des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Ziff. 4 und 5.

b) Die in der vorstehenden Bst. a) erwähnte Grenze von 20% ist angehoben auf:

- aa) 35%, für Effekten eines einzigen Emittenten, der auf einem geregelten Markt stark dominiert; oder wenn die Effekten von einem OECD-Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden. Die vorher genannten Effekten bleiben bei der Anwendung der Grenze von 40% nach Bst. a) ausser Betracht;

- bb) 100%, wenn die Effekten von einem OECD-Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden. In diesem Fall muss der Anlagefonds Effekten aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen halten; höchstens 30% des Fondsvermögens dürfen in Effekten derselben Emission angelegt werden. Die vorher genannten Effekten bleiben bei der Anwendung der Grenze von 40% nach Bst. a) ausser Betracht.

- cc) 30% bei schweizerischen Pfandbriefinstituten mit erstklassigem Rating («AAA»-Rating von Standard & Poor's bzw. ein vergleichbares Rating von Moody's oder Fitch). Pfandbriefe bleiben bei der Anwendung der Grenze von 40% nach Ziff. 9 Bst. a) ausser Betracht.

Als Emittenten bzw. Garanten im Sinne der zweiten Alternative von Bst. aa) dieser Ziffer sind zugelassen: OECD-Staaten, Europäische Union (EU), Europarat, Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Weltbank), Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, Europäische Investitionsbank, Interamerikanische Entwicklungsbank, Asiatische Entwicklungsbank, Afrikanische Entwicklungsbank.

13. Bei den Teilvermögen
- CSIF (CH) III Equity World ex CH - Pension Fund
 - CSIF (CH) III Equity World ex CH Blue - Pension Fund
 - CSIF (CH) III Equity World ex CH Blue - Pension Fund Plus
 - CSIF (CH) III Equity World ex CH Small Cap Blue - Pension Fund
 - CSIF (CH) III Real Estate World ex CH - Pension Fund
 - CSIF (CH) III Equity World ex CH ESG Blue - Pension Fund Plus

handelt es sich um Dachfonds, welche der Fondsart «Übrige Fonds für traditionelle Anlagen» zuzurechnen sind. Im Rahmen der Nachbildung der in der Anlagepolitik der jeweiligen Teilvermögen genannten Indizes müssen die Dachfonds die nachfolgenden Bestimmungen (Ziff. 14) einhalten.

Dadurch kann es zu einer Konzentration des Fondsvermögens auf einige wenige, den Referenzindex des Dachfonds repräsentierende Zielfonds kommen.

14. Für die vorgenannten Teilvermögen (Ziff. 13) gilt, dass die Gewichtung der Summe von Zielfonds und Direktanlagen bis zu 5 Prozentpunkte von der Gewichtung des jeweiligen Zielfondsindex im Dachfondsindex abweichen darf. Der Zielfondsindex kann mittels direkten und indirekten Anlagen nachgebildet werden.

IV. Berechnung des Nettoinventarwertes sowie Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

§ 16 Berechnung des Nettoinventarwertes

1. Der Nettoinventarwert eines Teilvermögens und der Anteil der einzelnen Klassen (Quoten) wird zum Verkehrswert auf Ende des Rechnungsjahres sowie mindestens für jeden Tag, an dem Anteile ausgegeben oder zurückgenommen werden (siehe § 17 Ziff. 1) sowie am letzten Wochentag (Montag–Freitag) eines jeden Monats, in der Rechnungseinheit des entsprechenden Teilvermögens, berechnet. Für Tage, an welchen 25% oder mehr der Anlagemärkte geschlossen sind (z.B. Banken- und Börsenfeiertage), kann die Berechnung des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens ausgesetzt werden, es sei denn, es handelt sich um den letzten Wochentag (Montag–Freitag) eines jeden Monats.
2. An einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelte Anlagen sind grundsätzlich mit dem am Hauptmarkt bezahlten, gestellten (Geld- resp. Briefkurs) oder berechneten Kurs (Mittelkurs) oder mit dem Kurs gemäss Indexprovider zu bewerten. Andere Anlagen, für die keine aktuellen Kurse verfügbar sind, sind mit dem Preis zu bewerten, der bei sorgfältigem Verkauf im Zeitpunkt der Schätzung wahrscheinlich erzielt würde. Die Fondsleitung wendet in diesem Fall zur Ermittlung des Verkehrswertes angemessene und in der Praxis anerkannte Bewertungsmodelle und -grundsätze an. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Ziff. 4 unten.
3. Offene kollektive Kapitalanlagen werden mit ihrem Rücknahmepreis bzw. Nettoinventarwert bewertet. Werden sie regelmässig an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt, so kann die Fondsleitung diese gemäss Ziff. 2 bewerten.
4. Der Wert von Geldmarktinstrumenten, welche nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden, wird wie folgt bestimmt: Der Bewertungspreis solcher Anlagen wird, ausgehend vom Nettoerwerbspreis, unter Konstanzhaltung der daraus berechneten Anlagerendite, sukzessiv dem Rückzahlungspreis angeglichen. Bei wesentlichen Änderungen der Marktbedingungen wird die Bewertungsgrundlage der einzelnen Anlagen der neuen Markttrendite angepasst. Dabei wird bei fehlendem aktuellem Marktpreis in der Regel auf die Bewertung von Geldmarktinstrumenten mit gleichen Merkmalen (Qualität und Sitz des Emittenten, Ausgabebewährung, Laufzeit) abgestellt.
5. Bankguthaben werden mit ihrem Forderungsbetrag plus aufgelaufene Zinsen bewertet. Bei wesentlichen Änderungen der Marktbedingungen oder der Bonität wird die Bewertungsgrundlage für Bankguthaben auf Zeit den neuen Verhältnissen angepasst.
6. Der Nettoinventarwert des Anteils einer Klasse eines Teilvermögens ergibt sich aus der der betreffenden Anteilklasse am

Verkehrswert des Vermögens dieses Teilvermögens zukommenden Quote, vermindert um allfällige Verbindlichkeiten des Teilvermögens, die der betreffenden Anteilklasse zugeteilt sind, dividiert durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile der entsprechenden Klasse. Er wird auf die jeweils kleinste gängige Einheit der Rechnungseinheit gerundet.

7. Die Quoten am Verkehrswert des Nettofondsvermögens eines Teilvermögens (Vermögen dieses Teilvermögens abzüglich der Verbindlichkeiten), welche den jeweiligen Anteilklassen zuzurechnen sind, werden erstmals bei der Erstausgabe mehrerer Anteilklassen (wenn diese gleichzeitig erfolgt) oder der Erstausgabe einer weiteren Anteilklasse auf der Basis der dem entsprechenden Teilvermögen für jede Anteilklasse zufließenden Betreffnisse bestimmt. Die Quote wird bei folgenden Ereignissen jeweils neu berechnet:
 - a) bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen;
 - b) auf den Stichtag von Ausschüttungen beziehungsweise Thesaurierungen, sofern (i) solche Ausschüttungen beziehungsweise Thesaurierungen nur auf einzelnen Anteilklassen (Ausschüttungsklassen oder Thesaurierungsklassen) anfallen oder sofern (ii) die Ausschüttungen beziehungsweise Thesaurierungen der verschiedenen Anteilklassen in Prozenten ihres jeweiligen Nettoinventarwertes unterschiedlich ausfallen oder sofern (iii) auf den Ausschüttungen beziehungsweise Thesaurierungen der verschiedenen Anteilklassen in Prozenten der Ausschüttung beziehungsweise der Thesaurierung unterschiedliche Kommissions- oder Kostenbelastungen anfallen;
 - c) bei der Inventarwertberechnung, im Rahmen der Zuweisung von Verbindlichkeiten (einschliesslich der fälligen oder aufgelaufenen Kosten und Kommissionen) an die verschiedenen Anteilklassen, sofern die Verbindlichkeiten der verschiedenen Anteilklassen in Prozenten ihres jeweiligen Nettoinventarwertes unterschiedlich ausfallen, namentlich wenn (i) für die verschiedenen Anteilklassen unterschiedliche Kommissionssätze zur Anwendung gelangen oder wenn (ii) klassenspezifische Kostenbelastungen erfolgen;
 - d) bei der Inventarberechnung, im Rahmen der Zuweisung von Erträgen oder Kapitalerträgen an die verschiedenen Anteilklassen, sofern die Erträge oder Kapitalerträge aus Transaktionen anfallen, die nur im Interesse einer Anteilklasse oder im Interesse mehrerer Anteilklassen, nicht jedoch proportional zu deren Quote am Nettofondsvermögen eines Teilvermögens, getätigt wurden.

§ 17 Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

1. Zeichnungs- oder Rücknahmeanträge für Anteile werden am Auftragstag bis zu einem bestimmten in der Tabelle 1 des Anhangs genannten Zeitpunkt von der Depotbank entgegengenommen. Der für die Ausgabe und Rücknahme massgebende Preis der Anteile wird frühestens am dem Auftragstag folgenden Bankwerktag (Bewertungstag – siehe Tabelle 1) ermittelt (Forward Pricing).
Anteile der Teilvermögen werden an jedem Bankwerktag (Montag bis Freitag) ausgegeben oder zurück genommen. Keine Ausgaben oder Rücknahmen finden an schweizerischen Feiertagen (Ostern, Pfingsten, Weihnachten [inklusive 24. Dezember], Neujahr (inklusive 31. Dezember), Nationalfeiertag, etc.) statt. Auch an Tagen, an welchen 25% oder mehr der Anlagemärkte oder Anteile der Zielfonds des entsprechenden Teilvermögens geschlossen sind, kann die Ausgabe oder Rücknahme der Anteile der Teilvermögen ausgesetzt werden (vgl. § 16 Ziff. 1). Zusätzlich kann bei Teilvermögen, welche gemäss Tabelle 1 am nächsten Tag investieren, d.h. deren Bewertung 2 Tage nach der Zeichnung/Rücknahme erfolgt, die Ausgabe oder Rücknahme von Anteilen ausgesetzt werden, sofern am folgenden Bankwerktag 25% oder mehr der Anlagemärkte oder Anteile der Zielfonds des betroffenen Teilvermögens geschlossen sind oder es sich um einen definierten schweizerischen Feiertag handelt. Diese Zeichnungs- und Rücknahmeanträge werden auf den nächsten Bewertungstag vorgetragen.
Sofern die Ein- bzw. Auszahlung in Anlagen erfolgt (vgl. § 18), gilt dies analog für die Bewertung dieser Anlagen.
2. Zeichnungen und Rücknahmen sind in der Rechnungseinheit wie auch in weiteren Währungen gemäss Tabelle 1 im Anhang möglich.

Sofern die Zeichnung/Rücknahme in einer weiteren Zeichnungs-/

Rücknahmewährung gemäss Tabelle 1 im Anhang erfolgt, welche nicht mit der Rechnungswährung übereinstimmt, entstehen keine zusätzlichen Kosten für die Anleger.

Die Zahlung des Ausgabe- und Rücknahmepreises erfolgt jeweils eine bestimmte Anzahl Bankarbeitstage nach dem Auftragsstag (Valutatag – Festlegung des Valutatags für jedes Teilvermögen siehe Tabelle 1 am Ende des Anhangs). Jeder Anleger kann bei der Fondsleitung beantragen, dass für einen bestimmten Zeichnungsantrag oder Rücknahmeauftrag die Anzahl Valutatage ausnahmsweise höher oder geringer ausfällt. Der Antrag ist spätestens mit dem Zeichnungsantrag bzw. mit dem Rücknahmeauftrag zu stellen. Die Fondsleitung entscheidet alleine über solche Anträge und ist zu einer solchen Anpassung der Valutatage nicht verpflichtet. Tabelle 1 im Anhang regelt die Einzelheiten.

Der Ausgabe- und Rücknahmepreis der Anteile basiert auf dem am Bewertungstag gemäss § 16 berechneten Nettoinventarwert je Anteil. Bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen kann zum Nettoinventarwert eine Ausgabekommission gemäss § 19 zugeschlagen resp. eine Rücknahmekommission gemäss § 19 vom Nettoinventarwert abgezogen werden.

Die Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (namentlich Geld-/Briefspannen, marktübliche Courtagen, Kommissionen, Steuern und Abgaben) von höchstens 2,5% des Nettoinventarwerts des Teilvermögens sowie die Kosten für die Überprüfung und Aufrechterhaltung von Qualitätsstandards bei physischen Anlagen, die dem jeweiligen Teilvermögen aus der Anlage des einbezahlten Betrages bzw. aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen durchschnittlich erwachsen, werden dem Anleger belastet (Ausgabe- und Rücknahmespesen). Ausgenommen von einer Erhebung der Nebenkosten sind gleichentags erfolgte Zeichnungen und Rücknahmen, welche nachweislich in einem unmittelbaren wirtschaftlichen Zusammenhang stehen und dadurch keine Nebenkosten für den An- und Verkauf von Anlagen verursachen. Ausserdem kann in dem Umfang auf die Erhebung von Ausgabe- und Rücknahmespesen zugunsten des jeweiligen Teilvermögens verzichtet werden, als Ausgaben und Rücknahmen an einem Bankwerktag gegeneinander aufgerechnet werden können, so dass beim jeweiligen Teilvermögen lediglich auf dem sich aus der Differenz zwischen Ausgaben und Rücknahmen ergebenden Nettoinvestitions- bzw. Nettodesinvestitionsbedarf Ausgabe- bzw. Rücknahmespesen erhoben werden. Werden auf diese Weise Ausgabespesen aus einem Nettoinvestitionsbedarf erhoben, sind die zeichnenden Anleger am jeweiligen Bankwerktag untereinander gleich zu behandeln. Entsprechend sind bei der Erhebung von Rücknahmespesen aus einem Nettodesinvestitionsbedarf des jeweiligen Teilvermögens die zurückgebenden Anleger am jeweiligen Bankwerktag untereinander gleich zu behandeln.

Die Fondsleitung kann, anstelle der vorstehend erwähnten durchschnittlichen Nebenkosten bei der Belastung auch die tatsächliche Höhe der Nebenkosten berücksichtigen, sofern dies unter Berücksichtigung der relevanten Umstände (z.B. Höhe des Betrags, allgemeine Marktsituation, spezifische Marktsituation für die betreffende Anlageklasse) im Ermessen der Fondsleitung angemessen erscheint. Die Belastung kann in einem solchen Fall höher oder tiefer als die durchschnittlichen Nebenkosten ausfallen.

In den in § 17 Ziff. 5 genannten sowie in sonstigen ausserordentlichen Fällen kann, sofern dies nach Ansicht der Fondsleitung im Interesse der Gesamtheit der Anleger geboten ist, zudem der Höchstwert von 2,5% des Nettoinventarwerts überschritten werden. Die Fondsleitung teilt den Entscheid über die Überschreitung unverzüglich der Prüfgesellschaft, der Aufsichtsbehörde sowie in angemessener Weise den bestehenden und neuen Anlegern mit.

Die Erhebung der Nebenkosten entfällt, falls der Anleger Anlagen einbringt bzw. zurücknimmt (vgl. § 18) resp. beim Wechsel zwischen den Teilvermögen gemäss Tabelle 2 im Anhang sowie beim Wechsel zwischen Klassen innerhalb eines Teilvermögens.

Der Ausgabepreis bzw. Rücknahmepreis muss mit einer Valutierung gemäss der Tabelle 1 im Anhang beglichen werden.

3. Die Ausgabe- und Rücknahmepreise werden auf die jeweilige kleinste gängige Währungseinheit gerundet.
4. Die Fondsleitung kann die Ausgabe der Anteile jederzeit einstellen sowie Anträge auf Zeichnung oder Umtausch von Anteilen zurückweisen. Insbesondere ist der Fondsleitung und der Depotbank gestattet, gegenüber natürlichen und juristischen Personen in bestimmten Ländern und Gebieten den Verkauf, die Vermittlung oder Übertragung von Anteilen zu untersagen oder zu begrenzen.
5. Die Fondsleitung kann im Interesse der Gesamtheit der Anleger die Rückzahlung der Anteile eines Teilvermögens vorübergehend und ausnahmsweise aufschieben, wenn:
 - a) ein Markt, welcher Grundlage für die Bewertung eines wesentlichen Teils des entsprechenden Teilvermögens bildet, geschlossen ist oder wenn der Handel an einem solchen Markt beschränkt oder ausgesetzt ist;
 - b) ein politischer, wirtschaftlicher, militärischer, monetärer oder anderer Notfall vorliegt;
 - c) wegen Beschränkungen des Devisenverkehrs oder Beschränkungen sonstiger Übertragungen von Vermögenswerten Geschäfte für das Teilvermögen undurchführbar werden;
 - d) zahlreiche Anteile des Teilvermögens gekündigt werden und dadurch die Interessen der übrigen Anleger wesentlich beeinträchtigt werden können.
6. Die Fondsleitung teilt den Entscheid über den Aufschub unverzüglich der Prüfgesellschaft, der Aufsichtsbehörde sowie in angemessener Weise den Anlegern mit.
7. Solange die Rückzahlung der Anteile eines Teilvermögens aus den unter Ziff. 5 Bst. a) bis c) genannten Gründen aufgeschoben ist, findet keine Ausgabe von Anteilen dieses Teilvermögens statt.

§ 18 Ein- und Auszahlungen in Anlagen statt in bar

Jeder Anleger kann beantragen, dass er im Falle einer Zeichnung anstelle einer Einzahlung in bar Anlagen an das Fondsvermögen leistet («Sacheinlage») bzw. dass ihm im Falle einer Kündigung anstelle einer Auszahlung in bar Anlagen übertragen werden («Sachauslage»). Für Direktanlagen aus den Anteilklassen «QA», «QAH», «QB» und «QBH» ist die Sachauslage, nicht zulässig.

Der Antrag ist zusammen mit der Zeichnung bzw. mit der Kündigung zu stellen. Die Fondsleitung ist nicht verpflichtet, Sachein- und Sachauslagen zuzulassen.

Die Fondsleitung entscheidet allein über Sacheinlagen oder Sachauslagen und stimmt solchen Geschäften nur zu, sofern die Ausführung der Transaktionen vollumfänglich im Einklang mit der Anlagepolitik des Umbrella-Fonds bzw. des Teilvermögens steht und die Interessen der übrigen Anleger dadurch nicht beeinträchtigt werden.

Die im Zusammenhang mit einer Sacheinlage oder Sachauslage anfallenden Kosten dürfen nicht dem Fondsvermögen belastet werden. Die Kosten können dem Antrag stellenden Anleger in Rechnung gestellt werden.

Die Fondsleitung erstellt bei Sacheinlagen oder Sachauslagen einen Bericht, der Angaben zu den einzelnen übertragenen Anlagen, dem Kurswert dieser Anlagen am Stichtag der Übertragung, die Anzahl der als Gegenleistung ausgegebenen oder zurückgenommenen Anteile und einen allfälligen Spitzenausgleich in bar enthält. Die Depotbank prüft bei jeder Sacheinlage oder Sachauslage die Einhaltung der Treuepflicht durch die Fondsleitung sowie die Bewertung der übertragenen Anlagen und der ausgegebenen bzw. zurückgenommenen Anteile, bezogen auf den massgeblichen Stichtag. Die Depotbank meldet Vorbehalte oder Beanstandungen unverzüglich der Prüfgesellschaft.

Sacheinlage- und Sachauslagetransaktionen sind im Jahresbericht zu nennen.

V. Vergütungen und Nebenkosten

§ 19 Vergütungen und Nebenkosten zulasten der Anleger

1. Bei der Ausgabe von Anteilen kann dem Anleger eine Ausgabekommission zugunsten der Fondsleitung, der Depotbank und/oder von Vertreibern im In- und Ausland von zusammen höchstens 5,0% des Nettoinventarwertes belastet werden.
2. Bei der Rücknahme von Anteilen kann dem Anleger eine Rücknahmekommission zugunsten der Fondsleitung, der Depotbank und/oder von Vertreibern im In- und Ausland von zusammen höchstens 2,0% des Nettoinventarwerts des jeweiligen Teilvermögens belastet werden.

3. Bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen erhebt die Fondsleitung zudem zugunsten des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens die Nebenkosten (Ausgabe- und Rücknahmespesen), die diesem aus der Anlage des einbezählten Betrages bzw. aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen erwachsen (gemäss § 17 Ziff. 2). Dabei kann in dem Umfang auf die Erhebung von Ausgabe- und Rücknahmespesen zugunsten des jeweiligen Teilvermögens verzichtet werden, als Ausgaben und Rücknahmen an einem Bankwerktag gegeneinander aufgerechnet werden können, so dass beim jeweiligen Teilvermögen lediglich auf dem sich aus der Differenz zwischen Ausgaben und Rücknahmen ergebenden Nettoinvestitions- bzw. Nettodesinvestitionsbedarf Ausgabe- bzw. Rücknahmespesen erhoben werden. Werden auf diese Weise Ausgabespesen aus einem Nettoinvestitionsbedarf erhoben, sind die zeichnenden Anleger am jeweiligen Bankwerktag untereinander gleich zu behandeln. Entsprechend sind bei der Erhebung von Rücknahmespesen aus einem Nettodesinvestitionsbedarf des jeweiligen Teilvermögens die zurückgebenden Anleger am jeweiligen Bankwerktag untereinander gleich zu behandeln.
4. Beim Wechsel innerhalb dieses Umbrella-Fonds von einem Teilvermögen in ein anderes und beim Wechsel von einem Teilvermögen dieses Umbrella-Fonds in ein Teilvermögen des Credit Suisse Index Fund (CSIF) Umbrella kann eine reduzierte Ausgabekommission von max. 2,5% sowie eine reduzierte Rücknahmekommission von max. 1% erhoben werden. Zudem werden dem Anleger die Ausgabe- und Rücknahmespesen gemäss vorstehender Ziff. 3 belastet.
Ein vergünstigter Wechsel mit einer maximalen Kommission von 0,5% ist nur möglich beim Wechsel zwischen verschiedenen Teilvermögen gemäss Tabelle 2 im Anhang.
5. Beim Wechsel innerhalb eines Teilvermögens von einer Anteilklasse in eine andere werden weder Ausgabe- und Rücknahmekommissionen noch Ausgabe- und Rücknahmespesen zur Deckung der Nebenkosten erhoben. Die im Zusammenhang mit einem Wechsel von einer ungehedgten Anteilklasse in eine gehedgte Anteilklasse oder von einer gehedgten Anteilklasse in eine ungehedgte Anteilklasse (jeweils innerhalb eines Teilvermögens) anfallenden Kosten dürfen nicht dem Fondsvermögen belastet werden. Die Kosten können dem Antrag stellenden Anleger in Rechnung gestellt werden.
6. Für die Auszahlung des Liquidationsbetrages im Falle der Auflösung des Umbrella-Fonds oder eines Teilvermögens kann dem Anleger auf dem Inventarwert seiner Anteile eine Kommission von 0,5% berechnet werden.

§ 20 Vergütungen und Nebenkosten zulasten des Vermögens der Teilvermögen

1. Für die Leitung und Verwaltung, die Vermögensverwaltung und die Vertriebstätigkeit in Bezug auf die Teilvermögen und alle Aufgaben der Depotbank (wie die Aufbewahrung des Fondsvermögens, die Besorgung des Zahlungsverkehrs und die sonstigen in § 4 aufgeführten Aufgaben) stellt die Fondsleitung zulasten der jeweiligen Teilvermögen eine Pauschalkommission von jährlich maximal 1,6% des Nettofondsvermögens des Teilvermögens in Rechnung (pauschale Verwaltungskommission, inkl. Vertriebskommission). Die pauschale Verwaltungskommission kann bei einzelnen Teilvermögen und Anteilklassen innerhalb eines Teilvermögens zu unterschiedlichen Sätzen erhoben werden.
Die Belastung der Teilvermögen erfolgt jeweils am Anfang jeden Monats auf der Basis des durchschnittlichen Nettofondsvermögens des jeweiligen Teilvermögens im Vormonat. Der effektiv angewandte Satz ist jeweils aus dem Jahresbericht ersichtlich.
Im Umfang von Investitionen in andere Anlagefonds gemäss § 8 Ziff. 4 wird keine Verwaltungskommission erhoben, da es sich bei den Zielfonds um Anlagen in ZA- und ZB-Klassen handelt.

Die pauschale Verwaltungskommission unterscheidet sich bei den einzelnen Anteilklassen wie folgt:

- <QA>-/**<QB>**-Klasse: höchstens 1,3% p.a.
- <QAH>-/**<QBH>**-Klasse: höchstens 1,3% p.a.

DA-, DAH-, DB- und DBH-Klassen (alle Währungen)

Für die Anteilklassen DA-, DAH-, DB- und DBH-Klassen stellt die Fondsleitung zulasten der jeweiligen Teilvermögen eine pauschale Verwaltungskommission von jährlich maximal 0,5% des Nettofondsvermögens des Teilvermögens in Rechnung. Diese pauschale Verwaltungskommission enthält die Entschädigung für die Leitung, für die Vertriebstätigkeit sowie die Depotbankkommission. Die Entschädigung für die Vermögensverwaltung wird nicht dem Vermögen des Teilvermögens belastet, sondern gemäss § 6 Ziff. 4 direkt bei den Anlegern erhoben und dem Vermögensverwalter aufgrund einer separaten vertraglichen Vereinbarung zwischen Rechtseinheiten der UBS Gruppe vergütet.

Nicht zwingend in der pauschalen Verwaltungskommission enthalten sind Vergütungen und Nebenkosten gemäss nachfolgender Ziff. 2, welche direkt dem Vermögen des Teilvermögens belastet werden können.

ZA-, ZAH-, ZB, ZBM, ZBH- und ZBHM-Klassen (alle Währungen)

Dem Vermögen des Teilvermögens wird keine pauschale Verwaltungskommission belastet. Die Entschädigung für die Leitung, die Vermögensverwaltung und die Depotbank wird gemäss § 6 Ziff. 4 im Rahmen der genannten Verträge direkt bei den Anlegern erhoben und der Fondsleitung, dem Vermögensverwalter sowie der Depotbank aufgrund einer separaten vertraglichen Vereinbarung zwischen Rechtseinheiten der UBS Gruppe vergütet.

2. Nicht zwingend in der pauschalen Verwaltungskommission enthalten sein müssen die folgenden Vergütungen und Nebenkosten der Fondsleitung und der Depotbank, welche direkt dem Vermögen des Teilvermögens belastet werden können:
 - a) Kosten für den An- und Verkauf von Anlagen, namentlich marktübliche Courtagen, Kommissionen, Steuern und Abgaben, sowie Kosten für Continuous Linked Settlement (CLS), sowie Kosten für die Überprüfung und Aufrechterhaltung von Qualitätsstandards bei physischen Anlagen;
 - b) Abgaben der Aufsichtsbehörde für die Gründung, Änderung, Liquidation, Fusion oder Vereinigung des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen;
 - c) Jahresgebühr der Aufsichtsbehörde;
 - d) Honorare der Prüfgesellschaft für die jährliche Revision sowie für Bescheinigungen im Rahmen der Gründung, Änderungen, Liquidation, Fusion oder Vereinigungen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen;
 - e) Honorare für Rechts- und Steuerberater im Zusammenhang mit der Gründung, Änderungen, Liquidation, Fusion oder Vereinigung des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen sowie der allgemeinen Wahrnehmung der Interessen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen und seiner bzw. ihrer Anleger;
 - f) Kosten im Zusammenhang mit der Ausübung von Stimmrechten oder Gläubigerrechten durch den Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen, einschliesslich der Honorarkosten für externe Beraterinnen und Berater;
 - g) Kosten und Honorare im Zusammenhang mit im Namen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen eingetragenen geistigen Eigentum oder mit Nutzungsrechten des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen;
 - h) alle Kosten, die durch die Ergreifung ausserordentlicher Schritte zur Wahrung der Anlegerinteressen durch die Fondsleitung, den Vermögensverwalter oder die Depotbank verursacht werden.
3. Die Kosten nach Ziff. 2 Bst. a werden, sofern möglich, direkt dem Einstandswert zugeschlagen bzw. dem Verkaufswert der betreffenden Anlagen abgezogen, ansonsten unter den Aufwendungen. Die Credit Suisse (Schweiz) AG, Zürich (ab 01.07.2024: UBS Switzerland AG), erhebt keine eigenen Courtagen.
4. Die Fondsleitung und deren Beauftragte können gemäss den Bestimmungen im Anhang Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit von Anteilen der Teilvermögen und Rabatte, um die auf den Anleger entfallenden, dem Umbrella-Fonds bzw. dem Teilvermögen belasteten Gebühren oder Kosten zu reduzieren, bezahlen.

5. Vergütungen und Nebenkosten dürfen nur demjenigen Teilvermögen belastet werden, welchem eine bestimmte Leistung zukommt.
Kosten, die nicht eindeutig einem Teilvermögen zugeordnet werden können, werden den einzelnen Teilvermögen im Verhältnis zum Fondsvermögen belastet.
6. Erwirbt die Fondsleitung Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die unmittelbar oder mittelbar von ihr selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche indirekte oder direkte Beteiligung verbunden ist («verbundene Zielfonds»), so darf sie allfällige Ausgabe- oder Rücknahmekommissionen der verbundenen Zielfonds nicht den Teilvermögen belasten.
7. Die Verwaltungskommission der Zielfonds, in die das Vermögen der Teilvermögen des CSIF (CH) III-Umbrella-Fonds investiert wird, darf unter Berücksichtigung von allfälligen Retrozessionen und Rabatten höchstens 3% des Nettoinventarwert des jeweiligen Zielfonds betragen, exklusiv allfälliger erfolgsabhängiger Kommissionen. Im Jahresbericht ist der maximale Satz der Verwaltungskommission der Zielfonds, in die investiert wird, unter Berücksichtigung von allfälligen Retrozessionen und Rabatten anzugeben.

VI. Rechenschaftsablage und Prüfung

§ 21 Rechenschaftsablage

1. Die Rechnungseinheiten der einzelnen Teilvermögen lauten wie folgt:

CSIF (CH) III Equity US Blue – Pension Fund	USD
CSIF (CH) III Equity US ESG Blue – Pension Fund	USD
CSIF (CH) III Equity World ex CH – Pension Fund	CHF
CSIF (CH) III Equity World ex CH Blue – Pension Fund	CHF
CSIF (CH) III Equity World ex CH Blue – Pension Fund	CHF
CSIF (CH) III Equity World ex CH Small Cap Blue – Pension Fund	CHF
CSIF (CH) III Equity World ex CH Small Cap ESG Blue – Pension Fund Plus	CHF
CSIF (CH) III Real Estate World ex CH – Pension Fund	CHF
CSIF (CH) III Equity World ex CH Value Weighted – Pension Fund	CHF
CSIF (CH) III Equity World ex CH Minimum Volatility – Pension Fund	CHF
CSIF (CH) III Equity World ex CH Quality – Pension Fund	CHF
CSIF (CH) III Equity World ex CH ESG Blue – Pension Fund Plus	CHF
CSIF (CH) III Equity World ex CH Climate Change Blue – Pension Fund Plus	CHF

weitere Zeichnungs- und Rücknahmewährungen sind in der Tabelle 1 im Anhang aufgeführt.

2. Das Rechnungsjahr läuft jeweils vom 1. März eines Jahres bis Ende Februar des darauf folgenden Jahres. Das erste Rechnungsjahr des Teilvermögens CSIF (CH) III Equity World ex CH Small Cap ESG Blue - Pension Fund Plus läuft vom Datum der Lancierung bis Ende Februar 2023. Das erste Rechnungsjahr des Teilvermögens CSIF (CH) III Equity World ex CH Climate Change Blue – Pension Fund Plus läuft vom Datum der Lancierung bis Ende Februar 2023.
3. Innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres veröffentlicht die Fondsleitung einen geprüften Jahresbericht des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen.
4. Das Auskunftsrecht des Anlegers gemäss § 5 Ziff. 5 bleibt vorbehalten.

§ 22 Prüfung

Die Prüfgesellschaft prüft, ob die Fondsleitung und die Depotbank die gesetzlichen und vertraglichen Vorschriften wie auch die allenfalls auf sie anwendbaren Standesregeln der Asset Management

Association Switzerland eingehalten haben. Ein Kurzbericht der Prüfgesellschaft zur Jahresrechnung erscheint im Jahresbericht.

VII. Verwendung des Erfolges

§ 23

1. Der Nettoertrag der thesaurierenden Anteilklassen eines Teilvermögens wird jährlich spätestens innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres dem entsprechenden Teilvermögen zur Thesaurierung hinzugefügt. Die Fondsleitung kann auch Zwischenthesaurierungen des Ertrages beschliessen. Vorbehalten bleiben allfällige bei der Thesaurierung erhobene Steuern und Abgaben. Vorbehalten bleiben zudem ausserordentliche Ausschüttungen der Nettoerträge der thesaurierenden Anteilklassen der Teilvermögen in der jeweiligen Rechnungseinheit an die Anleger.
Der Nettoertrag der ausschüttenden Anteilklassen eines Teilvermögens wird jährlich pro Anteilklasse spätestens innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres in der jeweiligen Rechnungseinheit an die Anleger ausgeschüttet.
Die Fondsleitung kann zusätzlich Zwischenausschüttungen aus den Erträgen vorsehen.
Die Ausschüttung erfolgt für alle Anleger nach Abzug allfälliger Verrechnungssteuer je Anleger und Depot vollständig in bar, ausser bei ausserordentlichen Ausschüttungen von ausländischen Quellensteuern, welche nur an Anleger mit Domizil in der Schweiz ausgeschüttet werden.
Bis zu 30% des Nettoertrages einer Anteilklasse der Teilvermögen können auf neue Rechnung vorgetragen werden. Be trägt der Nettoertrag eines Rechnungsjahres inklusive vorge tragene Erträge aus früheren Rechnungsjahren weniger als 1% des Nettovermögens einer Anteilklasse eines Teilvermögens und weniger als je nach Rechnungseinheit CHF 1, USD 1, EUR 1 JPY 100, GBP 1, CAD 1 pro Anteil eines Teilvermögens, so kann auf eine Thesaurierung oder eine Ausschüttung verzichtet und der gesamte Nettoertrag auf neue Rechnung der entsprechenden Anteilklasse des Teilvermögens vorge tragen werden.
2. Realisierte Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Sachen und Rechten können von der Fondsleitung ganz oder teilweise ausgeschüttet oder ganz oder teilweise zur Wiederanlage zurückbehalten werden.

VIII. Publikationen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen

§ 24

1. Publikationsorgan des Umbrella-Fonds ist das im Anhang genannte Printmedium oder elektronische Medien. Der Wechsel des Publikationsorgans ist im Publikationsorgan anzuzeigen.
2. Im Publikationsorgan werden insbesondere Zusammenfassungen wesentlicher Änderungen des Fondsvertrages unter Hinweis auf die Stellen, bei denen die Änderungen im Wortlaut kostenlos bezogen werden können, der Wechsel der Fondsleitung und/oder der Depotbank, die Schaffung, Aufhebung oder Vereinigung von Anteilklassen sowie die Auflösung einzelner Teilvermögen veröffentlicht. Änderungen, die von Gesetzes wegen erforderlich sind, welche die Rechte der Anleger nicht berühren oder die ausschliesslich formeller Natur sind, können mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde von der Publikationspflicht ausgenommen werden.
3. Der Fondsvertrag mit Anhang und die jeweiligen Jahresberichte können bei der Fondsleitung, der Depotbank und bei allen Vertreibern kostenlos bezogen werden.

IX. Umstrukturierung und Auflösung

§ 25 Vereinigung

1. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank einzelne Teilvermögen mit anderen Teilvermögen oder mit anderen Anlagefonds vereinigen, indem sie auf den Zeitpunkt der Vereinigung die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des bzw. der zu übertragenden Anlagefonds bzw. Teilvermögen auf den übernehmenden Anlagefonds bzw. das übernehmende Teilvermögen überträgt. Die Anleger des übertragenden Anlagefonds bzw. des übertragenden Teilvermögens erhalten Anteile am übernehmenden Anlagefonds bzw. Teilvermögen in entsprechender Höhe. Auf den Zeitpunkt der Vereinigung wird der übertragende Anlagefonds bzw. das

übertragende Teilvermögen ohne Liquidation aufgelöst, und der Fondsvertrag des übernehmenden Anlagefonds bzw. Teilvermögen gilt auch für den übertragenden Anlagefonds bzw. das übertragende Teilvermögen.

2. Anlagefonds bzw. Teilvermögen können nur vereinigt werden, sofern:
 - a) die entsprechenden Fondsverträge dies vorsehen;
 - b) sie von der gleichen Fondsleitung verwaltet werden;
 - c) die entsprechenden Fondsverträge bezüglich folgender Bestimmungen grundsätzlich übereinstimmen:
 - die Anlagepolitik, die Anlagetechniken, die Risikoverteilung sowie die mit der Anlage verbundenen Risiken;
 - die Verwendung des Nettoertrages und der Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Sachen und Rechten;
 - die Art, Höhe und Berechnung aller Vergütungen, die Ausgabe- und Rücknahmekommissionen sowie die Nebenkosten für den An- und Verkauf von Anlagen (namentlich marktübliche Courtagen, Kommissionen, Abgaben und Steuern) sowie Kosten für die Überprüfung und Aufrechterhaltung von Qualitätsstandards bei physischen Anlagen, die dem Fondsvermögen bzw. Teilvermögen oder den Anlegern belastet werden dürfen;
 - die Rücknahmebedingungen;
 - Laufzeit des Vertrages und die Voraussetzungen der Auflösung;
 - d) am gleichen Tag die Vermögen der beteiligten Anlagefonds bzw. Teilvermögen bewertet, das Umtauschverhältnis berechnet und die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten übernommen werden;
 - e) weder den Anlagefonds bzw. Teilvermögen noch den Anlegern daraus Kosten erwachsen.
Vorbehalten bleiben die Bestimmungen gemäss §20 Ziff. 2 Bst. b) sowie d) und e).
3. Wenn die Vereinigung voraussichtlich mehr als einen Tag in Anspruch nimmt, kann die Aufsichtsbehörde einen befristeten Aufschub der Rückzahlung der Anteile der beteiligten Anlagefonds bzw. Teilvermögen bewilligen, sowie die Aussetzung des Anteilhandels über mehrere Tage guthessen.
4. Die Fondsleitung legt mindestens einen Monat vor der geplanten Veröffentlichung die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages sowie die beabsichtigte Vereinigung zusammen mit dem Vereinigungsplan der Aufsichtsbehörde zur Überprüfung vor. Der Vereinigungsplan enthält Angaben zu den Gründen der Vereinigung, zur Anlagepolitik der beteiligten Anlagefonds bzw. Teilvermögen und den allfälligen Unterschieden zwischen dem übernehmenden und dem übertragenden Anlagefonds bzw. Teilvermögen, zur Berechnung des Umtauschverhältnisses, zu allfälligen Unterschieden in den Vergütungen, zu allfälligen Steuerfolgen für die Teilvermögen bzw. Anlagefonds sowie die Stellungnahme der zuständigen kollektivanlagenrechtlichen Prüfgesellschaft.
5. Die Fondsleitung publiziert die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages nach § 24 Ziff. 2 sowie die beabsichtigte Vereinigung und deren Zeitpunkt zusammen mit dem Vereinigungsplan mindestens zwei Monate vor dem von ihr festgelegten Stichtag im Publikationsorgan der beteiligten Anlagefonds bzw. Teilvermögen. Dabei weist sie die Anleger darauf hin, dass diese bei der Aufsichtsbehörde innert 30 Tagen seit der Publikation bzw. Mitteilung Einwendungen gegen die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages erheben oder die Rückzahlung ihrer Anteile in bar verlangen bzw. den Antrag auf Sachauslage gemäss § 18 stellen können.
6. Die Prüfgesellschaft überprüft unmittelbar die ordnungsgemässe Durchführung der Vereinigung und äussert sich dazu in einem Bericht zuhanden der Fondsleitung und der Aufsichtsbehörde.
7. Die Fondsleitung meldet der Aufsichtsbehörde den Abschluss der Vereinigung und publiziert den Vollzug der Vereinigung, die Bestätigung der Prüfgesellschaft zur ordnungsgemässen Durchführung sowie das Umtauschverhältnis ohne Verzug im Publikationsorgan der beteiligten Anlagefonds bzw. Teilvermögen.
8. Die Fondsleitung erwähnt die Vereinigung im nächsten Jahresbericht des übernehmenden Anlagefonds bzw. Teilvermögen. Für den übertragenden Anlagefonds bzw. das übertragende

Teilvermögen ist ein geprüfter Abschlussbericht zu erstellen, falls die Vereinigung nicht auf den ordentlichen Jahresabschluss fällt.

§ 26 Laufzeit der Teilvermögen und Auflösung

1. Der Umbrella-Fonds besteht auf unbestimmte Zeit. Hingegen können die einzelnen Teilvermögen befristet sein.
2. Die Fondsleitung oder die Depotbank können die Auflösung eines oder mehrerer Teilvermögen durch fristlose Kündigung des Fondsvertrages herbeiführen.
3. Ein Teilvermögen kann durch Verfügung der Aufsichtsbehörde aufgelöst werden, insbesondere wenn er spätestens ein Jahr nach Ablauf der Zeichnungsfrist (Lancierung) oder einer längeren, durch die Aufsichtsbehörde auf Antrag der Fondsleitung und der Depotbank erstreckten Frist nicht über ein Nettovermögen von mindestens 5 Mio. Schweizer Franken (oder Gegenwert) verfügt.
4. Die Fondsleitung gibt der Aufsichtsbehörde die Auflösung unverzüglich bekannt und veröffentlicht sie im Publikationsorgan.
5. Nach erfolgter Kündigung des Fondsvertrages darf die Fondsleitung die betroffenen Teilvermögen unverzüglich liquidieren. Hat die Aufsichtsbehörde die Auflösung eines Teilvermögens verfügt, so muss dieses unverzüglich liquidiert werden. Die Auszahlung des Liquidationserlöses an die Anleger ist der Depotbank übertragen. Sollte die Liquidation längere Zeit beanspruchen, kann der Erlös in Teilbeträgen ausbezahlt werden. Vor der Schlusszahlung muss die Fondsleitung die Bewilligung der Aufsichtsbehörde einholen.

X. Änderung des Fondsvertrages

§ 27

Soll der vorliegende Fondsvertrag geändert werden oder besteht die Absicht, Anteilklassen zu vereinigen oder die Fondsleitung oder die Depotbank zu wechseln, so hat der Anleger die Möglichkeit, bei der Aufsichtsbehörde innert 30 Tagen nach der Publikation bzw. Mitteilung Einwendungen zu erheben. In der Publikation informiert die Fondsleitung die Anleger darüber, auf welche Fondsvertragsänderungen sich die Prüfung und die Feststellung der Gesetzeskonformität der FINMA erstrecken. Bei einer Änderung des Fondsvertrages (inkl. Vereinigung von Anteilklassen) können die Anleger überdies unter Beachtung der vertraglichen Frist die Auszahlung ihrer Anteile in bar verlangen. Vorbehalten bleiben die Fälle gemäss § 24 Ziff. 2, welche mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde von der Publikationspflicht ausgenommen sind.

XI. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

§ 28

1. Der Umbrella-Fonds und die einzelnen Teilvermögen unterstehen schweizerischem Recht, insbesondere dem Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006, der Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen vom 22. November 2006 sowie der Verordnung der FINMA über die kollektiven Kapitalanlagen vom 27. August 2014.
2. Der Gerichtsstand ist der Sitz der Fondsleitung.
3. Für die Auslegung des Fondsvertrages ist die deutsche Fassung massgebend.
4. Der vorliegende Fondsvertrag ersetzt den Fondsvertrag vom 26. Juli 2024.
5. Der vorliegende Fondsvertrag tritt am 30. August 2024 in Kraft. Bei der Genehmigung des Fondsvertrages prüft die FINMA ausschliesslich die Bestimmungen nach Art. 35a Abs. 1 Bst. a-g KKV und stellt deren Gesetzeskonformität fest.

Genehmigung des Fondsvertrages durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA: 28. August 2024.

ANHANG

Stand: 30. August 2024

Ergänzende Angaben zum Fondsvertrag des CREDIT SUISSE INDEX FUND(CH) III UMBRELLA

Umbrella-Fonds schweizerischen Rechts der Art «Übrige Fonds für traditionelle Anlagen» für qualifizierte Anleger

1 Information zur Fondsleitung und Übertragung von Aufgaben der Fondsleitung

1.1 Allgemeine Angaben zur Fondsleitung

Fondsleitung ist die UBS Fund Management (Switzerland) AG, Basel. Seit der Gründung im Jahre 1959 als Aktiengesellschaft ist die Fondsleitung mit Sitz in Basel im Fondsgeschäft tätig.

1.2 Weitere Angaben zur Fondsleitung

Die Fondsleitung verwaltet in der Schweiz per 31. Dezember 2023 insgesamt 423 Wertschriftenfonds und 8 Immobilienfonds mit einem Gesamtvermögen von CHF 339,3 Mrd.

Die Credit Suisse Funds AG verwaltete in der Schweiz per 31. Dezember 2023 insgesamt 284 kollektive Kapitalanlagen (inkl. Teilvermögen), wobei sich die Summe der verwalteten Vermögen auf CHF 342,1 Mrd. belief.

Zum 30. April 2024 hat die UBS Fund Management (Switzerland) AG, Basel, die Credit Suisse Funds AG, Zürich, übernommen. In diesem Zusammenhang hat die UBS Fund Management (Switzerland) AG, Basel mit Genehmigung der FINMA die Funktion als Fondsleitung für diesen Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen übernommen.

Zum 1. Juli 2024 hat die UBS Switzerland AG, Zürich, die Credit Suisse (Schweiz) AG, Zürich, übernommen. In diesem Zusammenhang hat die UBS Switzerland AG, Zürich mit Genehmigung der FINMA die Depotbankfunktion für diesen Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen übernommen.

Zum 30. August 2024 hat die UBS Asset Management Switzerland AG, Zürich, die Credit Suisse Asset Management (Schweiz) AG, Zürich, übernommen. In diesem Zusammenhang hat die UBS Asset Management Switzerland AG, Zürich mit Genehmigung der FINMA die Funktion als Vermögensverwalter für diesen Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen übernommen.

Adresse:

UBS Fund Management (Switzerland) AG
Aeschenvorstadt 1
4051 Basel

Internetseite:

www.ubs.com

1.3 Übertragung der Anlageentscheide

Die Anlageentscheide sämtlicher Teilvermögen sind an die UBS Asset Management Switzerland AG, Zürich, als Vermögensverwalterin übertragen.

UBS Asset Management Switzerland AG, eine Gruppengesellschaft von UBS Group AG, zeichnet sich aus durch eine langjährige Erfahrung in der Vermögensverwaltung und umfassende Kenntnisse in den Anlagemärkten des Teilvermögens. UBS Asset Management Switzerland AG ist als Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen bewilligt und untersteht der Aufsicht der FINMA.

Die genaue Ausführung des Auftrages regelt ein zwischen der UBS Fund Management (Switzerland) AG und der UBS Asset Management Switzerland AG abgeschlossener Vermögensverwaltungsvertrag.

1.4 Übertragung weiterer Teilaufgaben

Die Fondsleitung hat verschiedene Teilaufgaben der Fondsadministration an nachfolgende Gruppengesellschaften der UBS Group AG im In- und Ausland übertragen. Die genaue Ausführung des Auftrages regelt ein zwischen der Fondsleitung und den Gruppengesellschaften der UBS Group AG abgeschlossener Vertrag.

1.5 Ausübung von Gläubiger- und Mitgliedschaftsrechten

Die Fondsleitung übt die mit den Anlagen der verwalteten Teilvermögen verbundenen Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte unabhängig

und ausschliesslich im Interesse der Anleger aus. Die Anleger erhalten auf Wunsch bei der Fondsleitung Auskunft über die Ausübung der Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte.

Bei anstehenden Routinegeschäften ist es der Fondsleitung freigestellt, die Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte selber auszuüben oder die Ausübung an die Depotbank oder Dritte zu delegieren, sowie auf die Ausübung der Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte zu verzichten.

Bei allen sonstigen Traktanden, welche die Interessen der Anleger nachhaltig tangieren könnten, wie namentlich bei der Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten, welche der Fondsleitung als Aktionärin oder Gläubigerin der Depotbank oder sonstiger ihr nahestehender juristischer Personen zustehen, übt die Fondsleitung das Stimmrecht selber aus oder erteilt ausdrückliche Weisungen. Sie darf sich dabei auf Informationen abstützen, die sie von der Depotbank, dem Vermögensverwalter, der Gesellschaft oder von Stimmrechtsberatern und weiteren Dritten erhält oder aus der Presse erfährt.

1.6 Zustimmungserklärung zur Offenlegung von Daten

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Zusammenhang mit dem Fondsvertrag kann es erforderlich sein, dass die Fondsleitung und die Depotbank sowie deren Vertreter und Beauftragte innerhalb und ausserhalb der UBS Gruppe in der Schweiz und im Ausland (nachfolgend gesamthaft „Offenlegende Parteien“) untereinander sowie gegenüber Dritten in der Schweiz und im Ausland, insbesondere in- und ausländische staatliche Gerichte, Steuer-, Aufsichts- und andere Behörden, Börsen, Zentralverwahrer sowie private Dritte (u.a. Emittenten, Broker, Clearingstellen und Drittverwahrstellen) und deren Beauftragte (nachfolgend gesamthaft „Dritte“) Daten, insbesondere aber nicht ausschliesslich Name, Adresse, Domizil, Staatsangehörigkeit, Geburtsdatum und -ort, Anlagebetrag und -dauer und die Identitätspapiere des Anlegers, seiner eigenen Kunden und/oder des/der wirtschaftlich Berechtigte/n, (nachfolgend „Daten“), inklusive Daten aus der Vergangenheit, offenlegen und weitergeben, zu folgenden Zwecken:

- Abwicklung von Zeichnungen und Rücknahmen und weiterer anlegerbezogener Dienstleistungen,
- Wahrnehmung von Überwachungs-, Risikomanagement- und operativen Aufgaben,
- Identifikation von Anlegern im Rahmen der Prüfung der Einhaltung schweizerischer und ausländischer Vorschriften zur Bekämpfung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung sowie Steuergesetzgebung, insbesondere für die Einhaltung der FATCA-Bestimmungen und Standards des internationalen automatisierten Informationsaustausches,
- Identifikation und Überwachung von Investoren durch ausländische staatliche und private Dritte aufgrund von lokalen Investitionsvorschriften und -beschränkungen,
- Offenlegung von Beteiligungen gegenüber schweizerischen und ausländischen Börsen, Behörden oder Emittenten, z.B. bei Erreichen bestimmter Schwellenwerte oder im Zusammenhang mit Kapitalmassnahmen (Corporate Actions), sowie Erfüllung von weiteren Pflichten zur Offenlegung und Meldung von Beteiligungen an staatliche oder private Dritte,

sowie eine Offenlegung und Weitergabe von Daten gemäss schweizerischen und ausländischen Gesetzen und Regulierungen oder den vertraglichen Bestimmungen nach angemessener Auslegung der Fondsleitung oder Depotbank für diese Zwecke notwendig ist.

Der Anleger anerkennt, dass jede mit der Zustimmungserklärung gemäss § 5 Ziff. 11 des Fondsvertrags zusammenhängende Offenlegung und Weitergabe von Daten den Gesetzen und Regulierungen oder den vertraglichen Bestimmungen im Land der Investition unterliegt und die Daten demzufolge nicht durch das Schweizer Recht einschliesslich des schweizerischen Fonds- und Bankkundengeheimnisses geschützt sind. Die ausländischen Gesetze und Vorschriften gewährleisten nicht notwendigerweise das gleiche Mass an Vertraulichkeit, Geheimhaltung oder Schutz von Daten wie das Schweizer Recht. Es ist möglich, dass die Dritten oder eine Offenlegende Partei die Daten gesamthaft oder teilweise Behörden oder sonstigen Dritten gegenüber offenlegen oder öffentlich machen.

Falls es sich beim Anleger um einen Intermediär handelt, welcher die Anteile für seine eigenen Kunden zeichnet oder hält, ist dieser verpflichtet, seine Kunden und/oder den/die wirtschaftlich Berechtigte/n, sofern durch anwendbare Gesetze und Bestimmungen vorgeschrieben, über diese Zustimmungserklärung zu

informieren und, soweit erforderlich, eine separate gültige Genehmigung zur Abgabe der Zustimmungserklärung einzuholen. Die Zustimmungserklärung tangiert bereits unterzeichnete oder zu unterzeichnende, oder im Fondsvertrag separat erteilte andere Zustimmungserklärungen zur Offenlegung des Anlegers durch die Fondsleitung oder Depotbank nicht.

2 Informationen über den Umbrella-Fonds / die Teilvermögen

2.1 Ergänzende Angaben zu den Teilvermögen

2.1.1 Dachfonds

Bei den Teilvermögen CSIF (CH) III Equity World ex CH - Pension Fund, CSIF (CH) III Equity World ex CH Blue - Pension Fund, CSIF (CH) III Equity World ex CH Blue - Pension Fund Plus, CSIF (CH) III Equity World ex CH Small Cap Blue - Pension Fund, CSIF (CH) III Real Estate World ex CH - Pension Fund und CSIF (CH) III Equity World ex CH ESG Blue - Pension Fund Plus handelt es sich um Dachfonds, die in Anteile von anderen kollektiven Kapitalanlagen investieren. Durch die in der Anlagepolitik bestimmte und beschränkte Anzahl Zielfonds kann es eine Konzentration des Fondsvermögens auf einige wenige Zielfonds stattfinden.

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass die Dachfonds des CSIF (CH) III Umbrella-Fonds in Anteile der «ZA»- und «ZB»-Klasse der Zielfonds investieren, welchen gemäss § 6 keine Verwaltungskommission belastet wird.

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass die Dachfonds des CSIF (CH) III Umbrella-Fonds, welche in Teilvermögen der Credit Suisse Index Fund (Lux) investieren, in Aktien der Aktienklasse mit den tiefsten Gebühren investieren. Gewisse Kosten (bspw. Vergütungen an die Fondsleitung, Prüfungskosten, Kosten für die Inventarwertberechnung etc.) können doppelt anfallen, d.h. einmal im Dachfonds und einmal in den Zielfonds, in welche der Dachfonds sein Vermögen investiert.

2.1.2 Anlageziel der ESG-Teilvermögen

Bestimmte Teilvermögen bilden einen Referenzindex nach, der neben Risiko- und Ertragsüberlegungen auch die Faktoren Umwelt, Soziales und Governance («Environmental, Social and Governance», «ESG») und die damit verbundenen Nachhaltigkeitsaspekte berücksichtigt. Die Referenzindizes haben jeweils keinen besonderen Fokus auf einzelne Nachhaltigkeitsaspekte, sondern streben mit einer möglichst geringen Abweichung ein gegenüber dem Stammindex verbessertes durchschnittliches ESG-Rating des Portfolios an, was sich positiv auf die langfristige Rendite und gleichzeitig auch auf die Kontrolle der Risiken im Portfolio auswirken kann. Bezüglich der ESG-Faktoren und der ESG-Integration durch Nachbildung eines solchen Referenzindex wird auf das jeweilige Anlageziel und Abschnitt 10 dieses Anhangs und betreffend die Methodologie des Referenzindex zusätzlich auf die entsprechende Website des jeweiligen Anbieters gemäss Tabelle 1 dieses Anhangs verwiesen.

CSIF (CH) III Equity US ESG Blue - Pension Fund

Bei seinen Anlagen kann das Teilvermögen den in Tabelle 1 aufgeführten Referenzindex (Referenzindex) mittels direkten und indirekten Anlagen nachbilden. Dabei kann es vorkommen, dass das Teilvermögen nicht in sämtliche Titel des Referenzindex investiert, sondern auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindex zurückgreift (Optimized Sampling). Die Auswahl erfolgt unter Zuhilfenahme eines Systems, das quantitative renditebestimmende Faktoren berücksichtigt. Gründe für die Limitierung des Portfolios auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindex können neben den nachfolgend aufgeführten Anlagebegrenzungen und sonstigen rechtlichen und behördlichen Beschränkungen auch anfallende Kosten und Aufwendungen des Teilvermögens sowie Illiquidität bestimmter Anlagen sein. Zu diesen Optimierungsstrategien kann es gehören, Wertpapiere in anderen Verhältnissen als im Referenzindex zu halten und/oder Derivate zur Nachbildung der Wertentwicklung bestimmter Wertpapiere, die im Referenzindex enthalten sind, zu nutzen. Der Referenzindex misst unter Berücksichtigung der Faktoren Umwelt, Soziales und Governance die Entwicklung von Beteiligungswertpapieren und -wertrechten von Gesellschaften, die im Referenzindex enthalten sind und über ein gemäss der Indexmethodologie standardisiertes Nachhaltigkeitsprofil verfügen. Dadurch sollen nachhaltig wirtschaftende Unternehmen und somit eine langfristige, nachhaltigere Ausrichtung der globalen Wirtschaft gefördert werden. Durch die Nachbildung des Referenzindex, dessen Methodologie unter anderem die in Abschnitt 10 dieses Anhangs beschriebenen

Nachhaltigkeitsansätze «Ausschlüsse» und «ESG-Integration» beinhaltet, sowie der Anwendung auch des Nachhaltigkeitsansatzes «Stewardship» strebt das Teilvermögen eine insgesamt nachhaltige Anlage des Vermögens an. Zum Zeitpunkt der Indexanpassungen investiert das Teilvermögen nach Abzug flüssiger Mittel und Derivate 90 % seines Vermögens in Wertpapiere von Emittenten, die im Referenzindex vertreten sind und daher den Anforderungen der Nachhaltigkeitspolitik entsprechen. Systematisch ausgeschlossen werden Unternehmen mit einem **Umsatz aus kontroversen Geschäftsfeldern** von mehr als 0% bis 15% je nach Geschäftsfeld (namentlich kontroverse und konventionelle Kriegswaffen, zivile Schusswaffen, Tabak, Alkohol, Glücksspiel, Kernenergie, Förderung fossiler Brennstoffe und thermische Kohlekraft). Nicht aufgenommen werden Unternehmen, welche aufgrund ihrer Geschäftstätigkeiten und -praktiken, Produkte oder Dienstleistungen in einem konsistenten Bewertungsrahmen als Unternehmen mit schweren **ESG-Kontroversen** eingestuft werden, oder welche kein **Mindest-ESG-Rating** von BB auf einer ESG-Rating Skala von führend (AAA, AA) über durchschnittlich (A, BBB, BB) bis rückständig (B, CCC) aufweisen. In den Referenzindex aufgenommen wird sodann nur die Hälfte vom kumulierten Indexgewicht der verbleibenden Unternehmen pro Sektor im Stammindex mit den jeweils besten ESG-Ratings (**Best-in-Class-Ansatz**).

CSIF (CH) III Equity World ex CH ESG Blue - Pension Fund Plus

Bei seinen Anlagen kann das Teilvermögen den in Tabelle 1 aufgeführten Referenzindex (Referenzindex) mittels direkten und indirekten Anlagen nachbilden. Insbesondere kann die Fondsleitung bis zu 75 % des Vermögens dieses Teilvermögens in Aktien/Anteile ausgewählter Teilvermögen (nachfolgend «Zielfonds») des Credit Suisse Index Fund (Lux) investieren. Es handelt sich bei diesen Zielfonds um:

– CSIF (Lux) Equities EMU ESG Blue

Anlagen in andere kollektive Kapitalanlagen sind nach Massgabe von § 8 Ziff. 17 Bst. d) und § 15 Ziff. 6 und 7 des Fondsvertrags zulässig.

Die zur Nachbildung des Referenzindex erforderlichen Investitionen können überwiegend mittels Direktanlagen erfolgen. Dabei kann es vorkommen, dass das Teilvermögen nicht in sämtliche Titel des Referenzindex investiert, sondern auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindex zurückgreift (Optimized Sampling). Die Auswahl erfolgt unter Zuhilfenahme eines Systems, das quantitative renditebestimmende Faktoren berücksichtigt. Gründe für die Limitierung des Portfolios auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindex können neben den nachfolgend aufgeführten Anlagebegrenzungen und sonstigen rechtlichen und behördlichen Beschränkungen auch anfallende Kosten und Aufwendungen des Teilvermögens sowie Illiquidität bestimmter Anlagen sein. Zu diesen Optimierungsstrategien kann es gehören, Wertpapiere in anderen Verhältnissen als im Referenzindex zu halten und/oder Derivate zur Nachbildung der Wertentwicklung bestimmter Wertpapiere, die im Referenzindex enthalten sind, zu nutzen. Der Referenzindex misst unter Berücksichtigung der Faktoren Umwelt, Soziales und Governance die Entwicklung von Beteiligungswertpapieren und -wertrechten von Gesellschaften, die im Referenzindex enthalten sind und über ein gemäss der Indexmethodologie standardisiertes Nachhaltigkeitsprofil verfügen. Dadurch sollen nachhaltig wirtschaftende Unternehmen und somit eine langfristige, nachhaltigere Ausrichtung der globalen Wirtschaft gefördert werden. Durch die Nachbildung des Referenzindex, dessen Methodologie unter anderem die in Abschnitt 10 dieses Anhangs beschriebenen Nachhaltigkeitsansätze «Ausschlüsse» und «ESG-Integration» beinhaltet, sowie der Anwendung auch des Nachhaltigkeitsansatzes «Stewardship» strebt das Teilvermögen eine insgesamt nachhaltige Anlage des Vermögens an. Zum Zeitpunkt der Indexanpassungen investiert das Teilvermögen nach Abzug flüssiger Mittel und Derivate 90 % seines Vermögens in Wertpapiere von Emittenten, die im Referenzindex vertreten sind und daher den Anforderungen der Nachhaltigkeitspolitik entsprechen. Systematisch ausgeschlossen werden Unternehmen mit einem **Umsatz aus kontroversen Geschäftsfeldern** von mehr als 0% bis 15% je nach Geschäftsfeld (namentlich kontroverse und konventionelle Kriegswaffen, zivile Schusswaffen, Tabak, Alkohol, Glücksspiel, Kernenergie, Förderung fossiler Brennstoffe und thermische Kohlekraft). Nicht aufgenommen werden Unternehmen, welche aufgrund ihrer Geschäftstätigkeiten und -praktiken, Produkte oder Dienstleistungen in einem konsistenten Bewertungsrahmen als Unternehmen mit schweren **ESG-Kontroversen** eingestuft werden, oder welche kein **Mindest-**

ESG-Rating von BB auf einer ESG-Rating Skala von führend (AAA, AA) über durchschnittlich (A, BBB, BB) bis rückständig (B, CCC) aufweisen. In den Referenzindex aufgenommen wird sodann nur die Hälfte vom kumulierten Indexgewicht der verbleibenden Unternehmen pro Sektor im Stamminde mit den jeweils besten ESG-Ratings (**Best-in-Class-Ansatz**).

CSIF (CH) III Equity World ex CH Small Cap ESG Blue - Pension Fund Plus

Bei seinen Anlagen kann das Teilvermögen den in Tabelle 1 aufgeführten Referenzindex (Referenzindex) mittels direkter und indirekter Anlagen nachbilden. Dabei kann es vorkommen, dass das Teilvermögen nicht in sämtliche Titel des Referenzindex investiert, sondern auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindex zurückgreift (Optimized Sampling). Die Auswahl erfolgt unter Zuhilfenahme eines Systems, das quantitative renditebestimmende Faktoren berücksichtigt. Gründe für die Limitierung des Portfolios auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindex können neben den in der Anlagepolitik aufgeführten Anlagebegrenzungen und sonstigen rechtlichen und behördlichen Beschränkungen auch anfallende Kosten und Aufwendungen des Teilvermögens sowie die Illiquidität bestimmter Anlagen sein. Zu diesen Optimierungsstrategien kann es gehören, Wertpapiere in anderen Verhältnissen als im Referenzindex zu halten und/oder Derivate zur Nachbildung der Wertentwicklung bestimmter Wertpapiere, die im Referenzindex enthalten sind, zu nutzen. Der Referenzindex misst unter Berücksichtigung der Faktoren Umwelt, Soziales und Governance die Entwicklung von Beteiligungswertpapieren und -wertrechten von Gesellschaften, die im Referenzindex enthalten sind und über ein gemäss der Indexmethodologie standardisiertes Nachhaltigkeitsprofil verfügen. Dadurch sollen nachhaltig wirtschaftende Unternehmen und somit eine langfristige, nachhaltigere Ausrichtung der globalen Wirtschaft gefördert werden. Durch die Nachbildung des Referenzindex, dessen Methodologie unter anderem die in Abschnitt 10 dieses Anhangs beschriebenen Nachhaltigkeitsansätze «Ausschlüsse» und «ESG-Integration» beinhaltet, sowie der Anwendung auch des Nachhaltigkeitsansatzes «Stewardship» strebt das Teilvermögen eine insgesamt nachhaltige Anlage des Vermögens an. Zum Zeitpunkt der Indexanpassungen investiert das Teilvermögen nach Abzug flüssiger Mittel und Derivaten 90 % seines Vermögens in Wertpapiere von Emittenten, die im Referenzindex vertreten sind und daher den Anforderungen der Nachhaltigkeitspolitik entsprechen. Systematisch ausgeschlossen werden Unternehmen mit einem **Umsatz aus kontroversen Geschäftsfeldern** von mehr als 0% bis 15% je nach Geschäftsfeld (namentlich kontroverse und konventionelle Kriegswaffen, zivile Schusswaffen, Tabak, Alkohol, Glücksspiel, Kernenergie, Förderung fossiler Brennstoffe und thermische Kohlekraft). Nicht aufgenommen werden Unternehmen, welche aufgrund ihrer Geschäftstätigkeiten und -praktiken, Produkte oder Dienstleistungen in einem konsistenten Bewertungsrahmen als Unternehmen mit schweren **ESG-Kontroversen** eingestuft werden, oder welche kein **Mindest-ESG-Rating** von BB auf einer ESG-Rating Skala von führend (AAA, AA) über durchschnittlich (A, BBB, BB) bis rückständig (B, CCC) aufweisen. In den Referenzindex aufgenommen wird sodann nur die Hälfte vom kumulierten Indexgewicht der verbleibenden Unternehmen pro Sektor im Stamminde mit den jeweils besten ESG-Ratings (**Best-in-Class-Ansatz**).

CSIF (CH) III Equity World ex CH Climate Change Blue - Pension Fund Plus

Bei seinen Anlagen kann das Teilvermögen den in Tabelle 1 des Anhangs aufgeführten Referenzindex (Referenzindex) mittels direkten und indirekten Anlagen nachbilden. Dabei kann es vorkommen, dass das Teilvermögen nicht in sämtliche Titel des Referenzindex investiert, sondern auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindex zurückgreift (Optimized Sampling). Die Auswahl erfolgt unter Zuhilfenahme eines Systems, das quantitative renditebestimmende Faktoren berücksichtigt. Gründe für die Limitierung des Portfolios auf eine repräsentative Auswahl des Referenzindex können neben den nachfolgend aufgeführten Anlagebegrenzungen und sonstigen rechtlichen und behördlichen Beschränkungen auch anfallende Kosten und Aufwendungen des Teilvermögens sowie die Illiquidität bestimmter Anlagen sein. Zu diesen Optimierungsstrategien kann es gehören, Wertpapiere in anderen Verhältnissen als im Referenzindex zu halten und/oder Derivate zur Nachbildung der Wertentwicklung bestimmter Wertpapiere, die im Referenzindex enthalten sind,

zu nutzen. Der Referenzindex misst unter Berücksichtigung der Faktoren Umwelt, Soziales und Governance die Entwicklung von Beteiligungswertpapieren und -wertrechten von Gesellschaften, die im Referenzindex enthalten sind und über ein gemäss der Indexmethodologie standardisiertes Nachhaltigkeitsprofil verfügen. Dadurch sollen nachhaltig wirtschaftende Unternehmen, die vom Übergang zu einer kohlendioxidarmen Wirtschaft profitieren können, und somit eine langfristige, nachhaltigere Ausrichtung der globalen Wirtschaft gefördert werden. Durch die Nachbildung des Referenzindex, dessen Methodologie unter anderem die nachstehend und in Abschnitt 10 dieses Anhangs beschriebenen Nachhaltigkeitsansätze «Ausschlüsse» und «ESG-Integration» beinhaltet, sowie der zusätzlichen Anwendung auch durch den Vermögensverwalter der Nachhaltigkeitsansätze «Ausschlüsse» und «Stewardship» **strebt das Teilvermögen eine insgesamt nachhaltige Anlage des Vermögens an mit einem besonderen Fokus auf den Klimawandel.**

Zum Zeitpunkt der Indexanpassungen investiert das Teilvermögen nach Abzug flüssiger Mittel und Derivaten 90 % seines Vermögens in Wertpapiere von Emittenten, die im Referenzindex vertreten sind und daher den Anforderungen der Nachhaltigkeitspolitik entsprechen.

Systematisch ausgeschlossen werden Unternehmen im Stamminde mit einem **Umsatz aus kontroversen Geschäftsfeldern** im Bereich kontroverse Kriegswaffen oder Tabak oder Unternehmen mit einem Umsatz von 1% oder mehr im Bereich thermischer Kohleabbau. Ausgeschlossen werden auch Unternehmen, welche aufgrund ihrer Geschäftstätigkeiten und -praktiken, Produkte oder Dienstleistungen in einem konsistenten Bewertungsrahmen als Unternehmen mit schweren **ESG-Kontroversen** oder schweren **Umwelt-Kontroversen** eingestuft werden. Unternehmen, die über keine Kategorisierung gemäss dem MSCI Low Carbon Transition (LCT) Risk Assessment (LTC Kategorie) und keinen MSCI Low Carbon Transition Score (LTC Score) verfügen, werden ebenfalls ausgeschlossen. In einem weiteren Schritt werden die verbleibenden Unternehmen auf der Grundlage ihres LCT Scores und LCT Kategorie durch die Anwendung einer eigenen Gewichtungsmethodik des Anbieters neugewichtet. Unternehmen aus den LCT Kategorien «Asset Stranding», «Product Transition» und «Operational Transition» werden im Referenzindex im Verhältnis zum Stamminde untergewichtet. Unternehmen aus der LCT Kategorie «Solutions» werden im Referenzindex im Verhältnis zum Stamminde übergewichtet.

Sofern nicht bereits durch die beschriebene Methodologie des Referenzindex vom Anlageuniversum ausgeschlossen, nimmt der Vermögensverwalter bei sämtlichen Anlagen des Teilvermögens zusätzlich die in Ziff. 10 dieses Anhangs beschriebenen Ausschlüsse vor, namentlich gemäss aktueller **Liste «Empfehlungen zum Ausschluss» des SVVK-ASIR** sowie aufgrund eines **Umsatzes aus einer Geschäftstätigkeit im Bereich der Herstellung von Nuklearwaffen sowie von Komponenten und Plattformen zur ausschliesslichen Verwendung für Nuklearwaffen** gemäss MSCI Screening.

2.1.3 Informationen für die Anleger des CSIF (CH) III Equity World ex CH ESG Blue - Pension Fund Plus, CSIF (CH) III Equity World ex CH Blue - Pension Fund Plus, CSIF (CH) III Equity World ex CH Small Cap ESG Blue - Pension Fund Plus, CSIF (CH) III Equity World ex CH Climate Change Blue - Pension Fund Plus hinsichtlich Kundendokumentation sowie Ermächtigung durch die Anleger zur Offenlegung von Informationen personenbezogener Daten

Zusätzlich zu den in § 5 Ziff. 1 Bst. a) und b) genannten Beschränkungen des Anlegerkreises für sämtliche Teilvermögen bzw. Anteilklassen ist für die Teilvermögen CSIF (CH) III Equity World ex CH ESG Blue - Pension Fund Plus, CSIF (CH) III Equity World ex CH Blue - Pension Fund Plus, CSIF (CH) III Equity World ex CH Small Cap ESG Blue - Pension Fund Plus, CSIF (CH) III Equity World ex CH Climate Change Blue - Pension Fund Plus der Kreis der Anleger beschränkt auf Anleger, die unter dem Doppelbesteuerungsabkommen Schweiz-Japan (DBA CH-JP) sowie Briefwechsel vom 21. Mai 2010 zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Regierung von Japan betreffend das Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen, unterzeichnet in Tokio am 19. Januar 1971, in der Fassung gemäss dem unterzeichneten Protokoll in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Buchstabe k sowie Art. 10 Abs. 3 Buchstabe b des Abkommens, Anspruch auf die vollständige Entlastung von der japanischen Quellensteuer auf japanische Dividenden haben (0% Quellensteuersatz).

Die Fondsleitung oder Depotbank sind auf Grund des Doppelbesteuerungsabkommens Schweiz-Japan (DBA CH-JP) und den entsprechenden Ausführungsbestimmungen verpflichtet, Informationen und personenbezogene Daten über Anleger dieses Teilvermögens gegenüber staatlichen Behörden offen zu legen.

Aus diesem Grund berechtigen die Anleger des CSIF (CH) III Equity World ex CH ESG Blue - Pension Fund Plus CSIF (CH) III Equity World ex CH Blue - Pension Fund Plus und des CSIF (CH) III Equity World ex CH Small Cap ESG Blue - Pension Fund Plus, CSIF (CH) III Equity World ex CH Climate Change Blue - Pension Fund Plus die Fondsleitung und die Depotbank, sich gegenseitig über die Anleger zu informieren und die Fondsleitung zur Offenlegung von Informationen und personenbezogenen Daten bezüglich den Anlegern dieses Teilvermögens (inkl. der von der Depotbank erhaltenen Daten) gegenüber japanischen staatlichen Behörden für Fälle, wo eine solche Offenlegung gemäss lokalen gesetzlichen oder regulatorischen Vorschriften erforderlich sind.

Jeder Anleger hat die erforderlichen Dokumente, die für den Nachweis der Abkommensberechtigung resp. der Voraussetzungen gemäss § 5 Ziff. 1 erforderlich sind, vollständig und rechtzeitig, d.h. vor der erstmaligen Zeichnung sowie anschliessend periodisch der Depotbank und der Fondsleitung zur Verfügung zu stellen. Im Falle einer nicht rechtzeitigen oder vollständigen Zurverfügungstellung der Dokumente, besteht zum Schutz und Interesse aller berechtigten Anleger, die Möglichkeit einer sofortigen Zwangsrücknahme der Anteile durch die Fondsleitung gemäss Fondsvertrag.

Die Fondsleitung und die Depotbank stellen sicher, dass die Anleger die Vorgaben in Bezug auf den Anlegerkreis erfüllen und können insbesondere die Vorlage bestimmter Formalitäten verlangen. Sie sind daher berechtigt, sich gegenseitig über die Anleger zu informieren und den zuständigen schweizerischen und/oder ausländischen Steuerbehörden, ausländischen Unterverwahren oder weiteren involvierten Stellen und Personen gegenüber zwecks Überprüfung des eingeschränkten Anlegerkreises oder zwecks Erfüllung der Vorschriften für die steuerliche Behandlung der jeweiligen Teilvermögen die Anleger bzw. die geforderten Angaben über die Anleger offenzulegen.

Folgende Dokumente sind erforderlich:

1. Certificate of Residence (COR)
2. Form 17 (Seite 1)
3. One time consent letter (Acknowledgement with regard to Multiple Tax Rate Management Accounts)
4. Waiver RaS für non-Custody Clients (Ebene Fund und Ebene PK) – Seite 1
5. Länderliste für Antrag auf Quellensteuerentlastung
6. Pension Fund Declaration Letter
7. Nachweis BO (mehr als 50% Schweizer) – wird auf Form 17 bestätigt

Im Falle einer nicht rechtzeitigen oder vollständigen Zurverfügungstellung der Dokumente, besteht zum Schutz und Interesse aller berechtigten Anleger, die Möglichkeit eines sofortigen zwangsweisen Umtauschs in eine andere Anteilklasse des entsprechenden Teilvermögens, wobei für die Anteilklassen <ZBM> und <ZBHM> § 6 Ziff. 6 nicht eingehalten werden muss, oder, sofern dies nicht möglich ist, einer sofortigen Zwangsrücknahme der Anteile durch die Fondsleitung gemäss diesem Fondsvertrag.

2.1.4 Informationen für die Anleger des CSIF (CH) III Equity World ex CH Climate Change Blue - Pension Fund Plus hinsichtlich Kundendokumentation sowie Ermächtigung durch die Anleger zur Offenlegung von Informationen personenbezogener Daten

Zusätzlich zu den in § 5 Ziff. 1 Bst. a), b) genannten Beschränkungen des Anlegerkreises für sämtliche Teilvermögen bzw. Anteilklassen ist für das Teilvermögen CSIF (CH) III Equity World ex CH Climate Change Blue - Pension Fund Plus gemäss § 5 Ziff. 1 Bst. e) der Kreis der Anleger beschränkt auf Anleger, welche die Anforderungen einer Schweizer Vorsorgeeinrichtung nach Art. 4 Abs. 3 Bst. f FIDLEG erfüllen und gemäss dem Doppelbesteuerungsabkommen Schweiz-Kanada (DBA CH-CA) zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen vom 5. Mai 1997, dem diesbezüglichen Briefwechsel vom 28. Juni/23. Juli 2012, dem Änderungsprotokoll von 2010, der Verständigungsvereinbarung vom 19. April/13. Mai 2013 über Pensionseinrichtungen, sowie allfälligen zusätzlich existierenden Anforderungen Anspruch auf die vollständige Entlastung von der kanadischen Quellensteuer auf kanadische Dividenden haben (0% Quellensteuersatz).

Die Fondsleitung oder Depotbank sind auf Grund des Doppelbesteuerungsabkommens Schweiz-Kanada (DBA CH-CA) und den entsprechenden Ausführungsbestimmungen verpflichtet, Informationen und personenbezogene Daten über Anleger dieses Teilvermögens gegenüber staatlichen Behörden offen zu legen.

Aus diesem Grund berechtigen die Anleger des CSIF (CH) III Equity World ex CH Climate Change Blue - Pension Fund Plus die Fondsleitung und die Depotbank, sich gegenseitig über die Anleger zu informieren und die Fondsleitung zur Offenlegung von Informationen und personenbezogenen Daten bezüglich den Anlegern dieses Teilvermögens (inkl. der von der Depotbank erhaltenen Daten) gegenüber kanadischen staatlichen Behörden für Fälle, in denen eine solche Offenlegung gemäss lokalen gesetzlichen oder regulatorischen Vorschriften erforderlich sind.

Jeder Anleger hat die erforderlichen Dokumente, die für den Nachweis der Abkommensberechtigung resp. der Voraussetzungen gemäss § 5 Ziff. 1 erforderlich sind, vollständig und rechtzeitig, d.h. vor der erstmaligen Zeichnung sowie anschliessend periodisch der Depotbank und der Fondsleitung zur Verfügung zu stellen. Im Falle einer nicht rechtzeitigen oder vollständigen Zurverfügungstellung der Dokumente, besteht zum Schutz und Interesse aller berechtigten Anleger, die Möglichkeit einer sofortigen Zwangsrücknahme der Anteile durch die Fondsleitung gemäss Fondsvertrag.

Die Fondsleitung und die Depotbank stellen sicher, dass die Anleger die Vorgaben in Bezug auf den Anlegerkreis erfüllen und können insbesondere die Vorlage bestimmter Formalitäten verlangen. Sie sind daher berechtigt, sich gegenseitig über die Anleger zu informieren und den zuständigen schweizerischen und/oder ausländischen Steuerbehörden, ausländischen Unterverwahren oder weiteren involvierten Stellen und Personen gegenüber zwecks Überprüfung des eingeschränkten Anlegerkreises oder zwecks Erfüllung der Vorschriften für die steuerliche Behandlung der jeweiligen Teilvermögen die Anleger bzw. die geforderten Angaben über die Anleger offenzulegen.

Folgende Dokumente sind erforderlich:

1. Certificate of Residence (COR)
2. Pension Fund Declaration Letter

2.2 Wesentliche Risiken

Die nachstehenden Risikohinweise beschreiben gewisse Risikofaktoren, die mit einer Anlage in die Teilvermögen verbunden sein können. Diese Risikohinweise sollten von Anlegern vor der Anlage in ein Teilvermögen berücksichtigt werden. Die nachstehenden Risikohinweise sind nicht als umfassende Darstellung aller mit einer Anlage in die Teilvermögen verbundenen Risiken zu verstehen.

2.2.1 Allgemeine Risikofaktoren

Allgemeine Anlagerisiken:

Der Wert der Anlagen richtet sich nach dem jeweiligen Marktwert. Je nach generellem Börsentrend und der Entwicklungen der in einem Teilvermögen gehaltenen Titel kann der Inventarwert erheblich schwanken. Es besteht keine Gewähr dafür, dass das jeweilige Anlageziel der Teilvermögen erreicht wird oder dass der Anleger das gesamte von ihm investierte Kapital zurückerhält, einen bestimmten Ertrag erzielt oder die Anteile zu einem bestimmten Preis an die Fondsleitung zurückgeben kann. Die Wertentwicklung in der Vergangenheit lässt nicht auf künftige Anlageergebnisse schliessen.

Marktrisiko:

Das Marktrisiko ist ein allgemeines, mit allen Anlagen verbundenes Risiko. Eine Verschlechterung der Marktbedingungen oder eine allgemeine Unsicherheit in Bezug auf die Wirtschaftsmärkte kann zum Rückgang des Marktwertes bestehender oder potenzieller Anlagen oder zu einer erhöhten Illiquidität von Anlagen führen. Derartige Rückgänge bzw. eine derartige Illiquidität könnte(n) zu Verlusten und geringeren Anlagemöglichkeiten für ein Teilvermögen führen, das Teilvermögen daran hindern sein Anlageziel erfolgreich zu erreichen, oder erforderlich machen, dass Anlagen mit einem Verlust veräussert werden müssen während ungünstige Marktbedingungen vorherrschen. Ursachen für Marktrisiken können insbesondere politische Unsicherheiten, Währungsexportbeschränkungen, Änderungen von Gesetzen und fiskalischen Rahmenbedingungen sein.

Währungsrisiko:

Hält ein Teilvermögen Vermögenswerte, die auf eine andere Währung als die Rechnungseinheit lauten, so ist es (soweit solche Fremd-

währungspositionen nicht abgesichert werden) einem direkten Währungsrisiko ausgesetzt. Sinkende Devisenkurse führen zu einer Wertminderung der Fremdwährungsanlagen. Bestimmte Anteilklassen können auf eine andere Referenzwährung als die Rechnungseinheit des Teilvermögens lauten. Für abgesicherte Anteilklassen wird gemäss den Bestimmungen im Fondsvertrag eine Absicherungsstrategie angewendet, die darauf zielt, das Währungsrisiko unter Berücksichtigung verschiedener praktischer Überlegungen zu minimieren. Es besteht keine Garantie, dass die Absicherungsstrategie dieses Ziel erreicht. Anleger werden darauf hingewiesen, dass keine Aufteilung der Verbindlichkeiten zwischen den einzelnen Anteilklassen in einem Teilvermögen erfolgt. Somit besteht das Risiko, dass unter bestimmten Umständen Absicherungstransaktionen, die für eine abgesicherte Anteilklasse vorgenommen werden, zu Verbindlichkeiten führen können, die den Nettovermögenswert der übrigen Anteilklassen dieses Teilvermögens beeinflussen.

Liquidität:

Bei Finanzinstrumenten besteht das Risiko, dass ein Markt phasenweise illiquid ist. Dies kann zur Folge haben, dass Instrumente nicht zum gewünschten Zeitpunkt und/oder nicht in der gewünschten Menge und/oder nicht zum erwarteten Preis gehandelt werden können. Phasenweise illiquide Finanzmärkte verbunden mit hohen Rücknahmeanträgen können dazu führen, dass die Fondsleitung möglicherweise die Rückzahlungen nicht innerhalb des im Fondsvertrag angegebenen Zeitraums und/oder nicht ohne erhebliche Beeinträchtigung des Nettoinventarwerts des Teilvermögens vornehmen kann.

Gegenparteirisiko:

Das Gegenparteirisiko kennzeichnet die Wahrscheinlichkeit einer Zahlungsunfähigkeit des Schuldners, einer Gegenpartei einer hängigen Transaktion oder des Emittenten oder Garanten einer Effekte oder eines Derivats. Der Eintritt der Zahlungsunfähigkeit einer solchen Partei hat zur Folge, dass der Betrag der mit dem Risiko dieser Partei behafteten Anlage teilweise oder ganz verloren geht. Gradmesser für die Bonität einer Gegenpartei bildet u.a. deren Einstufung (Rating) durch Ratingagenturen. Ausserdem ist ein Teilvermögen dem Risiko ausgesetzt, dass eine erwartete Zahlung oder Lieferung von Vermögenswerten nicht oder nicht fristgemäss erfolgt. Marktpraktiken in Bezug auf die Abwicklung von Transaktionen und die Verwahrung von Vermögenswerten können zu erhöhten Risiken führen.

2.2.2 Spezifische Risikofaktoren

Indexnachbildungsrisiken:

Die Teilvermögen versuchen die Wertentwicklung ihres jeweiligen Referenzindex mithilfe einer Nachbildungs- oder Optimierungsstrategie nachzubilden. Es besteht jedoch keine Garantie dafür, dass sie eine perfekte Nachbildung tatsächlich erzielen und die Teilvermögen können eventuell dem Risiko eines Tracking Error ausgesetzt sein, bei dem es sich um das Risiko handelt, dass die Renditen gelegentlich die des jeweiligen Referenzindex nicht genau nachbilden. Dieser Tracking Error kann sich daraus ergeben, dass das Teilvermögen nicht die genauen Bestandteile des Referenzindex halten kann, da beispielsweise lokale Märkte Handelsbeschränkungen unterliegen oder kleinere Bestandteile des Index illiquide sind.

Optimized Sampling:

Für bestimmte Teilvermögen ist es unter Umständen nicht praktikabel oder kosteneffizient, ihren jeweiligen Referenzindex vollständig nachzubilden. Bei diesen Teilvermögen werden sogenannte Optimierungstechniken verwendet. Bei diesen Optimierungstechniken wird nur eine strategische Auswahl aus dem im Referenzindex erhaltenen Wertschriften gekauft. Zu diesen Optimierungsstrategien kann es gehören, Wertpapiere in anderen Verhältnissen als im Referenzindex zu halten und/oder Derivate zur Nachbildung der Wertentwicklung bestimmter Wertpapiere, die im Referenzindex enthalten sind, zu nutzen. Zusätzlich können für Teilvermögen der Kategorie Aktien bei Optimierungsstrategien Wertpapiere ausgewählt werden, welche nicht Bestandteile des Referenzindex sind, aber eine ähnliche Investmentcharakteristik haben, wie die im Referenzindex enthaltenen Anlagen. Bei den optimierenden Teilvermögen besteht möglicherweise ein Tracking-Error-Risiko, was bedeutet, dass die Rendite von Teilvermögen und Referenzindex abweichen kann, da der Referenzindex nicht genau nachgebildet wird.

Indexbezogene Risiken:

Es besteht keine Garantie, dass der Indexanbieter den Referenzindex exakt zusammensetzt oder dass der Referenzindex exakt bestimmt, zusammengesetzt oder berechnet wird. Indexanbieter übernehmen generell keine Gewähr oder Haftung für die Qualität, Richtigkeit oder Vollständigkeit der die jeweiligen Referenzindizes betreffenden Daten, noch garantieren sie, dass die veröffentlichten Indizes die beschriebenen Indexverfahren einhalten werden. Es besteht keine Gewährleistung oder Garantie bei Fehlern von Indexanbietern. Nicht nur Fehler in einem Referenzindex eines Teilvermögens, sondern auch von einem Indexanbieter am Referenzindex vorgenommene zusätzliche Ad-hoc-Neugewichtungen und -zusammensetzungen (um beispielsweise einen Fehler zu korrigieren) können die Kosten und das Marktrisiko des Teilvermögens erhöhen.

Zinsänderungsrisiko:

Der Wert der von den Teilvermögen gehaltenen festverzinslichen Wertpapiere wird sich in Abhängigkeit von Zinsänderungen ändern. Der Wert von festverzinslichen Wertpapieren steigt im Allgemeinen bei fallenden Zinsen und fällt bei steigenden Zinsen. Festverzinsliche Wertpapiere mit einer höheren Zinssensitivität und längeren Laufzeiten unterliegen infolge von Zinsänderungen in der Regel höheren Wertschwankungen.

Kreditrisiko:

Festverzinsliche Wertpapiere unterliegen dem Risiko der Unfähigkeit des Emittenten oder eines Garantiegebers, Kapital- und/oder Zinszahlungen für seine Verpflichtungen zu leisten. Emittenten, die ein höheres Kreditrisiko aufweisen, bieten in der Regel höhere Erträge für dieses zusätzliche Risiko. Veränderungen der Finanzlage eines Emittenten oder Garanten, Veränderungen der wirtschaftlichen und politischen Umstände im Allgemeinen oder Veränderungen der wirtschaftlichen und politischen Umstände, die sich auf einen bestimmten Emittenten oder Garanten auswirken, sind Faktoren, die negative Auswirkungen auf die Bonität eines Emittenten oder Garanten haben können.

Hochverzinsliche resp. niedriger als Investment Grade eingestufte Forderungswertpapiere und -wertrechte:

Hochverzinsliche Wertpapiere (High Yield) bzw. niedriger als Investment Grade eingestufte Wertpapiere (Non-Investment Grade) sind in der Regel mit einem höheren Kredit- oder Ausfallrisiko verbunden als Wertpapiere besserer Qualität. Je geringer die Bonität, desto grösser ist die Wahrscheinlichkeit, dass ein Emittent oder Garant seinen Kapital- und/oder Zinszahlungen nicht nachkommen kann. Solche Wertpapiere sind in der Regel volatil als Wertpapiere besserer Qualität, so dass sich negative wirtschaftliche und politische Ereignisse in stärkerem Masse auf die Kurse von solchen Wertpapieren auswirken können. Der Markt für solche Wertpapiere weist im Allgemeinen eine geringere Liquidität und Aktivität auf als der Markt für Wertpapiere besserer Qualität, und die Fähigkeit eines Teilvermögens, seine Bestände aufgrund von Änderungen der wirtschaftlichen und politischen Situation oder aufgrund von Veränderungen der Situation an den Finanzmärkten zu veräussern, kann durch solche Faktoren stärker eingeschränkt sein.

Anlagen in Aktien:

Der Aktienkurs kann von vielen Faktoren auf Ebene des jeweiligen Unternehmens sowie von allgemeinen wirtschaftlichen und politischen Entwicklungen, u.a. Entwicklungstendenzen beim Wirtschaftswachstum, Inflation und Zinssätze, Meldungen über Unternehmensgewinne, demographische Trends und Katastrophen beeinflusst werden. Die Risiken im Zusammenhang mit der Anlage in Aktien und aktienähnlichen Wertpapieren umfassen insbesondere grössere Marktpreisschwankungen, negative Informationen über Emittenten oder Märkte und den nachrangigen Status von Aktien gegenüber Schuldverschreibungen desselben Emittenten.

Depositary Receipts (ADR, GDR):

Depositary Receipts (American Depositary Receipts («ADR»), Global Depositary Receipts («GDR»)) sind Instrumente, die eingesetzt werden, um ein Engagement in Wertpapieren aufzubauen, wenn die zugrunde liegenden Wertpapiere nicht direkt gehalten werden können oder nicht zu einer Direktanlage geeignet sind oder wenn der

direkte Zugang zu den zugrunde liegenden Wertpapieren eingeschränkt oder begrenzt ist. Da sich Depositary Receipts nicht immer parallel zu dem zugrunde liegenden Wertpapier entwickeln, kann nicht garantiert werden, dass ein ähnliches Ergebnis erzielt wird wie im Fall einer Direktanlage.

Kleine und mittlere Unternehmen:

Anlagen in kleinere und mittlere, weniger bekannte Unternehmen beinhalten grössere Risiken und die Möglichkeit einer hohen Kursvolatilität aufgrund der spezifischen Wachstumsaussichten kleinerer und mittlerer Unternehmen, der niedrigeren Liquidität der Märkte für solche Aktien und der grösseren Anfälligkeit kleinerer und mittlerer Unternehmen auf Marktveränderungen.

Schwellenländer (Emerging Markets):

Anlagen in Schwellenländern können mit einem höheren Risiko verbunden sein als Anlagen in Märkten von Industrieländern. Die Wertpapiermärkte von Emerging Markets sind in der Regel kleiner, weniger entwickelt, weniger liquide und volatil als Wertpapiermärkte von Industrieländern. In bestimmten Emerging Markets besteht das Risiko einer Enteignung von Vermögenswerten, einer enteignungs-gleichen Besteuerung, politischer und sozialer Unruhen und diplomatischer Entwicklungen, die Anlagen in diesen Ländern beeinträchtigen können. Es gibt möglicherweise weniger öffentlich zugängliche Informationen über bestimmte Finanzinstrumente als von Anlegern üblicherweise erwartet wird und Unternehmen in solchen Ländern sind möglicherweise nicht Bilanzierungs-, Prüfungs- und Finanzberichterstattungsstandards und -anforderungen unterworfen, welche mit denjenigen in Industrieländern vergleichbar sind. Bestimmte Finanzmärkte weisen ein deutlich niedrigeres Marktvolumen als weiter entwickelte Märkte auf. Wertpapiere vieler Unternehmen können weniger liquide und ihre Kurse volatil sein. In Emerging Markets gibt es ausserdem ein unterschiedlich hohes Mass staatlicher Aufsicht und Regulierung von Börsen, Finanzinstituten und Emittenten. Lokale Beschränkungen können die Anlageaktivitäten der Teilvermögen beeinträchtigen. Anlagen in lokaler Währung können nachteilig von Wechselkurschwankungen, Devisen- und Steuervorschriften beeinflusst werden. Abwicklungssysteme in Emerging Markets sind möglicherweise weniger gut organisiert als in entwickelten Märkten. Deshalb kann das Risiko bestehen, dass die Abwicklung verzögert wird und Barvermögen oder Wertpapiere eines Teilvermögens infolge von Ausfällen oder Mängeln der Systeme gefährdet sind.

Konzentrationsrisiken:

Die Strategie eines Teilvermögens, in eine begrenzte Anzahl von Faktoren, Märkten, Sektoren oder Vermögenswerten zu investieren, kann die Volatilität der Anlageperformance des Teilvermögens im Vergleich zu Fonds erhöhen, die in eine grössere Anzahl von Faktoren, Märkten, Sektoren oder Vermögenswerten investieren. Wenn sich Faktoren, Märkte, Sektoren oder Vermögenswerte, in die ein Teilvermögen investiert, schlecht entwickeln, könnten dem Teilvermögen grössere Verluste entstehen, als wenn es in eine grössere Anzahl von Faktoren, Märkten, Sektoren oder Vermögenswerten investiert hätte.

Anlagen in Zielfonds:

Bei Anlagen in Zielfonds können dieselben Kosten sowohl auf Ebene des Teilvermögens als auch auf Ebene des Zielfonds anfallen. Gegebenenfalls müssen ausländische Zielfonds nicht zum Angebot in der Schweiz genehmigt sein und unterstehen unter Umständen keiner gleichwertigen Regulierung und Aufsicht in ihrem Herkunftsland, welche ein vergleichbares Schutzniveau bietet. Ein Teilvermögen kann sein Anlageziel unter Umständen nur erreichen, wenn auch ein Zielfonds sein Anlageziel erreicht. Die Wertentwicklung von Anteilen bzw. Aktien eines Zielfonds ist massgeblich von der Leistung des jeweiligen Anlageverwalters abhängig, wobei weder die Fondsleitung noch der für ein Teilvermögen eingesetzte Vermögensverwalter eine unmittelbare Kontrolle über die Verwaltung der Anlagen in einem Zielfonds hat. Der Wert der gehaltenen Anteile bzw. Aktien eines Zielfonds kann je nach den Anlagen, in welche der Zielfonds investiert, von weiteren Risiken beeinflusst werden, welchen folglich auch das investierende Teilvermögen ausgesetzt ist. Die Anlage in Anteile bzw. Aktien eines Zielfonds ist mit dem Risiko verbunden, dass die Rücknahme der Anteile bzw. Aktien Einschränkungen unterliegen kann, wodurch Anlagen in Zielfonds möglicherweise weniger liquide sind als andere Arten von Anlagen. Die Bewertung von Anteilen bzw.

Aktien eines Zielfonds kann gegebenenfalls auf Schätzungen beruhen, und unter Umständen können Käufe und Verkäufe von Anteilen bzw. Aktien eines Zielfonds nur über bzw. unter dem Inventarwert des Zielfonds oder gar nicht erfolgen.

Effektenleihe:

Effektenleihen beinhalten ein Gegenparteirisiko, darunter auch das Risiko, dass die ausgeliehenen Effekten nicht oder nicht fristgerecht zurückgegeben werden, wodurch das Teilvermögen in seinen Lieferverpflichtungen bei Verkäufen von Effekten eingeschränkt ist. Sollte die entleihende Partei keine gegebenenfalls erforderlichen zusätzlichen Sicherheiten stellen oder die von einem Teilvermögen entliehenen Effekten bei Fälligkeit nicht zurückgeben, besteht ein Risiko, dass die gestellte Sicherheit zu einem geringeren Wert als dem der entliehenen Effekten verwertet werden muss, ungeachtet, ob dies auf eine ungenaue Bewertung der Sicherheit, negative Marktentwicklungen, eine Zurückstufung der Bonitätsbewertung des Emittenten der Sicherheit oder die Illiquidität des Marktes, auf dem die Sicherheit gehandelt wird, zurückzuführen ist, was wiederum die Wertentwicklung des Teilvermögens nachteilig beeinflussen könnte.

Nachhaltigkeitsrisiken:

Nachhaltigkeitsrisiken sind ökologische, soziale oder Governance-Ereignisse oder -Bedingungen, die bei ihrem Eintreten einen wesentlichen negativen Einfluss auf den Wert der nachhaltigen Anlage haben können. Die Wesentlichkeit von Nachhaltigkeitsrisiken wird durch die Wahrscheinlichkeit, das Ausmass und den Zeithorizont des Eintretens des Risikos bestimmt. Nachhaltigkeitsrisiken können einen negativen Einfluss auf die Rendite des betreffenden Teilvermögens haben. Die Identifizierung und Steuerung von Nachhaltigkeitsrisiken sowie auch deren Auswirkungen auf die Rendite leiten sich vom jeweiligen Referenzindex mit eigener Methodologie und Berechnungsmethode ab, dessen Daten vom jeweiligen Anbieter bezogen werden. Soweit der Vermögensverwalter eigene Nachhaltigkeitsansätze anwendet, bezieht er Nachhaltigkeitsrisiken in dem Masse in die Anlageentscheidungen und die Risikoüberwachung ein, als sie potenzielle oder tatsächliche wesentliche Risiken und/oder Opportunitäten für eine maximierte Erwirtschaftung langfristig risikoadjustierter Renditen darstellen.

Besondere Risiken im Zusammenhang mit der Anwendung von Nachhaltigkeitsansätzen:

Das Fehlen etablierter Standards und harmonisierter Definitionen im Bereich des nachhaltigen Investierens kann zu unterschiedlichen Interpretationen und Ansätzen in der Festlegung und Umsetzung nachhaltiger Anlageziele führen, was die Vergleichbarkeit verschiedener nachhaltiger Finanzprodukte erschweren kann. Die fehlende Taxonomie lässt dem Vermögensverwalter bei der Anwendung indexunabhängiger, eigener Nachhaltigkeitsansätze ein gewisses subjektives Ermessen bei deren Ausgestaltung und Anwendung im Anlageprozess, dessen Ausübung nur eingeschränkt nachvollziehbar ist. Der Vermögensverwalter basiert seinen Analyseprozess sodann auf von den betreffenden Unternehmen und Emittenten selbst oder von Drittanbietern bezogenen Daten, deren Richtigkeit und Vollständigkeit vom Vermögensverwalter nur eingeschränkt überprüfbar sind. Die Anwendung von Nachhaltigkeitsansätzen im Anlageprozess kann die Wertentwicklung des Vermögens eines ESG-Teilvermögens beeinflussen. Entsprechend kann sich das Vermögen eines ESG-Teilvermögens im Vergleich zu einem ähnlichen Anlagefonds, bei dem Anlagen ohne Berücksichtigung von ESG-Faktoren getätigt werden, anders entwickeln und unter Umständen auch eine geringere Diversifikation aufweisen. Die Anwendung von Ausschlüssen im Anlageprozess eines ESG-Teilvermögens kann dazu führen, dass ein ESG-Teilvermögen vorteilhafte Anlagen nicht tätigt oder veräussert und ganze Wirtschaftssektoren mit positiven Renditeaussichten nicht berücksichtigt, was sich nachteilig auf die Wertentwicklung des ESG-Teilvermögens auswirken kann. Diese besonderen Risiken im Zusammenhang mit der Anwendung von Nachhaltigkeitsansätzen gelten gleichermaßen für alle ESG-Teilvermögen.

3 Für den Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen relevante Steuervorschriften

Der Umbrella-Fonds besitzt in der Schweiz keine Rechtspersönlichkeit. Er unterliegt weder einer Ertrags- noch einer Kapitalsteuer. Die im Umbrella-Fonds bzw. in den Teilvermögen auf inländischen Erträgen abgezogene eidgenössische Verrechnungssteuer kann von

der Fondsleitung für den Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen vollumfänglich zurückgefordert werden.

Ausländische Erträge und Kapitalgewinne können den jeweiligen Quellensteuerabzügen des Anlagelandes unterliegen. Soweit möglich, werden diese Steuern von der Fondsleitung auf Stufe Fonds aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen oder entsprechenden Vereinbarungen für die Anleger mit Domizil in der Schweiz zurückgefordert. Unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismässigkeit verfolgt die Fondsleitung dabei die Entwicklung der steuerlichen Gesetzgebung und strebt eine Reduktion der steuerlichen Belastung der Teilvermögen an.

Der Ertrag aus den Teilvermögen unterliegt der Verrechnungssteuer von 35% ungeachtet dessen, ob der Ertrag thesauriert oder ausgeschüttet wird. Die mit separatem Coupon ausgeschütteten Kapitalgewinne unterliegen keiner Verrechnungssteuer.

In der Schweiz domizilierte Anleger können die in Abzug gebrachte Verrechnungssteuer durch Deklaration in der Steuererklärung resp. durch separaten Verrechnungssteuerantrag zurückfordern.

Die Ertragsausschüttungen an im Ausland domizilierte Anleger erfolgen ohne Abzug der schweizerischen Verrechnungssteuer, sofern die Erträge des Umbrella-Fonds bzw. des Teilvermögens zu mindestens 80% ausländischen Quellen entstammen. Dazu muss eine Bestätigung der Bank vorliegen, dass sich die betreffenden Anteile bei ihr im Depot eines im Ausland ansässigen Anlegers befinden und die Erträge auf dessen Konto gutgeschrieben werden (Domizilerklärung bzw. Affidavit). Es kann nicht garantiert werden, dass die Erträge des Umbrella-Fonds bzw. des Teilvermögens zu mindestens 80% ausländischen Quellen entstammen.

Erfährt ein im Ausland domizilierter Anleger wegen fehlender Domizilerklärung einen Verrechnungssteuerabzug, kann er die Rückerstattung aufgrund schweizerischen Rechts direkt bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung in Bern geltend machen.

Bei nicht affidavitfähigen Teilvermögen und -klassen können im Ausland domizilierte Anleger die Verrechnungssteuer nach dem allfälligen zwischen der Schweiz und ihrem Domizilland bestehenden Doppelbesteuerungsabkommen zurückfordern. Bei fehlenden Abkommen besteht keine Rückforderungsmöglichkeit.

Ferner können sowohl Erträge als auch Kapitalgewinne, ob ausgeschüttet oder thesauriert, je nach Person, welche die Anteile direkt oder indirekt hält, teilweise oder ganz einer sogenannten Zahlstellensteuer (bspw. Foreign Account Tax Compliance Act) unterliegen.

Die steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeit bekannten Rechtslage und Praxis aus. Änderungen der Gesetzgebung, Rechtsprechung bzw. Erlasse und Praxis der Steuerbehörden bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Die Besteuerung und die übrigen steuerlichen Auswirkungen für den Anleger beim Halten bzw. Kaufen oder Verkaufen von Fondsanteilen richten sich nach den steuergesetzlichen Vorschriften im Domizilland des Anlegers. Für diesbezügliche Auskünfte wenden sich Anleger an ihren Steuerberater.

Der Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen haben folgenden Steuerstatus:

Internationaler automatischer Informationsaustausch in Steuersachen (automatischer Informationsaustausch):

Dieser Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen qualifizieren für die Zwecke des automatischen Informationsaustausches im Sinne des gemeinsamen Melde- und Sorgfaltsstandard der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für Informationen über Finanzkonten (GMS) als nicht meldende Finanzinstitute.

4 Vergütungen und Nebenkosten

Vergütungen und Nebenkosten dürfen nur demjenigen Teilvermögen belastet werden, welchem eine bestimmte Leistung zukommt. Nebenkosten, die nicht eindeutig einem Teilvermögen zugeordnet werden können, werden den einzelnen Teilvermögen im Verhältnis zum Vermögen des Umbrella-Fonds belastet.

Die effektiv angewandten Sätze der Verwaltungskommission sind jeweils aus dem Jahresbericht ersichtlich.

5 Zahlung von Retrozessionen und Rabatten

Die Fondsleitung und deren Beauftragte können Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit von Fondsanteilen in der Schweiz oder von der Schweiz aus bezahlen. Mit dieser Entschädigung können insbesondere folgende Dienstleistungen abgegolten werden:

- Vorrätighalten und Abgabe von Marketingdokumenten und rechtlichen Dokumenten;
- Weiterleiten bzw. Zugänglichmachen von gesetzlich vorgeschriebenen und anderen Publikationen;
- Wahrnehmung von durch die Fondsleitung übertragenen Sorgfaltspflichten in Bereichen wie Abklärung der Kundenbedürfnisse und Vertriebsbeschränkungen;
- Abklären und Beantworten von auf das Anlageprodukt oder den Anbieter bezogenen speziellen Anfragen von Anlegern;
- Relationship Management;
- Schulung von Kundenberatern im Bereich der kollektiven Kapitalanlagen;
- Ernennung und Überwachung von weiteren Vertreibern;
- Beauftragung einer Prüfgesellschaft mit der Prüfung der Einhaltung gewisser Pflichten des Vertreibers, insbesondere der Bestimmungen für die Vertreter der Asset Management Association Switzerland;
- etc.

Retrozessionen gelten nicht als Rabatte, auch wenn sie ganz oder teilweise letztendlich an die Anleger weitergeleitet werden.

Die Empfänger der Retrozessionen gewährleisten eine transparente Offenlegung und informieren den Anleger von sich aus kostenlos über die Höhe der Entschädigung, die sie für den Vertrieb erhalten können.

Auf Anfrage legen die Empfänger der Retrozessionen die effektiv erhaltenen Beträge, welche sie für die Vertriebstätigkeit in Bezug auf die kollektiven Kapitalanlagen dieser Anleger erhalten, offen.

Die Fondsleitung und deren Beauftragte können Rabatte zwecks Reduktion der dem Fonds belasteten Gebühr oder Kosten direkt an die Anleger bezahlen. Rabatte sind zulässig, sofern sie

- aus Gebühren bezahlt werden, welche dem Fondsvermögen belastet wurden und somit das Fondsvermögen nicht zusätzlich belasten;
- aufgrund von objektiven Kriterien gewährt werden;
- sämtlichen Anlegern, welche die objektiven Kriterien erfüllen, unter gleichen zeitlichen Voraussetzungen im gleichen Umfang gewährt werden.

Bei Erfüllung der folgenden Voraussetzungen werden Rabatte gewährt:

- die Mindestanlage in eine kollektive Kapitalanlage oder in die Palette von kollektiven Kapitalanlagen;
- die Höhe der vom Anleger generierten Gebühren;
- die erwartete Anlagedauer;
- die Unterstützungsbereitschaft des Anlegers in der Lancierungsphase des Fonds.

6 «Commission sharing agreements» und «Soft Commissions»

Für den Credit Suisse Index Fund (CH) III Umbrella bestehen «commission sharing agreements». Die Fondsleitung hat jedoch keine Vereinbarungen betreffend Retrozessionen in Form von so genannten «soft commissions» abgeschlossen.

7 Informationen über die Depotbank

Depotbank ist die UBS Switzerland AG, Bahnhofstrasse 45, 8001 Zürich. Die Bank wurde 2014 als Aktiengesellschaft mit Sitz in Zürich gegründet und übernahm per 14. Juni 2015 das in der Schweiz gebuchte Privat- und Unternehmenskundengeschäft sowie das in der Schweiz gebuchte Wealth Management Geschäft von UBS AG.

UBS Switzerland AG bietet als Universalbank eine breite Palette von Bankdienstleistungen an.

UBS Switzerland AG ist eine Konzerngesellschaft von UBS Group AG. UBS Group AG gehört mit einer konsolidierten Bilanzsumme von USD 1 104 364 Mio. und ausgewiesenen Eigenmitteln von USD 57 218 Mio. per 31. Dezember 2022 zu den finanzstärksten Banken der Welt. Sie beschäftigt weltweit 72 597 Mitarbeiter in einem weit verzweigten Netz von Geschäftsstellen.

Die Depotbank kann Dritt- und Zentralverwahrer im In- und Ausland mit der Aufbewahrung des Vermögens der Teilvermögen beauftragen, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwahrung liegt. Für Finanzinstrumente darf die Übertragung nur an beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer erfolgen. Davon ausgenommen ist die zwingende Verwahrung an einem Ort, an dem die Übertragung an beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer nicht möglich ist, wie insbesondere aufgrund zwingender Rechtsvorschriften oder der Modalitäten des Anlageprodukts.

Damit gehen folgende Risiken einher: Dritt- und Zentralverwahrung bringt es mit sich, dass die Fondsleitung an den hinterlegten Wertpapieren nicht mehr das Allein-, sondern nur noch das Miteigentum hat. Sind die Dritt- und Zentralverwahrer überdies nicht beaufsichtigt, so dürften sie organisatorisch nicht den Anforderungen genügen, welche an Schweizer Banken gestellt werden. Die Depotbank haftet für den durch den Beauftragten verursachten Schaden, sofern sie nicht nachweisen kann, dass sie bei der Auswahl, Instruktion und Überwachung die nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat. Die Depotbank ist bei den US-Steuerbehörden als Reporting Financial Institution unter einem Model 2 IGA im Sinne der Sections 1471-1474 des U.S. Internal Revenue Code (Foreign Account Tax Compliance Act, einschliesslich diesbezüglicher Erlasse, «FATCA») angemeldet.

8 Informationen über Dritte

8.1 Zahlstelle

Zahlstellen sind UBS Switzerland AG (bis 30.06.2024: Credit Suisse (Schweiz) AG), Bahnhofstrasse 45, 8001 Zürich, mit sämtlichen Geschäftsstellen in der Schweiz

8.2 Vertreter

Mit der Vertriebstätigkeit in Bezug auf den Fonds sind folgende Institute beauftragt worden:

- UBS AG, Bahnhofstrasse 45, 8001 Zürich (bis 30.05.2024: Credit Suisse AG), mit sämtlichen Geschäftsstellen in der Schweiz
- Zum 31. Mai 2024 hat die UBS AG, Zürich, die Credit Suisse AG, Zürich, übernommen. In diesem Zusammenhang hat die UBS AG, Zürich, die Funktion als Vertreter für diesen Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen übernommen. Die Fondsleitung ist berechtigt, weitere Vertreter mit der Vertriebstätigkeit in Bezug auf den Anlagefonds zu beauftragen.

8.3 Prüfgesellschaft

Als Prüfgesellschaft amtiert PricewaterhouseCoopers AG, Birchstrasse 160, 8050, Zürich.

Ab 1. Juni 2024 übernimmt Ernst & Young AG, Basel diese Funktion als Prüfgesellschaft.

8.4 Publikationsorgan des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen

Publikationsorgan des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen ist fundinfo (www.fundinfo.com).

9 Verkaufsrestriktionen

Die Fondsleitung und die Depotbank können gegenüber natürlichen oder juristischen Personen in bestimmten Ländern und Gebieten den Verkauf, die Vermittlung oder Übertragung von Anteilen untersagen oder beschränken.

Bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen dieser Teilvermögen im Ausland kommen die dort geltenden Bestimmungen zur Anwendung.

Anteile dieser Teilvermögen dürfen innerhalb der USA und ihren Territorien weder angeboten, verkauft noch ausgeliefert werden.

Anteile dieser kollektiven Kapitalanlage dürfen Bürgern der USA oder Personen mit Wohnsitz oder Sitz in den USA und/oder anderen natürlichen wie juristischen Personen, deren Einkommen und/oder Erträge, ungeachtet der Herkunft, der US-Einkommenssteuer unterliegen sowie Personen, die gemäss Bestimmung S des US Securities Act von 1933 und/oder dem US Commodity Exchange Act in der jeweils gültigen Fassung als US-Personen gelten, weder angeboten, verkauft noch ausgeliefert werden.

10 Nachhaltiges Investieren und ESG-Integration

Das Thema nachhaltiges Investieren ist ein noch junger Bereich der Finanzwirtschaft. Der rechtliche und regulatorische Rahmen ist entsprechend noch in der Entwicklungsphase. Ausserdem entstehen fortlaufend neue Methoden und die Verfügbarkeit von Daten verbessert sich ständig, was sich auf die nachfolgend beschriebene Umsetzung einer ESG-Anlagestrategie auswirken kann. Als nachhaltiges Investieren bezeichnet man allgemein die angemessene Berücksichtigung von Umwelt-, Sozial- und Governance-Aspekten («**ESG-Faktoren**») bei Anlageentscheidungen. Obwohl keine abschliessende Aufzählung oder allgemein verbindliche Definitionen der Themen und Faktoren zur Verfügung stehen, die unter dem Konzept von

«ESG» zusammengefasst werden können, kann darunter z.B. Folgendes verstanden werden:

1. **Umwelt** (*Environmental*, «E»): Berücksichtigung der Qualität und Funktion der natürlichen Umgebung und der natürlichen Systeme, wie z. B. Luft-, Wasser- und Bodenqualität, Kohlenstoff und Klima, sauberes Wasser, ökologische Gesundheit und Biodiversität, CO₂-Emissionen und Klimawandel, Energieeffizienz, Knappheit der natürlichen Ressourcen und Abfallbewirtschaftung. Umweltaspekte können z.B. durch ressourceneffiziente Schlüsselindikatoren für die Nutzung von Energie, die Nutzung erneuerbarer Energien, die Nutzung von Rohstoffen, das Abfallaufkommen, Emissionen, Treibhausgasemissionen, die Nutzung von Wasser, die Nutzung von Land, Auswirkungen auf die Biodiversität und die Kreislaufwirtschaft gemessen werden.
2. **Soziales** (*Social*, «S»): Berücksichtigung von Aspekten im Zusammenhang mit Rechten, Wohlergehen und Interessen der Menschen und Gemeinschaften, wie z.B. Menschenrechte, Arbeitsbedingungen und -standard, Bildung, Gleichstellung der Geschlechter und Verbot von Kinder- und Zwangsarbeit.
3. **Governance** (*Governance*, «G»): Aspekte in Bezug auf eine ordnungsgemässe Führung von Unternehmen und anderen investitionsempfangenden Einheiten, wie z.B. Unabhängigkeit und Aufsicht des Kontrollorgans, gute Praktiken und Transparenz, Vergütung von Führungskräften, Aktionärsrechte, Managementstruktur, Massnahmen gegen Korruption und der Umgang mit Whistleblowing.

Die Vermögensverwalterin hat ein *Nachhaltigkeitskonzept* definiert, welche ihre Bestrebungen und Handlungen im Zusammenhang mit nachhaltigem Investieren regelt. Dieses *Nachhaltigkeitskonzept* wird auch auf die Verwaltung der Teilvermögen mit einer expliziten ESG-Anlagestrategie («**ESG-Teilvermögen**») angewendet.

Das *Nachhaltigkeitskonzept* zielt darauf ab, ESG-Aspekte in verschiedene Schritte des Anlageprozesses zu integrieren, indem sie Orientierungshilfen zur Identifikation nachhaltigkeitsbezogener Opportunitäten und zur Reduktion gewisser Nachhaltigkeitsrisiken (siehe Ziff. 2.2.2 oben) enthält.

Nachhaltigkeitsansätze

Im Zusammenhang mit ESG-Teilvermögen können gemäss *Nachhaltigkeitskonzept* und dem jeweiligen Anlageziel die folgenden wesentlichen Nachhaltigkeitsansätze oder Kombinationen derselben Anwendung finden.

1. **Ausschlüsse** (*Negative Screening*): Ausschluss von Unternehmen, die gegen definierte Normen oder Werte verstossen, wobei bei Direktanlagen sowohl von ESG-Teilvermögen als auch von Teilvermögen ohne explizite ESG-Anlagestrategie, soweit auf das jeweilige Anlageuniversum anwendbar, der aktuellen Liste «Empfehlungen zum Ausschluss» des unabhängigen Schweizer Vereins für verantwortungsbewusste Kapitalanlagen SVVK-ASIR (www.svvk-asir.ch) gefolgt wird. In dieser Liste empfiehlt der SVVK seinen Mitgliedern den Ausschluss von Unternehmen deren Geschäftstätigkeit aufgrund ihrer Produkte (z.B. kontroverse Waffen) als auch ihres Geschäftsgebarens im Widerspruch zur normativen Basis des SVVK steht und bei denen auch Engagement-Massnahmen nicht zu einer Lösung bestehender ESG-Probleme führen konnten. *Teilvermögen ohne explizite ESG-Anlagestrategie werden dadurch nicht zu ESG-Teilvermögen und das Nachhaltigkeitskonzept findet auf sie keine Anwendung.*

Unternehmen mit **Umsatz aus einer Geschäftstätigkeit im Bereich der Herstellung von Nuklearwaffen sowie von Komponenten und Plattformen zur ausschliesslichen Verwendung für Nuklearwaffen** werden gemäss von MSCI Inc. bzw. deren Tochtergesellschaften bezogenen Daten (MSCI Screening) ausgeschlossen. Unternehmen, die Nuklearsprengköpfe und/oder ganze Nuklearraketen herstellen (inkl. Unternehmen mit Verträgen zum Betrieb/Verwaltung staatlicher Einrichtungen, die nukleare Sprengköpfe und Raketen herstellen) sowie Unternehmen, die Komponenten für die ausschliessliche Verwendung in Nuklearwaffen (Sprengköpfe und Raketen) entwickeln oder erheblich modifizieren (inkl. Unternehmen mit Verträgen zum Betrieb/Verwaltung staatlicher Einrichtungen, die Komponenten für nukleare Sprengköpfe und Raketen herstellen) werden systematisch ausgeschlossen. Eine Umsatzzschwelle von 5% für einen Ausschluss gilt für Unternehmen, die (i) Trägerplattformen für die ausschliessliche Lieferung von Nuklearwaffen entwickeln oder erheblich modifizieren, (ii) Ne-

bendienstleistungen im Zusammenhang mit Nuklearwaffen erbringen, wie z.B. Reparatur und Wartung von Nuklearwaffen, Instandsetzung und Aufrüstung, Lagerung und Verwaltung, Forschungs- und Entwicklungsarbeiten, Tests und Simulationen (inkl. Unternehmen mit Verträgen zum Betrieb/Verwaltung von staatlichen Einrichtungen, die Forschung und Entwicklung, Tests, Simulationen und andere grundlegende wissenschaftliche Arbeiten in Bezug auf Nuklearwaffen durchführen) oder (iii) Komponenten für Trägerplattformen ausschliesslich für Nuklearwaffen herstellen.

Ausschlusskriterien können im *Nachhaltigkeitskonzept* laufend angepasst und in einem aktualisierten Anhang in der vorstehenden Beschreibung der Ausschlüsse entsprechend abgebildet werden. Unter Beachtung des Risikos einer Abweichung der Wertentwicklung des Teilvermögens gegenüber dem Referenzindex (Tracking Error) wendet der Vermögensverwalter bei Direktanlagen der betreffenden ESG-Teilvermögen gemäss Nachhaltigkeitskonzept normenbasierte Ausschlüsse an und schliesst Unternehmen aus, die mehr als 20 % ihres Umsatzes aus Geschäftsaktivitäten mit thermischer Kohle erzielen, auch wenn die Methodologie des Referenzindex keine entsprechenden Ausschlüsse vorsieht. Weitere Ausschlüsse basieren auf dem Anlageuniversum des jeweiligen Referenzindex.

2. **ESG-Integration:** ESG-Teilvermögen bilden gemäss ihrer Anlagepolitik einen Referenzindex nach, dessen Methodologie bei der Auswahl des Referenzindex hinsichtlich des Einbezugs von ESG-Faktoren einer Bewertung unterzogen wird und die Mindestanforderungen gemäss *Nachhaltigkeitskonzept* erfüllen muss. Die Methodologie des jeweiligen Referenzindex legt die Faktoren für die ESG-Integration zur Erlangung von ESG-Eigenschaften auch für das betreffende ESG-Teilvermögen fest. Nachhaltigkeitsrisiken werden dabei grundsätzlich auch vom Anbieter des betreffenden Referenzindex übernommen. Der Anbieter des Referenzindex legt das Indexuniversum insbesondere aufgrund einer Bewertung der Nachhaltigkeit der Indexbestandteile durch eigene Messsysteme und Kriterien für ESG-Faktoren fest, welche für die eingeschlossenen Unternehmen auf Basis einer Analyse öffentlicher Daten durch den Anbieter selbst oder eine ESG-Ratingagentur erstellt wird («**ESG-Rating**»). Unter Beachtung des Abweichungsrisikos gegenüber dem Stammindeks kann das Universum des Referenzindex nebst Ausschlüssen von Unternehmen mit ungenügendem ESG-Rating auch durch die Aufnahme nur von Unternehmen, die innerhalb ihrer Branche oder ihrem Sektor das beste ESG-Rating aufweisen («**Best-in-Class-Ansatz**»), bestimmt sein (siehe zusätzliche Angaben zum Nachhaltigkeitsansatz der jeweiligen Anbieter der Referenzindex unten und im Anlageziel der ESG-Teilvermögen). Eine Berücksichtigung weiterer ESG-Faktoren kann jeweils nur für jene ESG-Teilvermögen erfolgen, welche den Referenzindex nur teilweise abbilden oder von diesem abweichen dürfen.
3. **Stewardship (Active Ownership):** Einflussnahme durch Engagement und Stimmrechtsausübung auf Unternehmen, in welche investiert wird, mit dem Ziel einer Verbesserung der Governance- und Managementstrukturen, der Unternehmenspolitik und/oder Massnahmen zur Lösung bestehender ESG-Probleme, insbesondere durch:
 - **Engagement:** Beobachtung der Unternehmen, in welche investiert wird, mit Blick auf die Möglichkeiten mit diesen proaktiv einen konstruktiven Dialog über ESG-Probleme aufzubauen und zu pflegen. Ein koordiniertes Vorgehen mit anderen institutionellen Anlegern kann zur Erhöhung des Wirkungsgrades des Engagements insbesondere dann erfolgen, wenn die in den von der Fondsleitung und weiteren UBS Gruppengesellschaften verwalteten kollektiven Kapitalanlagen gehaltenen Bestände insgesamt keine wirksame Einflussnahme auf das jeweilige Unternehmen ermöglichen;
 - **Stimmrechtsausübung (Voting):** Vertretung bei Generalversammlungen und Ausübung von Stimmrechten (Proxy Voting) zur Geltendmachung eigener Ansichten zu ESG, wobei Stimmrechte nicht im Ermessen des Vermögensverwalters, sondern gestützt auf eine ausdrückliche Weisung der Fondsleitung oder durch diese selbst für sämtliche im jeweiligen Titel in den von der Fondsleitung und weiteren UBS Gruppengesellschaften verwalteten kollektiven Kapitalanlagen gehaltenen Bestände ausgeübt werden (siehe Ziff. 1.3 dieses Anhangs). Entsprechend beschränkt sich der Einfluss auf Unternehmen

durch Stimmrechtsausübung nicht auf das jeweilige ESG-Teilvermögen und kann zusätzlich auch weitere im Anlegerinteresse liegende Ziele verfolgen. Je geringer der Stimmrechtsanteil z.B. an einem hochkapitalisierten internationalen Unternehmen (Large Caps) ist, desto weniger Gewicht kann den eigenen Ansichten zu ESG durch die Stimmrechtsausübung verliehen werden.

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass angewendete Nachhaltigkeitsansätze keine Anlagebeschränkungen im Sinne von Abschnitt III. des Fondsvertrages darstellen. Zudem können ESG-Faktoren, welche ausschliesslich durch den Anbieter eines Referenzindex bei der Festlegung der Indexmethodologie bestimmt werden, vom ESG-Verständnis gemäss Nachhaltigkeitskonzept teilweise abweichen.

Ausgewählte Anbieter von Referenzindizes der ESG-Teilvermögen

MSCI Inc.: MSCI Inc. und ihre Tochtergesellschaften haben durch eigene Analyse ein objektives und quantitatives Bewertungsmodell entwickelt, welches das Nachhaltigkeitsprofil von Unternehmen aufgrund einer detaillierten Analyse öffentlich zugänglicher Daten möglichst genau abbildet. Das MSCI ESG-Rating misst die Resilienz eines Unternehmens gegenüber langfristigen, branchenrelevanten ESG-Risiken und bestimmt wie gut diese Risiken im Vergleich zu Mitbewerbern kontrolliert und gesteuert werden. MSCI-ESG-Leaders-Indizes werden auf Basis dieser Daten und dem MSCI ESG-Rating unter Ausschluss von Unternehmen mit signifikantem Einkommen aus kontroverser Geschäftstätigkeit und unter Anwendung eines Best-in-Class-Ansatzes, welcher Sektorgewichtungen unverändert lässt, zusammengestellt.

Das MSCI Low Carbon Transition (LCT) Risk Assessment misst die Chancen und Risiken von Unternehmen, die mit dem Übergang zu einer CO₂-ärmeren Wirtschaft verbunden sind und stellt diese in Form eines LCT Scores und einer LCT Kategorie dar. Der LCT Score basiert auf einer mehrdimensionalen Risiko- und Chancenbewertung und berücksichtigt sowohl Haupt- als auch Nebenrisiken, denen ein Unternehmen ausgesetzt ist. Der LCT Score ist branchenunabhängig und beinhaltet eine absolute Bewertung der Position eines Unternehmens in Bezug auf den Übergang zu einer CO₂-ärmeren Wirtschaft. MSCI Climate Change Indizes nehmen auf Basis dieser Daten und unter Ausschluss von Unternehmen mit Einkommen aus kontroversen Geschäftsfeldern oder Unternehmen mit schweren ESG- oder Umweltkontroversen eine Neugewichtung der Unternehmen im Stammindeks vor.

Weitere Informationen zur Methodologie des jeweiligen Referenzindex, die sich im Laufe der Zeit ändern kann, sind im Anlageziel des jeweiligen ESG-Teilvermögen sowie auf der Website des entsprechenden Anbieters gemäss Tabelle 1 am Ende dieses Anhangs verfügbar.

Weitere Informationen zum Nachhaltigkeitskonzept und der ESG-Integration für ESG-Teilvermögen sind online verfügbar unter <https://www.credit-suisse.com/esg>.

Tabelle 1: Zusammenfassung der Teilvermögen bzw. Anteilklassen¹⁾

Teilvermögen	Anteil- klas- sen ¹⁾	Rech- nungs- ein- heiten	Weiter- Zeich- nungs- und Rück- nahme- wäh- rungen	Maximale Ausgabe-/ Rücknahm- ekommis- sion	Max. pausch- ale Ver- wal- tungs- kom- mission	Bewer- tungs- stag ab Zeich- nung/ Rück- nahme	Valutatage ab Zeichnung/ Rücknahme ³⁾	Frist für die tägli- chen Zeichnun- gen und Rücknah- men von Fondsan- teilen	Referenzindex
CSIF (CH) III Equity US Blue - Pension Fund	ZB	USD	CHF	5,0%/2,0%	0%	1	2	14.00 Uhr	MSCI USA Index
	DB		EUR		0,5%				
	QB ²⁾		1,3%						
	ZBH	CHF	-	0%	1	Ab 28.05.2024:	1	MSCI USA Index hedged to CHF	
	DBH		0,5%						
QBH ²⁾	1,3%								
CSIF (CH) III Equity US ESG Blue - Pension Fund ⁴⁾	ZB	USD	CHF	5,0%/2,0%	0%	1	2	14.00 Uhr	MSCI USA ESG Leaders Index (https://www.msci.com/msci-esg-leaders-indexes)
	DB		EUR		0,5%				
	QB ²⁾		1,3%						
	ZBH	CHF	-	0%	1	Ab 28.05.2024:	1	MSCI USA ESG Leaders Index hedged to CHF (https://www.msci.com/msci-esg-leaders-indexes)	
	DBH		0,5%						
QBH ²⁾	1,3%								
CSIF (CH) III Equity World ex CH - Pension Fund	ZB	CHF	EUR	5,0%/2,0%	0%	2	3	15.00 Uhr	MSCI World ex Switzerland Index
	DB		USD		0,5%				
	QB ²⁾		1,3%						
	ZBH	CHF	-	0%	2	Ab 27.05.2024:	Zeichnungen: 2	Rücknahmen: 3	MSCI World ex Switzerland Index hedged to CHF
	DBH		0,5%						
QBH ²⁾	1,3%								
CSIF (CH) III Equity World ex CH Blue - Pension Fund	ZB	CHF	EUR, USD	5,0%/2,0%	0%	2	3	15.00 Uhr	MSCI World ex Switzerland Index
	DB		0,5%						
	QB ²⁾		1,3%						
	ZBH	CHF	-	0%	2	Ab 27.05.2024:	Zeichnungen: 2	Rücknahmen: 3	MSCI World ex Switzerland Index hedged to CHF
	DBH		0,5%						
QBH ²⁾	1,3%								
CSIF (CH) III Equity World ex CH Blue - Pension Fund Plus	ZB	CHF	EUR, USD	5,0%/2,0%	0%	2	3	15.00 Uhr	MSCI World ex Switzerland Index
	ZBM		0%						
	DB		0,5%						
	QB	CHF	-	0%	2	Ab 27.05.2024:	Zeichnungen: 2	Rücknahmen: 3	MSCI World ex Switzerland Index hedged to CHF
	ZBH		0%						
ZBHM	0%								
DBH	0,5%								
QBH	1,3%								
CSIF (CH) III Equity World ex CH Small Cap Blue - Pension Fund	ZB	CHF	EUR USD	5,0%/2,0%	0%	2	3	15.00 Uhr	MSCI World ex Switzerland Small Cap Index
	DB		0,5%						
	QB ²⁾		1,3%						
	ZBH	CHF	-	0%	2	Ab 27.05.2024:	Zeichnungen: 2	Rücknahmen: 3	MSCI World ex Switzerland Small Cap Index hedged to CHF
	DBH		0,5%						
QBH ²⁾	1,3%								
CSIF (CH) III Equity World ex CH Small Cap ESG Blue - Pension Fund Plus ⁴⁾	ZB	CHF	EUR USD	5,0%/2,0%	0%	2	3	15.00 Uhr	MSCI World ex Switzerland Small Cap ESG Leaders Index (https://www.msci.com/msci-esg-leaders-indexes)
	ZBM		0%						
	DB		0,5%						
	QB	CHF	-	0%	2	Ab 27.05.2024:	Zeichnungen: 2	Rücknahmen: 3	MSCI World ex Switzerland Small Cap ESG Leaders Index hedged to CHF (https://www.msci.com/msci-esg-leaders-indexes)
	ZBH		0%						
ZBHM	0%								
DBH	0,5%								
QBH	1,3%								
CSIF (CH) III Real Estate World ex CH - Pension Fund	ZB	CHF	EUR USD	5,0%/2,0%	0%	2	3	15.00 Uhr	FTSE EPRA/NAREIT Developed ex Switzerland Index
	DB		0,5%						
	QB ²⁾		1,3%						
	ZBH	CHF	-	0%	2	Ab 27.05.2024:	Zeichnungen: 2	Rücknahmen: 3	FTSE EPRA/NAREIT Developed ex Switzerland Index hedged in CHF
	DBH		0,5%						
QBH ²⁾	1,3%								
CSIF (CH) III Equity World ex CH Value Weighted - Pension Fund	ZB	CHF	EUR USD	5,0%/2,0%	0%	2	3	15.00 Uhr	MSCI World ex Switzerland Value Weighted Index
	DB		0,5%						
	QB ²⁾		1,3%						
	ZBH	CHF	-	0%	2	Ab 27.05.2024:	Zeichnungen: 2	Rücknahmen: 3	MSCI World ex Switzerland Value Weighted Index hedged to CHF
	DBH		0,5%						
QBH ²⁾	1,3%								

Teilvermögen	Anteil- klas- sen ¹⁾	Rech- nungs- ein- heiten	Weiter- Zeich- nungs- und Rück- nahme- wäh- rungen	Maximale Ausgabe-/ Rücknahm- ekommis- sion	Max. pausch- ale Ver- wal- tungs- kom- mission	Bewer- tungs- stag ab Zeich- nung/ Rück- nahme	Valutatage ab Zeichnung/ Rücknahme ³⁾	Frist für die täg- lichen Zeich- nungen und Rück- nahmen von Fonds- anteilen	Referenzindex
CSIF (CH) III Equity World ex CH Minimum Volatility - Pension Fund	ZB	CHF	EUR	5,0%/2,0%	0%	2	3	15.00 Uhr	MSCI World ex Switzerland Minimum Volatility (USD) Index
	DB		USD		0,5%				
	QB ²⁾				1,3%				
	ZBH	CHF	–	0%	2	3	15.00 Uhr	MSCI World ex Switzerland Minimum Volatility (USD) Index hedged to CHF	
DBH	0,5%								
QBH ²⁾	1,3%								
CSIF (CH) III Equity World ex CH Quality - Pension Fund	ZB	CHF	EUR	5,0%/2,0%	0%	2	3	15.00 Uhr	MSCI World ex Switzerland Quality Index
	DB		USD		0,5%				
	QB ²⁾				1,3%				
	ZBH	CHF	–	0%	2	3	15.00 Uhr	MSCI World ex Switzerland Quality Index hedged to CHF	
DBH	0,5%								
QBH ²⁾	1,3%								
CSIF (CH) III Equity World ex CH ESG Blue - Pension Fund Plus ⁵⁾	ZB	CHF	EUR	5,0%/2,0%	0%	2	3	15.00 Uhr	MSCI World ex Switzerland ESG Leaders Index (https://www.msci.com/msci-esg-leaders-indexes)
	ZBM		USD		0%				
	DB				0,5%				
	QB			1,3%	2	3	15.00 Uhr	MSCI World ex Switzerland ESG Leaders Index hedged to CHF (https://www.msci.com/msci-esg-leaders-indexes)	
	ZBH	CHF	–	0%					
	ZBHM		0%						
DBH	0,5%								
QBH	1,3%								
CSIF (CH) III Equity World ex CH Climate Change Blue - Pension Fund Plus	ZB	CHF	EUR	5,0%/2,0%	0%	2	3	15.00 Uhr	MSCI World ex Switzerland Climate Change Index (https://www.msci.com/climate-change-indexes)
	ZBM		USD		0%				
	DB				0,5%				
	QB			1,3%	2	3	15.00 Uhr	MSCI World ex Switzerland Climate Change Index hedged to CHF (https://www.msci.com/climate-change-indexes)	
	ZBH	CHF	–	0%					
	ZBHM		0%						
DBH	0,5%								
QBH	1,3%								

1) Anteilklassen:

«DB»-Klasse:

Gültig bis 30.05.2024: Anteile der Klasse «DB» sind thesaurierende Anteile, denen eine pauschale Verwaltungskommission belastet wird. Sie sind nur zugänglich für Anleger gemäss Art. 10 Abs. 3 und 3ter KAG, die einen Vermögensverwaltungsvertrag oder einen sonstigen schriftlichen Vertrag mit der Fondsleitung, der Credit Suisse AG, Zürich, der Credit Suisse (Schweiz) AG, Zürich, oder der Credit Suisse Asset Management (Schweiz) AG, Zürich, abgeschlossen haben oder die, basierend auf einem Vermögensverwaltungsvertrag, über einen Finanzintermediär investieren, der mit einer der oben genannten Parteien einen Kooperationsvertrag abgeschlossen hat. Nicht für diese Klasse qualifizieren Anlageberatungsmandate (inkl. Credit Suisse Invest Anlagelösungen) sowie die folgenden Vermögensverwaltungsverträge: Platinum Mandates, Private Mandates, Premium Mandates und MyChoice. Die Entschädigung für den Bestandteil Vermögensverwaltung wird im Rahmen der oben genannten Verträge direkt bei den Anlegern erhoben und dem Vermögensverwalter aufgrund einer separaten vertraglichen Vereinbarung zwischen Rechtseinheiten der Credit Suisse Gruppe vergütet. Anteile der Klasse «DB» sind nur zugänglich für qualifizierte Anleger gemäss § 5 Ziff. 1 des Fondsvertrages. Es bestehen keine Vorschriften betreffend Mindestanlage.

Neu und gültig ab 31.05.2024: Anteile der Klasse «DB» sind thesaurierende Anteile, denen eine pauschale Verwaltungskommission belastet wird. Sie sind nur zugänglich für Anleger gemäss Art. 10 Abs. 3 und 3ter KAG, die

- eine schriftliche Vereinbarung (ausgenommen Vermögensverwaltungs- und Anlageberatungsvereinbarungen) zwecks ausdrücklicher Investition (beispielsweise mittels Fondszugangsvereinbarung oder Kooperationsvertrag) in die Klasse «DB» mit einer der UBS Gruppe zugehörenden Einheit abgeschlossen haben;
- eine schriftliche Vermögensverwaltungsvereinbarung mit einer der Asset Management Division zugehörenden Einheit der UBS Gruppe abgeschlossen haben;
- eine schriftliche Vermögensverwaltungsvereinbarung mit einer der UBS Gruppe zugehörenden Einheit abgeschlossen haben, sofern diese die Vermögensverwaltung an eine zur Asset Management Division gehörende Einheit der UBS Gruppe delegiert hat.

Nicht für diese Klasse qualifizieren Privatkundinnen und –kunden gemäss Art. 10 Abs. 3ter KAG, die von einem Finanzintermediär Anlageberatung im Rahmen eines auf Dauer angelegten Anlageberatungsverhältnisses erhalten. Die Entschädigung für den Bestandteil Vermögensverwaltung wird im Rahmen der oben genannten Vereinbarungen direkt bei den Anlegern erhoben oder der zur UBS Gruppe zugehörenden Einheit verrechnet und dem Vermögensverwalter aufgrund einer separaten vertraglichen Vereinbarung zwischen Rechtseinheiten der UBS Gruppe vergütet. Anteile der Klasse «DB» sind nur zugänglich für qualifizierte Anleger gemäss § 5 Ziff. 1 des Fondsvertrages. Es bestehen keine Vorschriften betreffend Mindestanlage.

«DBH»-Klasse:

Gültig bis 30.05.2024: Anteile der Klasse «DBH» sind thesaurierende Anteile, denen eine pauschale Verwaltungskommission belastet wird und bei denen die Risikoaussetzung bzgl. Anlagewährungen bestmöglich und gemäss den Regeln des Referenzindex gegen CHF abgesichert ist. Das kann dazu führen, dass es zwischen den Terminen der Hedge-Anpassungen gemäss den Regeln des Referenzindex zu einer Über- oder Unterdeckung der Währungsabsicherung kommen kann. Bei Zeichnungen wird der Zeichnungsbetrag gemäss dem aktuellen Hedge-Niveau der Anteilklasse abgesichert, so dass die

Über- oder Unterdeckung der Währungsabsicherung der gesamten Anteilklasse gleich bleibt. Das Hedge-Niveau der Anteilklasse wird regelmässig gemäss den Regeln des Referenzindex adjustiert. Bei Rücknahmen wird der Hedge anteilig abgebaut, so dass die Über- oder Unterdeckung der Währungsabsicherung des verbleibenden Vermögens bis zur nächsten Hedge-Anpassung bestehen bleibt. Sie sind nur zugänglich für Anleger gemäss Art. 10 Abs. 3 und 3ter KAG, die einen Vermögensverwaltungsvertrag oder einen sonstigen schriftlichen Vertrag mit der Fondsleitung, der Credit Suisse AG, Zürich, der Credit Suisse (Schweiz) AG, Zürich oder der Credit Suisse Asset Management (Schweiz) AG, Zürich, abgeschlossen haben oder die, basierend auf einem Vermögensverwaltungsvertrag, über einen Finanzintermediär investieren, der mit einer der oben genannten Parteien einen Kooperationsvertrag abgeschlossen hat. Nicht für diese Klasse qualifizieren Anlageberatungsmandate (inkl. Credit Suisse Invest Anlagelösungen) sowie die folgenden Mandatstypen: Platinum Mandates, Private Mandates, Premium Mandates und MyChoice. Anteile der Klasse «DBH» sind nur zugänglich für qualifizierte Anleger gemäss § 5 Ziff. 1 des Fondsvertrages. Die Entschädigung für den Bestandteil Vermögensverwaltung wird im Rahmen der oben genannten Verträge direkt bei den Anlegern erhoben und dem Vermögensverwalter aufgrund einer separaten vertraglichen Vereinbarung zwischen Rechtseinheiten der Credit Suisse Gruppe vergütet. Es bestehen keine Vorschriften betreffend Mindestanlage.

Neu und gültig ab 31.05.2024: Anteile der Klasse «DBH» sind thesaurierende Anteile, denen eine pauschale Verwaltungskommission belastet wird und bei denen die Risikoaussetzung bzgl. Anlagewährungen bestmöglich und gemäss den Regeln des Referenzindex gegen CHF abgesichert ist. Das kann dazu führen, dass es zwischen den Terminen der Hedge-Anpassungen gemäss den Regeln des Referenzindex zu einer Über- oder Unterdeckung der Währungsabsicherung kommen kann. Bei Zeichnungen wird der Zeichnungsbetrag gemäss dem aktuellen Hedge-Niveau der Anteilklasse abgesichert, so dass die Über- oder Unterdeckung der Währungsabsicherung der gesamten Anteilklasse gleich bleibt. Das Hedge-Niveau der Anteilklasse wird regelmässig gemäss den Regeln des Referenzindex adjustiert. Bei Rücknahmen wird der Hedge anteilig abgebaut, so dass die Über- oder Unterdeckung der Währungsabsicherung des verbleibenden Vermögens bis zur nächsten Hedge-Anpassung bestehen bleibt. Sie sind nur zugänglich für Anleger gemäss Art. 10 Abs. 3 und 3ter KAG, die

- a) eine schriftliche Vereinbarung (ausgenommen Vermögensverwaltungs- und Anlageberatungsvereinbarungen) zwecks ausdrücklicher Investition (beispielsweise mittels Fondszugangsvereinbarung oder Kooperationsvertrag) in die Klasse «DBH» mit einer der UBS Gruppe zugehörigen Einheit abgeschlossen haben;
- b) eine schriftliche Vermögensverwaltungsvereinbarung mit einer der Asset Management Division zugehörigen Einheit der UBS Gruppe abgeschlossen haben;
- c) eine schriftliche Vermögensverwaltungsvereinbarung mit einer der UBS Gruppe zugehörigen Einheit abgeschlossen haben, sofern diese die Vermögensverwaltung an eine zur Asset Management Division gehörende Einheit der UBS Gruppe delegiert hat.

Nicht für diese Klasse qualifizieren Privatkundinnen und -kunden gemäss Art. 10 Abs. 3ter KAG, die von einem Finanzintermediär Anlageberatung im Rahmen eines auf Dauer angelegten Anlageberatungsverhältnisses erhalten. Die Entschädigung für den Bestandteil Vermögensverwaltung wird im Rahmen der oben genannten Vereinbarungen direkt bei den Anlegern erhoben oder der zur UBS Gruppe zugehörigen Einheit verrechnet und dem Vermögensverwalter aufgrund einer separaten vertraglichen Vereinbarung zwischen Rechtseinheiten der UBS Gruppe vergütet. Anteile der Klasse «DBH» sind nur zugänglich für qualifizierte Anleger gemäss § 5 Ziff. 1 des Fondsvertrages. Es bestehen keine Vorschriften betreffend Mindestanlage.

«QB»-Klasse: Anteile der Klasse «QB» sind thesaurierende Anteile und nur zugänglich für qualifizierte Anleger gemäss § 5 Ziff. 1 des Fondsvertrages. Es bestehen keine Vorschriften betreffend Mindestanlage.

«QBH»-Klasse: Anteile der Klasse «QBH» sind thesaurierende Anteile, bei denen die Risikoaussetzung bzgl. Anlagewährungen bestmöglich und gemäss den Regeln des Referenzindex gegen CHF abgesichert ist. Das kann dazu führen, dass es zwischen den Terminen der Hedge-Anpassungen gemäss den Regeln des Referenzindex zu einer Über- oder Unterdeckung der Währungsabsicherung kommen kann. Bei Zeichnungen wird der Zeichnungsbetrag gemäss dem aktuellen Hedge-Niveau der Anteilklasse abgesichert, so dass die Über- oder Unterdeckung der Währungsabsicherung der gesamten Anteilklasse gleich bleibt. Das Hedge-Niveau der Anteilklasse wird regelmässig gemäss den Regeln des Referenzindex adjustiert. Bei Rücknahmen wird der Hedge anteilig abgebaut, so dass die Über- oder Unterdeckung der Währungsabsicherung des verbleibenden Vermögens bis zur nächsten Hedge-Anpassung bestehen bleibt. Anteile der Klasse «QBH» sind nur zugänglich für qualifizierte Anleger gemäss § 5 Ziff. 1 des Fondsvertrages. Es bestehen keine Vorschriften betreffend Mindestanlage.

«ZB»-Klasse:

Gültig bis 30.05.2024: Anteile der Klasse «ZB» sind thesaurierende Anteile, denen keine pauschale Verwaltungskommission belastet wird. Sie sind nur zugänglich für Anleger gemäss Art. 10 Abs. 3 und 3ter KAG, die einen Vermögensverwaltungsvertrag, oder einen sonstigen schriftlichen Vertrag mit der Fondsleitung, der Credit Suisse AG, Zürich, der Credit Suisse (Schweiz) AG, Zürich, oder der Credit Suisse Asset Management (Schweiz) AG, Zürich, abgeschlossen haben oder die, basierend auf einem Vermögensverwaltungsvertrag, über einen Finanzintermediär investieren, der einer der oben genannten Parteien einen Kooperationsvertrag abgeschlossen hat. Nicht für diese Klasse qualifizieren Anlageberatungsmandate (inkl. Credit Suisse Invest Anlagelösungen) sowie die folgenden Vermögensverwaltungsverträge: Platinum Mandates, Private Mandates, Premium Mandates und MyChoice. Der Erwerb der Klasse «ZB» muss ausdrücklich im Vermögensverwaltungsvertrag, im sonstigen schriftlichen Vertrag oder im Kooperationsvertrag vorgesehen sein. Die Entschädigung für die Bestandteile Leitung, Vermögensverwaltung und Depotbank wird im Rahmen der oben genannten Verträge direkt bei den Anlegern erhoben und der Fondsleitung, dem Vermögensverwalter sowie der Depotbank aufgrund einer separaten vertraglichen Vereinbarung zwischen Rechtseinheiten der Credit Suisse Gruppe vergütet. Anteile der Klasse «ZB» sind nur zugänglich für qualifizierte Anleger gemäss § 5 Ziff. 1 des Fondsvertrages. Es bestehen keine Vorschriften betreffend Mindestanlage.

Neu und gültig ab 31.05.2024: Anteile der Klasse «ZB» sind thesaurierende Anteile, denen keine pauschale Verwaltungskommission belastet wird. Sie sind nur zugänglich für Anleger gemäss Art. 10 Abs. 3 und 3ter KAG, die

- a) eine schriftliche Vereinbarung (ausgenommen Vermögensverwaltungs- und Anlageberatungsvereinbarungen) zwecks ausdrücklicher Investition (beispielsweise mittels Fondszugangsvereinbarung oder Kooperationsvertrag) in die Klasse «ZB» mit einer der UBS Gruppe zugehörigen Einheit abgeschlossen haben;
- b) eine schriftliche Vermögensverwaltungsvereinbarung mit einer der Asset Management Division zugehörigen Einheit der UBS Gruppe abgeschlossen haben;
- c) eine schriftliche Vermögensverwaltungsvereinbarung mit einer der UBS Gruppe zugehörigen Einheit abgeschlossen haben, sofern diese die Vermögensverwaltung an eine zur Asset Management Division gehörende Einheit der UBS Gruppe delegiert hat.

Nicht für diese Klasse qualifizieren Privatkundinnen und -kunden gemäss Art. 10 Abs. 3ter KAG, die von einem Finanzintermediär Anlageberatung im Rahmen eines auf Dauer angelegten Anlageberatungsverhältnisses erhalten. Der Erwerb der Klasse «ZB» muss ausdrücklich in einer der vorgenannten schriftlichen Vereinbarungen vorgesehen sein.

Die Entschädigung für die Bestandteile Leitung, Vermögensverwaltung und Depotbank wird im Rahmen der oben genannten Vereinbarungen direkt bei den Anlegern erhoben oder der UBS Gruppe zugehörenden Einheit verrechnet und aufgrund einer separaten vertraglichen Vereinbarung zwischen Rechtseinheiten der UBS Gruppe vergütet. Anteile der Klasse «ZB» sind nur zugänglich für qualifizierte Anleger gemäss § 5 Ziff. 1 Bst. a des Fondsvertrages. Es bestehen keine Vorschriften betreffend Mindestanlage.

«ZBM»-Klasse:

Gültig bis 30.05.2024: Anteile der Klasse «ZBM» sind thesaurierende Anteile, denen keine pauschale Verwaltungskommission belastet wird. Sie sind nur zugänglich für Anleger gemäss Art. 10 Abs. 3 und 3ter KAG, die einen Vermögensverwaltungsvertrag, oder einen sonstigen schriftlichen Vertrag mit der Fondsleitung, der Credit Suisse AG, Zürich, der Credit Suisse (Schweiz) AG, Zürich, oder der Credit Suisse Asset Management (Schweiz) AG, Zürich, abgeschlossen haben oder die, basierend auf einem Vermögensverwaltungsvertrag, über einen Finanzintermediär investieren, der einer der oben genannten Parteien einen Kooperationsvertrag abgeschlossen hat. Nicht für diese Klasse qualifizieren Anlageberatungsmandate (inkl. Credit Suisse Invest Anlagelösungen) sowie die folgenden Vermögensverwaltungsverträge: Platinum Mandates, Private Mandates, Premium Mandates und MyChoice. Der Erwerb der Klasse «ZBM» muss ausdrücklich im Vermögensverwaltungsvertrag, im sonstigen schriftlichen Vertrag oder im Kooperationsvertrag vorgesehen sein. Die Entschädigung für die Bestandteile Leitung, Vermögensverwaltung und Depotbank wird im Rahmen der oben genannten Verträge direkt bei den Anlegern erhoben und der Fondsleitung, dem Vermögensverwalter sowie der Depotbank aufgrund einer separaten vertraglichen Vereinbarung zwischen Rechtseinheiten der Credit Suisse Gruppe vergütet. Anteile der Klasse «ZBM» sind nur zugänglich für qualifizierte Anleger gemäss § 5 Ziff. 1 des Fondsvertrages, die überdies gemäss Verrechnungssteuergesetzgebung und Praxis der Eidgenössischen Steuerverwaltung ESTV für die Erfüllung der Steuerpflicht durch das Meldeverfahren qualifizieren. Es bestehen keine Vorschriften betreffend Mindestanlage.

Neu und gültig ab 31.05.2024: Anteile der Klasse «ZBM» sind thesaurierende Anteile, denen keine pauschale Verwaltungskommission belastet wird. Sie sind nur zugänglich für Anleger gemäss Art. 10 Abs. 3 und 3ter KAG, die

- a) eine schriftliche Vereinbarung (ausgenommen Vermögensverwaltungs- und Anlageberatungsvereinbarungen) zwecks ausdrücklicher Investition (beispielsweise mittels Fondszugangsvereinbarung oder Kooperationsvertrag) in die Klasse «ZBM» mit einer der UBS Gruppe zugehörenden Einheit abgeschlossen haben;
- b) eine schriftliche Vermögensverwaltungsvereinbarung mit einer der Asset Management Division zugehörenden Einheit der UBS Gruppe abgeschlossen haben;
- c) eine schriftliche Vermögensverwaltungsvereinbarung mit einer der UBS Gruppe zugehörenden Einheit abgeschlossen haben, sofern diese die Vermögensverwaltung an eine zur Asset Management Division gehörende Einheit der UBS Gruppe delegiert hat.

Nicht für diese Klasse qualifizieren Privatkundinnen und –kunden gemäss Art. 10 Abs. 3ter KAG, die von einem Finanzintermediär Anlageberatung im Rahmen eines auf Dauer angelegten Anlageberatungsverhältnisses erhalten. Der Erwerb der Klasse «ZBM» muss ausdrücklich in einer der vorgenannten schriftlichen Vereinbarungen vorgesehen sein.

Die Entschädigung für die Bestandteile Leitung, Vermögensverwaltung und Depotbank wird im Rahmen der oben genannten Vereinbarungen direkt bei den Anlegern erhoben oder der UBS Gruppe zugehörenden Einheit verrechnet und aufgrund einer separaten vertraglichen Vereinbarung zwischen Rechtseinheiten der UBS Gruppe vergütet. Anteile der Klasse «ZBM» sind nur zugänglich für qualifizierte Anleger gemäss § 5 Ziff. 1 des Fondsvertrages, die überdies gemäss Verrechnungssteuergesetzgebung und Praxis der Eidgenössischen Steuerverwaltung ESTV für die Erfüllung der Steuerpflicht durch das Meldeverfahren qualifizieren. Es bestehen keine Vorschriften betreffend Mindestanlage.

«ZBH»-Klasse:

Gültig bis 30.05.2024: Anteile der Klasse «ZBH» sind thesaurierende Anteile, denen keine pauschale Verwaltungskommission belastet wird und bei denen die Risikoaussetzung bzgl. Anlagewährungen bestmöglich und gemäss den Regeln des Referenzindex gegen CHF abgesichert ist. Das kann dazu führen, dass es zwischen den Terminen der Hedge-Anpassungen gemäss den Regeln des Referenzindex zu einer Über- oder Unterdeckung der Währungsabsicherung kommen kann. Bei Zeichnungen wird der Zeichnungsbetrag gemäss dem aktuellen Hedge-Niveau der Anteilklasse abgesichert, so dass die Über- oder Unterdeckung der Währungsabsicherung der gesamten Anteilklasse gleich bleibt. Das Hedge-Niveau der Anteilklasse wird regelmässig gemäss den Regeln des Referenzindex adjustiert. Bei Rücknahmen wird der Hedge anteilig abgebaut, so dass die Über- oder Unterdeckung der Währungsabsicherung des verbleibenden Vermögens bis zur nächsten Hedge-Anpassung bestehen bleibt. Sie sind nur zugänglich für Anleger gemäss Art. 10 Abs. 3 und 3ter KAG, die einen Vermögensverwaltungsvertrag oder einen sonstigen schriftlichen Vertrag mit der Fondsleitung, der Credit Suisse AG, Zürich, der Credit Suisse (Schweiz) AG, Zürich, oder der Credit Suisse Asset Management (Schweiz) AG, Zürich, abgeschlossen haben oder die, basierend auf einem Vermögensverwaltungsvertrag, über einen Finanzintermediär investieren, der mit einer der oben genannten Parteien einen Kooperationsvertrag abgeschlossen hat. Nicht für diese Klasse qualifizieren Anlageberatungsmandate (inkl. Credit Suisse Invest Anlagelösungen) sowie die folgenden Vermögensverwaltungsverträge: Platinum Mandates, Private Mandates, Premium Mandates und MyChoice. Der Erwerb der Klasse «ZBH» muss ausdrücklich im Vermögensverwaltungsvertrag, im sonstigen schriftlichen Vertrag oder im Kooperationsvertrag vorgesehen sein. Die Entschädigung für die Bestandteile Leitung, Vermögensverwaltung und Depotbank wird im Rahmen der oben genannten Verträge direkt bei den Anlegern erhoben und der Fondsleitung, dem Vermögensverwalter sowie der Depotbank aufgrund einer separaten vertraglichen Vereinbarung zwischen Rechtseinheiten der Credit Suisse Gruppe vergütet.

Anteile der Klasse «ZBH» sind nur zugänglich für qualifizierte Anleger gemäss § 5 Ziff. 1 des Fondsvertrages. Es bestehen keine Vorschriften betreffend Mindestanlage.

Neu und gültig ab 31.05.2024: Anteile der Klasse «ZBH» sind thesaurierende Anteile, denen keine pauschale Verwaltungskommission belastet wird und bei denen die Risikoaussetzung bzgl. Anlagewährungen bestmöglich und gemäss den Regeln des Referenzindex gegen CHF abgesichert ist. Das kann dazu führen, dass es zwischen den Terminen der Hedge-Anpassungen gemäss den Regeln des Referenzindex zu einer Über- oder Unterdeckung der Währungsabsicherung kommen kann. Bei Zeichnungen wird der Zeichnungsbetrag gemäss dem aktuellen Hedge-Niveau der Anteilklasse abgesichert, so dass die Über- oder Unterdeckung der Währungsabsicherung der gesamten Anteilklasse gleich bleibt. Das Hedge-Niveau der Anteilklasse wird regelmässig gemäss den Regeln des Referenzindex adjustiert. Bei Rücknahmen wird der Hedge anteilig abgebaut, so dass die Über- oder Unterdeckung der Währungsabsicherung des verbleibenden Vermögens bis zur nächsten Hedge-Anpassung bestehen bleibt. Sie sind nur zugänglich für Anleger gemäss Art. 10 Abs. 3 und 3ter KAG, die

- a) eine schriftliche Vereinbarung (ausgenommen Vermögensverwaltungs- und Anlageberatungsvereinbarungen) zwecks ausdrücklicher Investition (beispielsweise mittels Fondszugangsvereinbarung oder Kooperationsvertrag) in die Klasse «ZBH» mit einer der UBS Gruppe zugehörenden Einheit abgeschlossen haben;
- b) eine schriftliche Vermögensverwaltungsvereinbarung mit einer der Asset Management Division zugehörenden Einheit der UBS Gruppe abgeschlossen haben;

- c) eine schriftliche Vermögensverwaltungsvereinbarung mit einer der UBS Gruppe zugehörenden Einheit abgeschlossen haben, sofern diese die Vermögensverwaltung an eine zur Asset Management Division gehörende Einheit der UBS Gruppe delegiert hat.

Nicht für diese Klasse qualifizieren Privatkundinnen und –kunden gemäss Art. 10 Abs. 3ter KAG, die von einem Finanzintermediär Anlageberatung im Rahmen eines auf Dauer angelegten Anlageberatungsverhältnisses erhalten. Der Erwerb der Klasse «ZBH» muss ausdrücklich in einer der vorgenannten schriftlichen Vereinbarungen vorgesehen sein.

Die Entschädigung für die Bestandteile Leitung, Vermögensverwaltung und Depotbank wird im Rahmen der oben genannten Vereinbarungen direkt bei den Anlegern erhoben oder der UBS Gruppe zugehörenden Einheit verrechnet und aufgrund einer separaten vertraglichen Vereinbarung zwischen Rechtseinheiten der UBS Gruppe vergütet. Anteile der Klasse «ZBH» sind nur zugänglich für qualifizierte Anleger gemäss § 5 Ziff. 1 des Fondsvertrages. Es bestehen keine Vorschriften betreffend Mindestanlage.

«ZBHM»-Klasse:

Gültig bis 30.05.2024: Anteile der Klasse «ZBHM» sind thesaurierende Anteile, denen keine pauschale Verwaltungskommission belastet wird und bei denen die Risikoaussetzung bzgl. Anlagewährungen bestmöglich und gemäss den Regeln des Referenzindex gegen CHF abgesichert ist. Das kann dazu führen, dass es zwischen den Terminen der Hedge-Anpassungen gemäss den Regeln des Referenzindex zu einer Über- oder Unterdeckung der Währungsabsicherung kommen kann. Bei Zeichnungen wird der Zeichnungsbetrag gemäss dem aktuellen Hedge-Niveau der Anteilklasse abgesichert, so dass die Über- oder Unterdeckung der Währungsabsicherung der gesamten Anteilklasse gleich bleibt. Das Hedge-Niveau der Anteilklasse wird regelmässig gemäss den Regeln des Referenzindex adjustiert. Bei Rücknahmen wird der Hedge anteilig abgebaut, so dass die Über- oder Unterdeckung der Währungsabsicherung des verbleibenden Vermögens bis zur nächsten Hedge-Anpassung bestehen bleibt. Sie sind nur zugänglich für Anleger gemäss Art. 10 Abs. 3 und 3ter KAG, die einen Vermögensverwaltungsvertrag oder einen sonstigen schriftlichen Vertrag mit der Fondsleitung, der Credit Suisse AG, Zürich, der Credit Suisse (Schweiz) AG, Zürich, oder der Credit Suisse Asset Management (Schweiz) AG, Zürich, abgeschlossen haben oder die, basierend auf einem Vermögensverwaltungsvertrag, über einen Finanzintermediär investieren, der mit einer der oben genannten Parteien einen Kooperationsvertrag abgeschlossen hat. Nicht für diese Klasse qualifizieren Anlageberatungsmandate (inkl. Credit Suisse Invest Anlagelösungen) sowie die folgenden Vermögensverwaltungsverträge: Platinum Mandates, Private Mandates, Premium Mandates und MyChoice. Der Erwerb der Klasse «ZBHM» muss ausdrücklich im Vermögensverwaltungsvertrag, im sonstigen schriftlichen Vertrag oder im Kooperationsvertrag vorgesehen sein. Die Entschädigung für die Bestandteile Leitung, Vermögensverwaltung und Depotbank wird im Rahmen der oben genannten Verträge direkt bei den Anlegern erhoben und der Fondsleitung, dem Vermögensverwalter sowie der Depotbank aufgrund einer separaten vertraglichen Vereinbarung zwischen Rechtseinheiten der Credit Suisse Gruppe vergütet. Anteile der Klasse «ZBHM» sind nur zugänglich für qualifizierte Anleger gemäss § 5 Ziff. 1, die überdies gemäss Verrechnungssteuergesetzgebung und Praxis der Eidgenössischen Steuerverwaltung ESTV für die Erfüllung der Steuerpflicht durch das Meldeverfahren qualifizieren. Es bestehen keine Vorschriften betreffend Mindestanlage.

Neu und gültig ab 31.05.2024: Anteile der Klasse «ZBHM» sind thesaurierende Anteile, denen keine pauschale Verwaltungskommission belastet wird und bei denen die Risikoaussetzung bzgl. Anlagewährungen bestmöglich und gemäss den Regeln des Referenzindex gegen CHF abgesichert ist. Das kann dazu führen, dass es zwischen den Terminen der Hedge-Anpassungen gemäss den Regeln des Referenzindex zu einer Über- oder Unterdeckung der Währungsabsicherung kommen kann. Bei Zeichnungen wird der Zeichnungsbetrag gemäss dem aktuellen Hedge-Niveau der Anteilklasse abgesichert, so dass die Über- oder Unterdeckung der Währungsabsicherung der gesamten Anteilklasse gleich bleibt. Das Hedge-Niveau der Anteilklasse wird regelmässig gemäss den Regeln des Referenzindex adjustiert. Bei Rücknahmen wird der Hedge anteilig abgebaut, so dass die Über- oder Unterdeckung der Währungsabsicherung des verbleibenden Vermögens bis zur nächsten Hedge-Anpassung bestehen bleibt. Sie sind nur zugänglich für Anleger gemäss Art. 10 Abs. 3 und 3ter KAG, die

- a) eine schriftliche Vereinbarung (ausgenommen Vermögensverwaltungs- und Anlageberatungsvereinbarungen) zwecks ausdrücklicher Investition (beispielsweise mittels Fondszugangsvereinbarung oder Kooperationsvertrag) in die Klasse «ZBHM» mit einer der UBS Gruppe zugehörenden Einheit abgeschlossen haben;
- b) eine schriftliche Vermögensverwaltungsvereinbarung mit einer der Asset Management Division zugehörenden Einheit der UBS Gruppe abgeschlossen haben;
- c) eine schriftliche Vermögensverwaltungsvereinbarung mit einer der UBS Gruppe zugehörenden Einheit abgeschlossen haben, sofern diese die Vermögensverwaltung an eine zur Asset Management Division gehörende Einheit der UBS Gruppe delegiert hat.

Nicht für diese Klasse qualifizieren Privatkundinnen und –kunden gemäss Art. 10 Abs. 3ter KAG, die von einem Finanzintermediär Anlageberatung im Rahmen eines auf Dauer angelegten Anlageberatungsverhältnisses erhalten. Der Erwerb der Klasse «ZBHM» muss ausdrücklich in einer der vorgenannten schriftlichen Vereinbarungen vorgesehen sein.

Die Entschädigung für die Bestandteile Leitung, Vermögensverwaltung und Depotbank wird im Rahmen der oben genannten Vereinbarungen direkt bei den Anlegern erhoben oder der UBS Gruppe zugehörenden Einheit verrechnet und aufgrund einer separaten vertraglichen Vereinbarung zwischen Rechtseinheiten der UBS Gruppe vergütet. Anteile der Klasse «ZBHM» sind nur zugänglich für qualifizierte Anleger gemäss § 5 Ziff. 1, die überdies gemäss Verrechnungssteuergesetzgebung und Praxis der Eidgenössischen Steuerverwaltung ESTV für die Erfüllung der Steuerpflicht durch das Meldeverfahren qualifizieren. Es bestehen keine Vorschriften betreffend Mindestanlage.

Die Anleger sind verpflichtet, der Fondsleitung, der Depotbank und ihren Beauftragten gegenüber auf Verlangen nachzuweisen, dass sie die gesetzlichen oder fondsvertraglichen Voraussetzungen für die Beteiligung an einer Anteilklasse erfüllen bzw. nach wie vor erfüllen. Überdies sind sie verpflichtet, die Fondsleitung, die Depotbank und deren Beauftragte umgehend zu informieren, sobald sie diese Voraussetzungen nicht mehr erfüllen. Die Fondsleitung und die Depotbank sind verpflichtet, Anleger, welche die Voraussetzungen zum Halten einer Anteilklasse nicht mehr erfüllen, aufzufordern, ihre Anteile innert 30 Kalendertagen im Sinne von § 17 zurückzugeben oder in Anteile einer anderen Klasse umzutauschen, deren Bedingungen sie erfüllen. Leistet der Anleger dieser Aufforderung nicht Folge, muss die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank entweder einen zwangsweisen Umtausch in eine andere Anteilklasse desselben Teilvermögens oder, sofern dies nicht möglich ist, eine zwangsweise Rücknahme der Anteile im Sinne von § 5 Ziff. 8 b) des Fondsvertrages vornehmen.

- 2) Die Fondsleitung kann in Absprache mit der Depotbank für Anteile dieses Teilvermögens vom Depotzwang absehen, sofern die nachfolgend genannten Voraussetzungen erfüllt sind: A) in Bezug auf den Anleger (i) Ausschluss der Übertragung der Anteile an Dritte, (ii) Ermächtigung der Drittbank zur Offenlegung; (B) in Bezug auf die Drittbank (iii) Beschränkung der Instruktionen in Bezug auf die Anteile analog (A)(i), (iv) Detailvorgaben zum Halten bzw. zur Verwahrung der Anteile bei der Depotbank; (C) in Bezug auf den Anleger und die Drittbank (v) Beibringung erforderlicher Formalitäten, Nachweise und Informationen sowie (vi) ein Reporting nach Massgabe und Periodizität gemäss Angaben der Fondsleitung in Absprache mit der Depotbank sowie (vii) Erfüllung allfälliger weiterer Voraussetzungen oder Bedingungen. Für Anleger gemäss § 5 Ziff. 1 Bst. c) gilt für die dort erwähnten Anteilsklassen weiterhin Depotzwang.

- 3) Die Valutatage von Fondsanteilen ab Zeichnung/Rücknahme entsprechen grundsätzlich den Valutatagen der unterliegenden Hauptmärkte, die gehandelt werden. Bei gewissen Transaktionen (Zeichnungen oder Rückgaben) kann es vorkommen, dass bei der Ausführung einzelner Transaktionen die effektive Anzahl der Valutatage von denen der Zeichnung oder Rücknahme von Fondsanteilen abweicht. Die Fondsleitung behält sich deshalb das Recht vor, in solchen Fällen die effektive Anzahl von Valutatagen der Fondsanteile diesen Transaktionen anzupassen. Eine solche Anpassung kann länger oder kürzer als die Valutatage gemäss Tabelle 1 ausfallen, weicht aber maximal um 2 Valutatage ab.
- 4) Diese Teilvermögen bilden einen Referenzindex nach, der neben Risiko- und Ertragsüberlegungen auch die Faktoren Umwelt, Soziales und Governance («Environmental, Social and Governance», «ESG») und die damit verbundenen Nachhaltigkeitsaspekte berücksichtigt, womit diese Teilvermögen, gemessen an den drei Faktoren Umwelt, Soziales und Governance, eine insgesamt nachhaltige Anlage ihres Vermögens anstreben. Bezüglich der ESG-Integration bei diesen Teilvermögen durch Nachbildung des Referenzindex wird auf das jeweilige Anlageziel und Abschnitt 10 dieses Anhangs und betreffend die Methodologie des Referenzindex zusätzlich auf die oben angegebene Website des jeweiligen Anbieters verwiesen.

TABELLE 2: Fondsliste gemäss § 19 Ziff. 4

CSIF (CH) III Equity US Blue - Pension Fund	↔	CSIF (CH) Equity US Blue
CSIF (CH) Equity US Blue	↔	CSIF (CH) III Equity World ex CH - Pension Fund ¹
CSIF (CH) Equity US Blue	↔	CSIF (CH) III Equity World ex CH Blue - Pension Fund ²
CSIF (CH) III Equity US Blue - Pension Fund	↔	CSIF (CH) III Equity World ex CH - Pension Fund ³
CSIF (CH) III Equity US Blue - Pension Fund	↔	CSIF (CH) III Equity World ex CH Blue - Pension Fund ⁴
CSIF (CH) III Equity US ESG Blue - Pension Fund	↔	CSIF (CH) III Equity World ex CH ESG Blue - Pension Fund Plus ⁵

- 1 Ein vergünstigter Wechsel in den CSIF (CH) III Equity World ex CH - Pension Fund ist nur möglich, wenn der Anleger den CSIF (CH) Equity US Blue hält und zudem Anteile oder Aktien (gemäss §18) einbringt, die mit der Anlagepolitik (gemäss §8) des CSIF (CH) III Equity World ex CH - Pension Fund vereinbar sind. Zudem muss das Verhältnis zwischen diesen Anteilen jeweils so sein, dass die Zusammensetzung des durch den vergünstigten Wechsel ausgelösten Transfers von Wertschriften dem Benchmark des CSIF (CH) III Equity World ex CH - Pension Fund entspricht. Dies gilt entsprechend für den umgekehrten Wechsel, wobei die oben zusätzlich zum CSIF (CH) Equity US Blue aufgeführten Teilvermögen oder Aktien entsprechend in Anlagen statt in bar (gemäss §18) ausgeliefert werden.
- 2 Ein vergünstigter Wechsel in den CSIF (CH) III Equity World ex CH Blue - Pension Fund ist nur möglich, wenn der Anleger den CSIF (CH) Equity US Blue hält und zudem Anteile oder Aktien (gemäss §18) einbringt, die mit der Anlagepolitik (gemäss §8) des CSIF (CH) III Equity World ex CH Blue - Pension Fund vereinbar sind. Zudem muss das Verhältnis zwischen diesen Anteilen jeweils so sein, dass die Zusammensetzung des durch den vergünstigten Wechsel ausgelösten Transfers von Wertschriften dem Benchmark des CSIF (CH) III Equity World ex CH Blue - Pension Fund entspricht. Dies gilt entsprechend für den umgekehrten Wechsel, wobei die oben zusätzlich zum CSIF (CH) Equity US Blue aufgeführten Teilvermögen oder Aktien entsprechend in Anlagen statt in bar (gemäss §18) ausgeliefert werden.
- 3 Ein vergünstigter Wechsel in den CSIF (CH) III Equity World ex CH - Pension Fund ist nur möglich, wenn der Anleger den CSIF (CH) III Equity US Blue - Pension Fund hält und zudem Anteile oder Aktien (gemäss §18) einbringt, die mit der Anlagepolitik (gemäss §8) des CSIF (CH) III Equity World ex CH - Pension Fund vereinbar sind. Zudem muss das Verhältnis zwischen diesen Anteilen jeweils so sein, dass die Zusammensetzung des durch den vergünstigten Wechsel ausgelösten Transfers von Wertschriften dem Benchmark des CSIF (CH) III Equity World ex CH - Pension Fund entspricht. Dies gilt entsprechend für den umgekehrten Wechsel, wobei die oben zusätzlich zum CSIF (CH) III Equity US Blue - Pension Fund aufgeführten Teilvermögen oder Aktien entsprechend in Anlagen statt in bar (gemäss §18) ausgeliefert werden.
- 4 Ein vergünstigter Wechsel in den CSIF (CH) III Equity World ex CH Blue - Pension Fund ist nur möglich, wenn der Anleger den CSIF (CH) III Equity US Blue - Pension Fund hält und zudem Anteile oder Aktien (gemäss §18) einbringt, die mit der Anlagepolitik (gemäss §8) des CSIF (CH) III Equity World ex CH Blue - Pension Fund vereinbar sind. Zudem muss das Verhältnis zwischen diesen Anteilen jeweils so sein, dass die Zusammensetzung des durch den vergünstigten Wechsel ausgelösten Transfers von Wertschriften dem Benchmark des CSIF (CH) III Equity World ex CH Blue - Pension Fund entspricht. Dies gilt entsprechend für den umgekehrten Wechsel, wobei die oben zusätzlich zum CSIF (CH) III Equity US Blue - Pension Fund aufgeführten Teilvermögen oder Aktien entsprechend in Anlagen statt in bar (gemäss §18) ausgeliefert werden.
- 5 Ein vergünstigter Wechsel in den CSIF (CH) III Equity World ex CH ESG Blue - Pension Fund Plus ist nur möglich, wenn der Anleger den CSIF (CH) III Equity US ESG Blue - Pension Fund hält und zudem Anteile oder Aktien (gemäss §18) einbringt, die mit der Anlagepolitik (gemäss §8) des CSIF (CH) III Equity World ex CH ESG Blue - Pension Fund Plus vereinbar sind. Zudem muss das Verhältnis zwischen diesen Anteilen jeweils so sein, dass die Zusammensetzung des durch den vergünstigten Wechsel ausgelösten Transfers von Wertschriften dem Benchmark des CSIF (CH) III Equity World ex CH ESG Blue - Pension Fund Plus entspricht. Dies gilt entsprechend für den umgekehrten Wechsel, wobei die oben zusätzlich zum CSIF (CH) III Equity US ESG Blue - Pension Fund aufgeführten Teilvermögen oder Aktien entsprechend in Anlagen statt in bar (gemäss §18) ausgeliefert werden.

TABELLE 3: Liste der Gewichtungen der Zielfonds im Vermögen der Dachfonds gemäss § 15 Ziff. 8

Dachfonds	Zielfonds	Gewichtung des/der Zielfonds im Dachfonds in %	Daten per
CSIF (CH) III Equity World ex CH - Pension Fund	CSIF (Lux) Equity EMU	9.15 ¹⁾	31.03.2024
	CSIF (CH) Equity Europe ex EMU ex CH	5.85	
	CSIF (CH) Equity Japan	6.35 ¹⁾	
	CSIF (Lux) Equity Japan		
	CSIF (CH) Equity Pacific ex Japan Blue	2.85 ¹⁾	
	CSIF (Lux) Equity Pacific ex Japan		
CSIF (CH) Equity Canada	3.16 ¹⁾		
CSIF (Lux) Equity Canada			
CSIF (CH) III Equity World ex CH Blue - Pen- sion Fund	CSIF (CH) Equity Japan Blue	6.18	31.03.2024
	CSIF (CH) Equity Pacific ex Japan Blue	2.89	
	CSIF (CH) Equity Canada Blue	3.14	
	CSIF (Lux) Equity EMU Blue	9.06	
	CSIF (IE) MSCI USA Blue UCITS ETF	0.98	
CSIF (CH) III Equity World ex CH Blue - Pension Fund Plus	CSIF (IE) MSCI USA Blue UCITS ETF	0.37	31.03.2024
	CSIF (CH) Equity Canada Blue	3.17	
	CSIF (CH) Equity Pacific ex Japan Blue	2.90	
	CSIF (Lux) Equity EMU Blue	9.05	
CSIF (CH) III Equity World ex CH ESG Blue - Pension Fund Plus	CSIF (IE) MSCI USA ESG Leaders Blue UCITS ETF	0.21	31.03.2024
	CSIF (Lux) Equity EMU ESG Blue	8.28	

¹⁾ Diese Gewichtung entspricht der Summe der Investments in die Zielfonds und kann zwischen den bezeichneten Zielfonds beliebig variieren.